



VL. 57.



PROLOGIA

Das Buch der Propheten

1774

1774

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF TORONTO

100 St. George Street
Toronto, Ontario

1911

1911



4

Vollständiger
Gegen = Beweis

daß der
zu Kaiserswerth erhobene Chur-Cöllnische Licent
kein Zubehör des Kaiserswerther Zolles sey/
auch überhaupt
mit der Kaiserswerther Pfandschaft nichts
zu thun habe,
und folglich
auf keine Weise von Chur-Pfalz in Anspruch genommen
werden könne.



1 7 7 0.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Inhalt.

Vorläufiger kurzer Begriff von der ganzen Sache.

Schur-Pfals will den Chur-Cölnischen Rhein-Licent als ein ange-
liches Zubehör des Kaiserswerther Dölles in Anspruch nehmen §. 1.
Aber wegen mangelnden Beweises und vielmehr klaren Gegen-Beweises
ist Chur-Pfals abzuweisen §. 2. Dem es ist nicht bewiesen, daß dieser
Licent ein Zubehör von Kaiserswerth oder dortigem Zolle sey §. 3.
Sondern erst nach 1572. ist der Rhein-Licent im Clevischen und im
Cölnischen auf Veranlassung der niederländischen Unruhen angelegt §. 4.
Und sowohl überhaupt ist dieser Licent von den Döllen ganz unter-
schieden §. 5., als insonderheit auch der Chur-Cölnische Licent von
dem Kaiserswerther Dölle §. 6. Da der Licent nie an Kaiserswerth
gebunden, und nie unter dieser Pfandschaft begriffen gewesen §. 7.
Welches alles hier aufs allergenaueste sowohl Chronologisch als Sys-
tematisch erwiesen wird §. 8.

Erster Theil.

Chronologischer Verlauf aller hieher gehörigen Geschichts-
Umstände / und dessen / was am Cammer-Gericht bisher
verhandelt worden. (So also sowohl zur Specie Facti
als zum Extractu Actorum in dieser Sache
dienen kann.)

Erster Abschnitt. Ursprung des Licentes aus der niederländischen
Geschichte.

Vom Licente ist 1.) der erste Ursprung von den niederländischen Unruhen
zu Ende des 16. Jahrhunderts herzuleiten §. 9. Da im Oct. 1572.
in Seeland, hernach auch in Holland diese Auflage auf ausgehende
Waaren geleyet worden §. 10.

Solches bezeugen die bewährtesten Geschichtschreiber, als 1.) Eberhard
von Keyd §. 11., oder nach der lateinischen Uebersetzung Eberhardus
Reidanus §. 12. Dann 2.) Hugo Grotius §. 13. Und 3.) die allgemeine
Geschichte der vereinigten Niederlande §. 14. Worauf 4.) in mehreren
Schriften seit 1572., aber nie eber, der Licent erwähnt und beschrieben
wird. §. 15.

II.) Diesem Ursprunge nach galt der Licent 1.) anfangs nur gegen feind-
liche Lande, jedoch bald auch gegen andere §. 16. Er ward aber 2.)
nicht für eine einzelne Provinz, sondern für die General-Staaten ein-
geführt §. 17. Und 3.) bald Convoij, bald Licent genant §. 18.
Wie solches alles eine authentische Verordnung der General-Staaten von
1580. bewähret §. 19. Woraus zugleich 4.) der Unterschied zwischen
Zoll und Licent erhellet §. 20., wie solcher a) in den verschiedenen hol-
ländischen Verordnungen hervorleuchtet §. 21. Auch b) von bewährten
Schriftstellern bemerket wird §. 22. Daher auch 5.) in Deutschland her-
nach der Licent vom Dölle sehr unterschieden war §. 23.

Zweyter Abschnitt. Ursprung des Licentes von Seiten deren deut-
schen Reichsstände, deren Lande der Nieder-Rhein berührt.

1580. I.) Sowohl durch den niederländischen Licent, als durch die dortigen Kriegs-Unruhen litten vorzüglich die Clevischen und Cölnischen Lande §. 24. Die daher aus Noth und zur Retorsion einen gleichen Licent anlegen §. 25., wie solches das eigene Geständniß der Dorsfahren des Churhaupts Pfalz in öffentlichen Staats-Schriften bestärket §. 26.
- II.) Darans ergibt sich 1.) der Ursprung des Clevischen Licentes, wie er noch ist §. 27. Und neben welchem vergeblich versucht worden, noch einen Licent im Bergischen anzulegen §. 28. Desgleichen ergibt sich 2.) der Ursprung des Chur-Cölnischen Licentes §. 29., wie solcher 1613. von Seiten Jülichs selbst anerkannt worden §. 30., ohne sich in Sinn kommen zu lassen, daß zu Kaiserswerth ein Jülichischer Licent sey §. 31.
- Inzwischen ward III.) im R. A. 1576. zwar neuer Zölle und andern Auf-
lagen, aber des Licentes noch nicht gedacht §. 32.

Dritter Abschnitt. Besondere Geschichte des Chur-Cölnischen Licentes,
wie solcher von Anfang an eigentlich zu Rheinberg angelegt, und
bey den Mißhelligkeiten zwischen den beyden Churfürsten, Gebhard
Truchsesen und Ernst von Bayern, zwar eine Zeitlang von
letzterem auch zu Kaiserswerth erhoben, jedoch bald wieder schlechter-
dings zu Rheinberg gelassen worden.

- I.) Der Chur-Cölnische Licent ist seinem Ursprunge nach 1.) wahr-
scheinlich ums Jahr 1582. entstanden, da das Erzfürst schon die nie-
derländischen Unruhen zu empfinden gehabt §. 33., wie a) aus einem
1582. verlässlichen Geschichtschreiber selbiger Zeiten §. 34. und b) aus einem
1583. Churfürstl. Ausschreiben vom 10. März 1583. erhelle §. 35. 2.) Anfangs
ist der Chur-Cölnische Licent zu Rheinberg erhoben worden §. 36., wo
deswegen in den Gebhardischen Unruhen a) das Dom-Capitel der
Licent-Gefälle sich bemächtiget §. 37., jedoch b) bald der Graf von
Neuenar für Gebharden Rheinberg mit Zoll und Licent in Besitz
genommen §. 38., wo die Licent-Einkünfte Gebharden wider seinen
Gegner sehr zu starken kamen §. 39.
- 3.) Eben deswegen legte der Churfürst Ernst zuerst den Licent zu Kai-
serswerth an §. 40. Als es aber darüber am C. G. zur Blage kam §. 41.,
1588. wie deren hier eingerückter Inhale besaget §. 42., so suchte der Chur-
fürst Ernst zwar den Kaiserswerther Licent damit zu rechtfertigen,
daß er nur den Rheinberger Licent abwähren sollen §. 43. Da aber
1589. inzwischen Rheinberg an die Spanier übergien §. 44., verpändete der
Churfürst Ernst selbst den Rheinberger Licent an den Grafen Peter von
1593. Mansfeld §. 45., und ließ nun am C. G. Partien dociren, da der
Licent jetzt wieder zu Rheinberg seinen Fortgang behielt §. 46.
- II.) Aus allem dem ergibt sich 1.) daß der Cölnische Licent damals nur
Interimsweise einmal zu Kaiserswerth erhoben worden §. 47. Aber
2.) ohne die mindeste Verbindung mit der Jülichischen Pfandschaft von
Kaiserswerth §. 48., und daß 3.) nach wie vor der ursprüngliche Sitz
dieses Licentes zu Rheinberg geblieben §. 49.
1594. III.) Inzwischen ward nunmehr 1.) auch zuerst im R. A. 1594. der
Licentes Erwähnung gethan §. 50. Ingegen 2.) bey der Jülichischen
Wiedereinlösungs-Blage von Kaiserswerth an gar keinen Licent ge-
dacht §. 51. Seitdem aber 3.) wegen derer mit Rheinberg vorgegan-
genen Veränderungen der Licent wieder anderwärts erhoben §. 52.

Vierter Abschnitt. Besondere Schicksale, welche 1597. und in den folgenden Jahren die Stadt Rheinberg, und damit auch die vorzige Licent-Erhebung betroffen.

I) Da Rheinberg 1597. von den Holländern erobert ward, nahmen 1597.
selbige den Licent dort, und Chur-Cölln wider zu Kaiserswerth §. 53.
Dieses erläutere 1.) eine Gegenseits beygebrachte Hitzschrift vom Jahre
1597. §. 54. Nach deren Anlage sowohl zu Kaiserswerth, als zu
Rheinberg Licent bezahlet worden §. 55. Dieses beweiset aber 2.) nicht,
daß zu Kaiserswerth ein Jülichischer Licent gewesen sey §. 56. Da viel-
mehr die Umstände das Gegentheil klar machen §. 57.

II) Da Rheinberg zwar 1598. von Spaniern erobert, aber von 1601. 1598.
bis 1606. wieder in holländischen Händen war; blieben 1.) ungeachtet
des R. A. 1603. die Licente im Gange §. 58. 2.) Der Chur-Cöllnische
Licent blieb um diese Zeit zu Kaiserswerth §. 59., aber mit sehr merk-
licher Unterscheidung der Licent-Rechnung von den Zoll- und Kellnerey-
Rechnungen §. 60. Da der Licent, nicht wie der Zoll und Kellnerey-
werther Gefällen, sondern nur zu den Churfürstl. Einkünften gerechnet
ward §. 61., wie die gar genaue bestimmte Ueberschrift der Rechnungen
anzeigt §. 62.

III) Von 1606. bis 1633. kam Rheinberg wieder in Spanische Ge-
walt §. 63.

Fünfter Abschnitt. Neue Bewegungen über den Licent nach Ab-
gang des Hauses Jülich, Cleve und Berg.

Nach dem Jülichischen Successions-Fall wollte Chur-Brandenburg 1609.
und Pfalz-Neuburg

I) einen neuen Licent im Bergischen anlegen §. 64., darüber gab es 1.)
allgemeine Bewegungen §. 65., worwieder 2.) Chur-Brandenburg und
Pfalz-Neuburg zwar allerley Entschuldigungen anbringen ließen §. 66.,
und insonderheit 3.) auch wegen des Kaiserswerther Licentes Anse-
rungen thaten, die dem jetzigen Chur-Pfälzischen Vorgeben ganz ent-
gegen stehen §. 67.

Es blieb aber II) doch nur bey den alten Clevischen Licenten zu Lobitz
und Kührort §. 68. Solches zeigt 1.) selbst der Disseldorfer Vergleich
von 1624 §. 69. Woraus zugleich 2.) erhellet, daß der Licent im
Clevischen nur einmal bezahlet werden dürfte §. 70. Wenn auch gleich
bisweilen die Licente in der mehrern Zahl gedacht worden §. 71.

Seitdem wird III) auch bis jetzt dieser Clevische Licent nur einmal be-
zahlet §. 72., und ist von den Clevischen Dölln ganz unterschieden §. 73.

IV) Im Haupt-Vergleiche 1666. ist endlich der Licent auch bey Cleve
geblieben, ohne daß Jülich und Berg dergleichen jemals gehabt §. 74.

Sechster Abschnitt. Fernere Schicksale des Chur-Cöllnischen
Licentes seit 1606., und was deshalb auf dem Zoll-Congresse
1699. vorgekommen.

I) Von 1606. bis 1632. hat Chur-Cölln den Licent zu Kaiserswerth 1606.
erheben lassen, aber auch noch zu Rheinberg Zoll- und Licent-Beamten
gehabt §. 75. wie I.) letzteres ein Zeugniß des Rheinbergischen Ma-
gistrates von den Jahren 1610. bis 1617. bestärket §. 76., und 2.) die
Kaiserswerther Rechnungen von 1632. jenes anweisen §. 77.

II) Seit 1633. war mit dem holländischen Döllner zu Rheinberg Streit, 1633.
jedoch erhob hier noch 1641. wieder Chur-Cölln den Licent §. 78.

B

III) Nach

1672. III) Nach dem Westphälischen Frieden blieb noch bis 1672 holländische Besatzung zu Rheinberg §. 79. Inzwischen ließ Chur-Cöln 1.) den Licent wieder zu Kaiserswerth erheben §. 80. Urtheil aber auch 2.) noch einen Licentmeister zu Rheinberg §. 81. Und ließ 3.) zu Verhinderung der Defraudationen auch den Licent zu Urdingen erheben §. 82.
- IV) Nach 1672. blieb das Cöllnische Haupt-Licent-Comptoir zu Kaiserswerth, jedoch auch ein Neben-Comptoir zu Rheinberg §. 83. Der Rheinbergische Licentmeister beschränkte sich aber 1.) über den Kaiserswerther §. 84., 2.) über die Rheinberger Stadt-Bürger §. 87., wie auch 3.) wiederum über die Kaiserswerther Licent-Beamten §. 86., als welche noch so zu Werke giengen, wie zu den Zeiten, da fremde Besatzung zu Rheinberg gewesen §. 87. Welches alles zeigt, daß der Licent zu Rheinberg und Kaiserswerth einerley, aber vom Solle sehr unterschieden gewesen §. 88.
1689. V) Seit 1689. kam der Licent von Kaiserswerth nach Deutz, jedoch 1692. wieder nach Kaiserswerth §. 89. Wie sowohl durch Zeugen, als Urkunden erwiesen ist §. 90.
1699. VI) hat der Licent nicht wieder nach Rheinberg kommen können, weil der Rhein davon abgewichen ist §. 91. Wie also zu Cöln 1699. ein besonderer Zoll-Congress gehalten ward §. 92., so gedachten die Chur-Cöllnischen Deputirten zwar auch des Licentis §. 93., aber unter dienlicher Verwahrung wegen Mangels Archivalischer Nachrichten §. 94., und ohne im geringsten anzugeben, als ob dieser Licent an Kaiserswerth gebunden sey §. 95., oder als ob er im Alter die Kaiserswerther Pfandschaft erreichte §. 96.

Siebenter Abschnitt. Chur-Pfälzische Unternehmungen auf Kaiserswerth, und was deßhalb 1721. und 1724. vorgekommen.

- Da bishero der Kaiserswerther Einlösungs-Proceß geruhet hatte; nahm gleichwohl 1702. Chur-Pfalz Kaiserswerth eigennützig in Besitz §. 97., und bemächtigte sich sogar auch der Chur-Cöllnischen Licent-Gefälle §. 98.
1721. Dieses ward von Chur-Cöln 1721. als ein offenkundiges Spolium beschrieben §. 99., und 1724. wiederum, mit dem ausdrücklichen Zusatz: daß der Licent in diesen Rechtsfreit nicht gehöre §. 100. Vorans klar erheller, daß der Licent weder zur Kaiserswerther Pfandschaft gehöre §. 101., noch in dem Einlösungs-Proceß begriffen gewesen §. 102.

Achter Abschnitt. Cammer-Gerichts-Urtheil vom 15. May 1762. und was darauf bis den 23. Octob. 1767. am Cammer-Gerichte weiter ergangen.

1762. I) Durch das C. G. Urtheil vom 15. May 1762. ward zwar Chur-Cöln zu Abtretung der Stadt und des Solles zu Kaiserswerth nebst Zuhörungen condemnirt §. 103., aber keineswegs zu Abtretung des Licentis §. 104., den daher Chur-Cöln mit größtem Rechte nach Urdingen verlegte §. 105.
1763. II) Im folgenden Urtheile vom 5. Sept. 1763. ward zwar abermals der Appertinenzien gedacht; aber auch darunter konnte der bis dahin in Aeten noch nicht einmal berührte Licent unmöglich begriffen seyn §. 106.
1767. III) Nun war noch ein Streit über einige Antheile des Solles, und über ein von Chur-Cöln behauptetes Retentions-Recht §. 107., wovon den 23. Octob. 1767. einiges Chur-Cöln zuerkannt, die Retentions-Forderung aber abgesprochen wurde §. 108., wie der vollständige Inhalt dieses Urtheils vom 23. Oct. 1767. mit mehrerem besaget §. 109. Jedoch

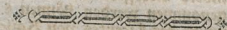
Jedoch 1.) mit dieser unter andern auch der präprieen Licent-Gefälle wegen aberkannter Retentions-Forderung war deswegen das Licent-Rede selbst keinesweges abgesprochen §. 110. Auch 2.) die sonst hier abgewiesenen Forderungen waren doch nur solche, die schon in den Acten vorgekommen waren §. 111. Und 3.) mit Abweisung der Cölnischen Forderungen waren deswegen die Pfälzischen Forderungen doch nicht für richtig erkannt §. 112.

Neunter Abschnitt. Erste Anregung des Chur-Pfälzischen Licent-Anspruches bey der Executions-Commission den 26. März 1768. und seitherige Verhandlungen über die Frage: Ob der Chur-Cöllnische Licent ein Zubehör der Kaiserwerther Pfandschaft sey?

1.) Erst bey der Executions-Commission hat Chur-Pfalz zuerst den 26. März 1768. die Execution auf den Licent nur zu erstrecken ge-
föhret §. 113. worinn jedoch die Executions-Commission nicht will-
fahrte §. 114. Seitdem hat

11.) Chur-Pfalz am Cammer-Gericht auszuführen gesucht, daß der Licent ein Zubehör des Dolles sey §. 115. Zu dem Ende hat 1.) Chur-Pfalz a) ein Zeugen-Verhör vom 18. May 1768. vorgebracht §. 116., wovon sowohl der Inhalt hier beygebracht §. 117., als auch bemerklich gemacht wird, warum Chur-Pfalz dieses Zeugen-Verhör nur Aus-angewandt vorgebracht haben möge §. 118. b) Ein anderes Pfälzisches Zeugen-Verhör vom 3. Junii 1768. beweiset eben so wenig §. 119. hingegen hat 2.) auch Chur-Cöln a) durch Zeugen die Sache in ein ganz ander Licht gesetzt §. 120. Und b) zwey beglaubte Zeugnisse für sich beygebracht §. 121.

Zierauf hat 111.) das Cammer-Gericht den 22. Jun. 1768. provisorisch erkannt §. 122.: worüber seitdem weiter verfahren, und jetzt entschei- dend zu erkennen ist §. 123.



Zweyter Theil.

Rechtliche Ausführung derer Hauptsätze / worauf die Ent- scheidung gegenwärtiger Sache beruhet.

Erster Hauptsatz. Zoll und Licent sind überhaupt zwey ganz ver- schiedene Dinge, von deren einem auf das andere nicht geschlossen werden kann.

Aus dem bisherigen ergeben sich von selbst die Hauptsätze, worauf es hier ankommt §. 124. Der Licent ist nämlich

1.) überall erst seit 1572. entstanden §. 125., und selbst im R. N. 1594. noch als etwas neuerliches erkannt §. 126.

Der Licent ist auch 11.) an sich vom Dolle ganz unterschieden §. 127., wie solches 1.) von den vereinigten Niederlanden klar ist §. 128. Auch 2.) vom Cölnischen Licente §. 129. Wenn gleich derselbe in mehr, als einem Comptoir erhoben wird §. 130. 3.) Auch der Cölnische Licent ist nicht, wie der Zoll, mehrfach, sondern nur einmal erhoben worden §. 131. Ausser da a) zwey Herren um die Chur gestritten §. 132., oder b) zu Rheinberg fremde Befahrung gewesen §. 133.

111.) Die Verbindung in der Wahl-Capitulation macht so wenig Licent als Stapel mit Zoll einerley §. 134.

Solglich gilt 11.) vom Zoll überall kein Schluß auf den Licent §. 135.

Zweiter Hauptsatz. Der Licent, der Chur-Cölln zu Kaiserswerth erheben lassen, ist eben derjenige, der vorher zu Rheinberg erhoben worden; und hat also von je her dem Erzkürste Cölln für sich gehört, ohne jemals auf der Kaiserswerther Pfandschaft gehaftet, noch mit dertigen Zelle so wenig, als mit der Stadt Kaiserswerth die innigste Verbindung gehabt zu haben.

I.) Der bis 1762. zu Kaiserswerth erhobene Licent ist 1.) daselbst nicht immer, sondern anfangs erst zu Rheinberg erhoben worden §. 136. 2.) Bloß zufälliger Weise ist a) bey Gelegenheit des Truchsessischen Zwiespaltes §. 137. Und b) wegen fremder Besatzungen der Licent bald zu Rheinberg, bald zu Kaiserswerth und anderswo erhoben worden §. 138. 3.) Die Licent-Erhebung zu Kaiserswerth hat nie mit der dorigen Pfandschaft etwas zu thun gehabt §. 139., sondern so wenig die Cöllnische Besatzung zu Kaiserswerth dadurch zur Jülichischen Miltz, und der Chur-Cöllnische Rheinberger Zoll zum Jülichischen Zoll geworden §. 140., so wenig ist der Cöllnische Licent, da man ihn zu Kaiserswerth erhoben, dadurch ein Jülichisch Regal geworden §. 141.

II.) Pfalz hat nicht den mindesten Grund vor sich, wenn es 1.) den Licent zu Kaiserswerth für ein Jülichisches Regal und Zubehör der Pfandschaft ausgeben will §. 142. Denn a) zur Zeit der Verpfändung 1368. war noch kein Licent, und konnte also unter denen bey der Verpfändung gedachten Zubehörungen nicht begriffen seyn §. 142. b) Als hernach der Licent aufkam, hatte Jülich den Seinigen in Clevischen, Cölln aber sonst gar keinen §. 144. c) Pfalz hat auch sogar wider sich bewiesen, daß der zu Kaiserswerth erhobene Licent vorher zu Rheinberg erhoben worden §. 145.; welches d) der Cöllnische Gegenbeweis noch mehr bekräftet hat §. 146. 2.) Daß der Licent eine Accession der Pfandschaft sey, ist offenbar ungegründet, denn der Licent ist a) nicht durch Veranlassung dieser Pfandschaft entstanden §. 147. Und wie b) keine andere Accessionen, die sich nur irgend trennen lassen, in Anspruch genommen werden können §. 148., so ist hier gar nichts, was die Trennung des Licentes von Kaiserswerth hindert §. 149. Folglich gehört er so wenig dazu, als die Besatzung, oder ähnliche von einem Orte unabhängige zufällige Dinge §. 150.

Dritter Hauptsatz. Das Licent-Regal, welches Chur-Cölln zu Kaiserswerth ausüben lassen, ist niemals ein Gegenstand desjenigen Rechtsstreits gewesen, der über die Kaiserswerther Pfandschaft zwischen Jülich und Chur-Cölln am Cammer-Gerichte obgewaltet, und worinnen das End-Urtheil am 15. May 1762. ergangen ist.

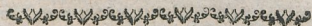
Chur-Pfalz berufe sich vergeblich I) auf eine Rechtskraft der bisherigen C. G. Erkenntnisse §. 151. Dem 1.) in der Klage und deren Wirte war vom Licente nichts enthalten §. 152., folglich auch weder in dem folgenden Verfahren, noch in dem End-Urtheile vom 15. May 1762. §. 153. Nur der Licent-Gefälle von etlichen Jahren als eines Spolii ward 1721. gedacht §. 154. und 1724. mit dem ausdrücklichen Zufage, daß der Licent in diesen Rechtsstreit nicht gehöre §. 155. Also ist über den Licent aus dem ersten Urtheile vom 15. May 1762. gar keine Rechtskraft vorhanden §. 156. 2.) Unter denen am 23. Oct. 1767. aberkommenen Forderungen war der Licent eben so wenig begriffen §. 157. Und vom abgesprochenen Retentions-Rechte wegen der Licent-Gefälle gilt auf den Licent selbst gar keinen Schluß §. 158.

II.) Das provisorsche Erkenntniß vom 22. Jun. 1768. ist nunmehr schlechterdings zu ändern §. 159.

Vorläufiger

Kurzer Begriff

von der
ganzen Sache.



§. I.

Eine Reichs-kündige Sache ist es, wie Seine Churfürstliche Gnaden zu Cöln das Schicksal betroffen, daß in einem am Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte den 15ten May 1762. eröfneten Urtheile Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, als Herzogen zu Züllich, die Stadt Kaiserwerth nebst dem dortigen Zolle und allen Zubehörungen, vermöge einer Verschreibung vom Jahre 1368. wieder einzulösen zugesprochen worden, und wie derer gegen dieses Urtheil ergriffenen Rechts-Mittel ungeachtet dieses Urtheil bereits zur Vollziehung gelanget ist.

Vorhero ist die Frage nicht von dieser Hauptsache, sondern von einem Neben-Puncte, der aber einen sehr beträchtlichen Gegenstand betrifft, und in der That als eine eigene von jener ganz unterschiedene Rechts-Sache anzusehen ist.

Dem unter dem Vorwande angeblicher Zubehörungen der Stadt Kaiserwerth und des dortigen Zolles will Chur-Pfalz erst jetzt bey Vollziehung obgedachten Urtheils einen weder in der Pfand-Verschreibung, noch im Urtheil benannten Vicent mit in Anspruch nehmen, ungeachtet das Gegentheil, daß dieser Vicent keine solche Zubehörung sey, so klar zu Tage lieget, daß Seine Churfürstliche Gnaden zu Cöln sowohl dem gerechtesten Ausspruche des höchst-preislichen Cammergerichts mit getrösteter Zuversicht entgegen sehen können, als Sie den Beyfall des ganzen unpartheyischen Publici hierinn nicht zu versehen gewis sind.

§. 2.

Die natürliche Lage der Sache bringt es von selbst mit sich, daß Chur-Pfalz als dem Klägerden, und den Vicent in Anspruch nehmenden Theile obliegt, den Beweis des von Chur-Cöln widersprochenen Sakes zu führen.

Daß der in Frage stehende Vicent eine Zubehörung der Stadt Kaiserwerth, oder des dortigen Zolles, oder auch überhaupt ein Zubehör dieser Pfandschaft sey.

Und da nach der bekannten Rechts-Regel: quod actore non probante reus absolvendus sit, in Ermangelung oder Unzulänglichkeit dieses Beweises schon nichts anders, als die Abweisung dieses Chur-Pfälzischen Gesuches mit Erstattung derer dadurch verursachten Schäden und Unkosten erfolgen kann: so ist vollends nichts gewisser, als dieses, zu erwarten, da von Chur-Cölln'scher Seite nicht nur alles das, was Chur-Pfalz zum Scheine einiges Be-

weises vorgebracht, von Grund aus entkräftet, sondern auch grade das Gegen-
theil mittelst eines der bündigsten und vollständigsten Gegenbeweise dargethan
worden.

§. 3.

Dem es ist nicht bewiesen, daß die-
ser Licent ein Zubehör von Kaisers-
werth oder dertor-
gem Zolle sey.

Alles, was Chur-Pfalz zu Begründung seines Anspruches auf den hier in
Frage stehenden Licent vorbringer, beruhet bloß darauf, daß dieser Licent für
die Ein- oder Ausfuhr fremder Waaren bezahlet werde, und daß dieses auch
der Grund der Zoll-Berechtigkeit sey, folglich Zoll und Licent einerley, und
dieser allenfalls als ein Zubehör oder Zuwachs des erstern anzusehen sey: wie
dann auch in Reichs-Gesägen, insönderheit in der Kaiserlichen Wahl-Capitu-
lation, Zoll und Licent miteinander verbunden, und eines dem andern gleich
gesetzt werde.

Lauter Sätze, die bey genauerer Erörterung noch eine weit nähere Bestim-
mung und eine ganz andere Gestalt bekommen! und die am Ende nichts
weniger als hinreichend sind, den hier eigentlich von Chur-Pfalz zu erwartenden
Beweis zu führen:

Daß der bisher zu Kaiserstwerth erhobene Licent mit dem dortigen Zolle
einerley, und dessen oder auch überhaupt der Kaiserstwerther Pfands-
schaft Zubehör sey.

So lange der Chur-Pfälzische anmaßliche Beweis nicht dieses Individuum
trifft, so lange mögen allgemeine Ratiocinia geführt werden, wie sie wollen,
so mag doch dadurch der dem klagenden Theile obliegende Beweis nie er-
schöpft werden.

§. 4.

Sondern erst nach 1572. ist der Rhein-
Licent im Clevischen,
und im Eöllnischen
auf Veranlassung
der Niederländi-
schen Unruhen an-
gelegt.

Jedoch sobald man den eigentlichen Gegenstand nur etwas näher betrachtet,
eröfnen sich hier ganz andere Ausichten.

Der Licent, der hier in Frage steht, ist nicht etwa eine im ganzen Reiche gängige
und gäbe Sache, sondern eine nur am Niederrheine hergebrachte besondere Ge-
rechtfame freyer Reichs-Stände, die, durch die Niederländische Unruhen gegen
Ende des 16ten Jahrhundertts, und durch den Vorgang des von den vereinigten
Niederlanden zuerst im October 1572. eingeführten Licentes veranlaßet, diese
neue Auflage angestellt, und deren Bestätigung durch den Westphälischen Frieden
erlangt haben.

Diese beyden Reichsstände, deren Lande am Niederrheine gegen die Niederlande
zu am nächsten gelegen sind, waren damals das hernach erloschene Haus der Her-
zoge von Jülich, Cleve und Berg, und Chur-Eölln.

Beide hatten vorlängst ihre Zölle: jenes (nur allein im Clevischen, ohne noch
die Bergischen Zölle mit zu rechnen,) die zu Lobith, Emmerich, Nees, Wesel,
Orsoy und Aubroer; letzteres die zu Rheinberg, Kaiserstwerth, Zons, Bonn,
Sins, und Andernach, — Zölle, deren Erhebung an jeden Ort gebunden war.

Nebst denselben und unabhängig davon legten sie jetzt nach dem Beispiele der
General-Estaaten noch Licent-Comptours an, worin der so genannte Licent nicht
wie ein Zoll für die Freyheit den Ort zu passiren, sondern ein für allemal für
die Ein- oder Ausfuhr in Ansehung des ganzen Landes, erhoben würde.

§. 5.

So war demnach der im Clevischen angelegte Licent für alle Jülich: Clev: und sowohl über Bergische Lande, und der Chur:Colnische Licent für das ganze Erzstift Coln, die Erhebung des Licents möchte nun geschehen, wo sie wollte.

haupt ist dieser Licent von den Zöllen ganz unterschieden

Man konnte also auch den Licent von einem Orte an den andern verlegen, oder auch zu dessen Erhebung an mehr als einem Orte zugleich mehrere Comptoirs anlegen, nur mit der einzigen Einschränkung, daß ein Schiff, wovon der Licent einer Herrschaft einmal entrichtet war, hernach alle andere Licent-Comptoirs in eben der Herrschaft frey passirte: ganz anders, als wie es mit Zöllen gehalten wird, deren ein Reichsstand gar häufig mehrere in seinem Lande hat, ohne daß die Zahlung an einem Orte von Zahlung der übrigen befreyet.

§. 6.

So sehr nun solchemnach Zoll und Licent überhaupt voneinander unterschieden als insonderheit auch der Chur:Colnische Licent von dem Kaiserwerther Zolle. sind, so wenig hat insonderheit der gegenwärtig in Frage stehende Licent mit dem Kaiserwerther Zolle oder auch mit dieser Pfandschaft überhaupt die mindeste Verwandschaft.

Wenn er auch von seinem ersten Ursprunge an beständig zu Kaiserswerth erhoben wäre: so hätte doch ein Recht, das Chur:Coln von wegen des ganzen Churfürstenthums und Erzstiftes, ohne die mindeste Rücksicht auf die Pfand-Eigenschaft, nur zufälliger Weise hier ausgeübt, unmdglich dadurch ein Zubehör der Pfandschaft oder des mit diesem Licente nicht die mindeste Gemeinschaft habenden Zolles werden können.

Es ist aber auch in Facto klar, daß dieser Chur:Colnische Licent ursprünglich nicht zu Kaiserswerth, sondern zuerst zu Rheinberg angeleget, und nur aus ganz zufälligen Ursachen hernach zu Kaiserswerth, aber auch zum Theil an andern Orten erhoben worden.

§. 7.

So gewiß ist es, daß dieser Licent nie an Kaiserswerth gebunden gewesen, dader Licent nie an Kaiserswerth gebunden, und nie unter dieser Pfandschaft begriffen gewesen.

Und noch augenscheinlicher ist es, daß der erst nach 1572. entstandene Licent in der 1368., mithin zwey Jahr hunderte vorher errichteten, ja schon 1569. Jülichischer: Seits anmaßlich aufgekündigten Pfandschaft nicht begriffen seyn können.

Was könnte also unerhörter seyn, als wenn Chur:Coln jetzt mit dieser Pfandschaft zugleich um ein so erhebliches Recht kommen sollte, daß nie zu sorhaner Pfandschaft gehört, und das von Anfang an nie von wegen solcher Jülichischer Pfandschaft, sondern von wegen des Erzstiftes, und für alle dazu gehörige Lande ausgeübt und Rechtsbeständig hergebracht worden.

§. 8.

§. 8.

welches alles hier
aufs allergenauest
sowohl Chronolo-
gisch als Systema-
tisch erwiesen wird

Doch alles dieses wird sich noch weit deutlicher und ganz unwiderleglich ergeben, wenn man den Ursprung und die wahre Beschaffenheit der Sache nur genauer erörtert. Und dazu wird nach den Umständen gegenwärtiger Sache der sicherste Weg seyn, wenn man erstlich den Chronologischen Verlauf alles dessen, was aus denen in Acten liegenden Urkunden oder sonstigen glaubwürdigen Schriften und Nachrichten hieher gehöret, und was bisher am Cammergerichte darüber verhandelt worden, getreulich vor Augen legt, (so zugleich dazu dienen wird, daß es sowohl die Stelle der Geschichts-Erzählung, als eines Auszuges aus den Acten vertreten kann,) und wenn man demnächst die Hauptsätze, worauf es gegenwärtig ankömmt, etwas näher auseinander setzt, als insonderheit

- I.) daß Zoll und Licent überhaupt zwey ganz verschiedene Dinge sind, von deren keinem auf das andere geschlossen werden kann.
- II.) Daß derjenige Licent, den Chur-Cölln zu Kaiserswerth erheben lassen, eben derjenige ist, der vorher zu Rheingebirg erhoben worden; und daß also der selbe von je her dem Erzstift Cölln für sich gehöret hat, ohne jemals auf der Kaiserswerther Pfandschaft gehafet, noch mit dortigem Solke so wenig als mit der Stadt Kaiserswerth die mindeste Verbindung gehabt zu haben.
- III.) Daß das Licent-Negal, welches Chur-Cölln zu Kaiserswerth ausüben lassen, niemals ein Gegenstand desjenigen Rechtsstreites gewesen, der über der Kaiserswerther Pfandschaft zwischen Jülich und Chur-Cölln am Cammergerichte obgewaltet, und worinn das End-Urtheil am 15. May 1762. ergangen ist, dessen Vollziehung jetzt in Frage steht.

Erster Theil.

Chronologischer Verlauf der hieher gehörigen Geschichte-
Umstände / und dessen / was am Cammer-Gerichte
bisher verhandelt worden.

So also
Sowohl zur Specie Facti als zum Extractu Actorum
in dieser Sache dienen kann.

Erster Abschnitt.

Ursprung des Licentes aus der Nieder-
ländischen Geschichte.

§. 9.

Daß der am Nieder-Rheinstromhe nebst den Böllen eingeführte Licent seinen ersten Ursprung den niederländischen Unruhen von der andern Hälfte des 16. Jahrhunderts her zu danken habe, ergibe sich als eine ganz unvordersprechliche Wahrheit, wenn man nur den ersten Spuren dieses Licentes mit einiger Aufmerksamkeit nachgehet, da selbst die Reichs-Gesäße desselben zuerst in Verbindung mit den niederländischen Unruhen Erwähnung thun (a) und da es wenige Mühe bedarf, in der Geschichte der vereinigten Niederlande davon die erste Quelle aufs allergenaueste zu entdecken,

Dom Licent ist i.)
der erste Ursprung
von den niederländi-
schen Unruhen zu
Ende des 16ten
Jahrhunderts her-
zuleiten.

(a) Reichs-Abschied 1594 §. 44. — Abordnung oder Schickung
„eine an den General-Gubernator der niederburgundischen Erblande,
„die andere an die Staaten in Holl- und Seeland, und alle unire
„Provinzen — einem Theile sowohl als dem andern — zu Gemüch zu
„führen — wie sie — sich erbothen, die auf des Reichs-Boden occupirte
„Städte — zu restituiren; über dasselbe nicht allein noch nicht erfolg,
„sondern — beschwerliche neuerliche Licenten — angestellt ac.

Wahl-Capitulation Kaiser Matthias [1612.] art. 20. — wie hoch
„vornehmlich der Rheinstrom wegen vieler hohen und schweren an unter-
„schiedlichen Orten des untern Rheins bey den vorgewesenen nieder-
„ländischen Kriegs-Empörungen angestellten Licenten beschweret ac.

§. 10.

Bev den ersten Unternehmungen, die der Prinz Wilhelm von Oranien, da im Oct. 1572. in als Statthalter von Holland, Seeland und Utrecht, wider die Krone Spanien, und deren General-Statthalter den Herzog von Alba seit 1568. in Gang diese Auflage auf gebracht hatte, zeigte sich bald ein solcher Geld-Mangel, daß alle mögliche Mittel ergriffen werden mußten, demselben abzuhelfen. Und bey dieser Gelegenheit erzählet die glaubwürdigsten Geschichtschreiber, wie unter andern im Oct. 1572. zuerst in Seeland der Anfang gemacht sey, unter dem Namen Licent eine Abgabe von Waaren zu erheben, die in denen dem Prinzen von Oranien zugethanen

1572.

b
Orten

1573. Orten gekauft, und darauf nach feindlichen Plätzen geführt wurden, und wie hernach eben dieses im April 1573. auch in Holland mit solchem Fortgange geschahen, daß dasselbst im ersten Jahre acht hundert und fünfzig tausend Gulden davon eingekommen.

§. II.

solches bezugen die bewehrtesten Geschichtschreiber als 1.) Eberhard van Reyd, Um diesen auf der offenkündigen Geschichte beruhenden Umstand vor allen Dingen in sein volles Licht zu setzen, will man erst nur die Geschichtschreiber selbst reden lassen, wie sie die Sache im Verlauf der niederländischen Geschichte erzählen.

1572.

Keinen glaubwürdigen Zeugen wird man hier erwarten können, als Eberhardum REIDANUM, oder, wie er nach der Landessprache eigentlich hieß: Eberhard VAN REYD, der, (wie das Jöcherische Gelehrten-Lexicon tom. 3. p. 1978. bezeuget,) 1549. zu Deventer geboren, und 1602. gestorben, mithin diese Zeiten selbst erlebt hat, und der als Bürgermeister zu Arnheim, und selbst als ein Mitglied der Versammlung der General-Staaten von allem die genaueste Wissenschaft haben können.

In der von diesem Eberhard van Reyd hinterlassenen Historie der niederländischen Oorlogen, in der mit der Fortsetzung Johannes van Sande zu Leuwarden 1650. fol. herausgekommenen Ausgabe, heißt es Lib. 1. p. 9.

(Im Original)

In Octobri 1572. werden die eerste Licenten in Zeelandt ghevonden, verbedende by Pene van Confiscatie alle Toevoeringhen na des Coninx Steden, sendende op elke Species soo veel als sy enich sins konden verdragen, sonder die Neeringhe te verdrüven. In Hollandt wert in April 1573. it selve ghevolght, ende dat eerste Jaer acht hondert ende vüftig duysent Gulden ontfanghen.

(ins Teutsche übersetzt.)

Im October 1572. werden die erste Licenten in Seeland gefunden, indert man bey Strafe der Confiscation alle Zufuhr nach des Königs Städte verboht, und auf jede Waare so viel setzte, als sie nur einiger maßen vertragen konnte, ohne die Nahrung zu verdrängen. In Holland ward im April 1573. eben dasselbe besohlet, und das erste Jahr acht hundert und fünfzig tausend Gulden empfangen.

§. 12.

odernach der lateinischen Uebersetzung Eberh. Reidanus;

In der von diesem Werke herausgekommenen lateinischen Uebersetzung unter dem Titel: Everhardi REIDANI *annales Belgarum, interprete Dion. Vosstio*, Lugd. Bat. 1633. fol. Lib. 1. p. 14. ist diese Stelle folgender maßen abgefaßt: „Obsidio Middelburgensi nihil gravius Obfessoribus pecuniae inopia fuit, dum militis, dum navalium sociorum stipendia desiderantur; quippe nec dum ab iis in vectigalium ratione curatum quidquam erat. *Prima, Octobri mense anni MDLXXII, vectigalia, mercibus, quae exportantur, Zelandi imponere; addito edicto, ne quis in holicum transveheret quidquam, & in negligentes, pena publicandarum mercium. Vectigalis vero is modus, quem sine offensa processura negotiatio pateretur. Aprilis mense insequentis anni Zelandorum Exemplum secuti Hollandi octingenta & quinquaginta florenorum millia vertentis anni spatio colligere. Sed Middelburgensi obfisione tanta a pecunia angustiae fuere, ut deficientibus stipendiis universa Res labi videretur.*“

§. 13.

§. 13.

Eben so heißt es in des berühmten H^og. GROTIJ *annalibus & historiis de rebus Belgicis*, Amstelod. 1657. fol. lib. 2. pag. 41, sq. ad annum 1572. ^{2.) Hugo Grotius. 1572.}
 In publicos usus versa eo tempore agri & vectigalia Principis, Sacerdotum, Monasteriorum; nec non eorum fortunæ qui apud hostes degebant, & maritimæ Prædæ. *Tunc tot illa tributorum nomina in capita & Possessiones, tum mutui vocabulo exactiones inventæ sunt, & in eas res, quas usus consumit, monstrata onera, quæ cum bello in immensum auferentur.* Tanto flagrabant odio Dominatus, omnia dabant, ne decimam darent. Nova quoque reperia ratio ex hoste lucrandi, permisso vendito, ut commeatus alitque merces transportarentur; manetque mos utilis privatim & publice, vestitus sæpe, semper retentus. Etiam pro navium deductione merces aliquid pendebant, quum onerarias bellicæ ad securam maris persequerentur. *His ita conflictus summa nihilominus difficultas numeraria erat.* " &c.

§. 14.

Endlich auch das neueste mit der größten Genauigkeit verfertigte Werk von ^{3.) die allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande;}
 der niederländischen Geschichte, wovon eine teutsche Uebersetzung unter dem Titel: *Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande* 2c. zu Leipzig und Göttingen 1756. 8q. 4. erschienen ist, beschäftigt eben das im 24. Buch im 7. §. tom. 3. p. 180. mit folgenden Worten: " In Seeland war im ^{Landes;}
 Wainmonate [1572.] mit Hebung des Licentes, oder einer Abgabe von denen Waaren, die in den dem Prinzen zugethanen Orten gekauft und darauf nach feindlichen Plätzen geführt wurden, der Anfang gemacht. Dem Beyspiele der Seeländer folgete man im folgenden April in Holland, und kamen hier von dieser Auflage im ersten Jahre acht hundert und fünfzig tausend Gulden ein. Es ist dieselbe bis auf den heutigen Tag im Gange geblieben; denn man hat die Zufuhr nach dem Feinde, ob sie gleich oft in Kriegszeiten verbotten gewesen ist, geschehen lassen, und die darauf gefesete Abgabe, um den gemeinen mit dem besondern Nutzen zu vereinigen, beybehalten. Nachgehends fiengen einige Landstriche in Holland, und selbst besondere Städte an, Geseit-Geld von Waaren, die in das Land und aus demselben geführt wurden, zu fordern, und damit die Kosten der zur Sicherheit derselben ausgerüsteten Kriegschiffe zu bestreiten. Dieses Geseit-Geld ward zuweilen von den besondern Städten nach Willkühr erhöhet, und trug was großes ein. "

§. 15.

Hier ist also der allererste Ursprung des Licentes auf Jahr und Tag so genau bestimmt, daß man kühnlich sich darauf betufen kann, ob auch nur der Name ^{worauf 4.) in mehreren Schriften seit 1572., aber me eber, der Licent erwehnt und beschrieben wird.}
 Licent in irgend einer Schrift oder Urkunde vor dem Jahre 1572. zu finden sey?

Wenigstens alle Urkunden-Sammlungen, alle Glossarien und Wörterbücher, die man dierethal in einer der beträchtlichsten öffentlichen Bibliotheken nachgeschlagen, enthalten davon vor dieser Zeit nichts.

Nachher kömmt aber genug davon vor. Doch ist keine Erklärung des Licentes bestimmter und dessen erstem Ursprunge gemäßer, als die Johannes LYNNÆUS, in seinen *Annotamentis ad Capitulationes Imperatorum & Regum Romano-Germanorum* (Argent. 1658. 4.) gibt, da er ad Capital, Matthiæ art. 20, p. 563. bey dem Worte: *Licentibus*, die Anmerkung macht:

1572.

” Dicitur a Licentia; nemo enim per ea loca transire, aut merces vehere potest, nisi qui Licentiam transeundi obtinuit ab ea belligerantium parte, quæ Locum illum tenet. Licentia autem illa Litteris patentibus conceditur, quas haud levi ære comparare datur. Litteræ illæ ubi exhibentur, alio iterum ære opus est, antequam ultra pergere liceat. ” Wie sich dann diese Beschreibung auch von Wort zu Wort wiederholet findet in Joh. Jac. SPIDELII *Speculo Observationum* (Norib. 1657. fol.) p. 812. und in Christoph. Ludov. DIETHERRI *Continuatione Theſauri practici Besoldiani* (Norib. 1679. fol.) p. 390. n. 102.

§. 16.

11.) diesem Ur-
sprunge nach galt
der Licent 1.) an-
fangs nur gegen
feindliche Lande,
jedoch bald auch
gegen andere.

Wenn aber gleich anfangs dieser niederländische Licent nur solche Waaren betreffen, die aus den vereinigten niederländischen Provinzen in des Königs von Spanien oder andere feindliche Staaten abgeführt worden; so hat man doch gar bald diese Auflage auf alle und jede in das Gebiet der vereinigten Niederlande einkommende oder daraus abgehende Waaren ausgedehnt, und in den folgenden Tariffen oder Listen nur den Unterschied gemacht, daß man in Ansehung feindlicher Lande die Taxe höher gesetzt, als in Ansehung anderer neutralen Lande; wie davon der Augenschein in dem holländischen so betitelten Groot-Placaet-Boeck (Hag. 1652. fol.) tom. 1. im 3. Boeck, 10. Tit. 7. Deel van Convoyen ende Licenten p. 2417. seq., von der daselbst befindlichen Liste der Convoyen und Licenten vom 12. Jul. 1625., einen jeden überzeugen kann, wo die Cotummen: Inkomende uyt vyande Landt, und Inkomende uyt neutrals Landen u. s. f. durchgängig von einander unterschieden sind.

§. 17.

Er ward aber 2.)
nicht für eine ein-
zelne Provinz, son-
dern für die Gene-
ral-Staaten einge-
führt,

Zu Begründung dieses Rechts hat man sich auf die Nothwendigkeit bezogen, bey der allgemeinen Kriegs-Last dieser Lande zu den höchsten Noth zu schaffen. Man hat aber eben deswegen bald die Vorsehung gemacht, daß dieses Mittel nicht etwa einer oder andern Provinz zu ihrer besondern Casse zu statten kommen, sondern nur als ein allgemeines Hülfsmittel in die Gesamte Casse der General-Staaten einfließen solle. Und aus dieser Ursache ward gleich anfangs festgesetzt, daß, wer dieses Recht in einem der Gebiete der vereinigten Niederlande einmal abgetragen habe, solches nicht weiter zu bezahlen, sondern alsdenn überall freyen Weg haben solle.

§. 18.

und 3.) bald Con-
voy, bald Licent
genannt,

Man hat deswegen auch in der Benennung bald das Wort Licent gebraucht, und bald es Convoyn, oder Convoyn-Geld, oder auch Sauve-Conduit, insgleichen Middel-General, Rechte u. s. f. genannt.

In der Folge hat jedoch überall das Wort Licent die Oberhand behalten, von dessen Gebrauche, um aller Mißdeutung zuvorkommen, selbst diese grammaticalische Anmerkung nicht außer Acht zu lassen ist, daß nach der verschiedenen teutschen Mundart dasselbe verschiedentlich bald der Licent, des Licents u. s. f., bald die Licent, der Licent ic. decliniret, bald in der mehreren Zahl die Licentee benannt worden: welches letztere auch insonderheit die hierüber ertheilte Pässe bezeichnen.

So

So heist es 3. E. in Jaq. SAVARY *Dictionnaire de Commerce* (edit. 6. Genev. 1730. fol.) tom. II. p. 1074. und aus demselben mit eben den Worten in der *Encyclopedie, ou Dictionnaire raisonné des sciences &c.* tom. IX. (Neufchat. 1767. fol.) pag. 484. "Licentes se dit en Hollande des Passports, qui se donnent dans les Bureaux des Convois ou Douanes, pour pouvoir charger ou decharger les Marchandises des vaisseaux, qui entrent ou sortent par mer, ou celles qui se voient par terre : Il signifie aussi quelquefois les Droits d'entrée & de sortie."

S. 19.

Alles dieses erhellet so authentisch, als nur ein Beweis geführt werden mag, aus der Ordonnantie, in date den 20. Jul. 1580., die sich hievon in wie solches alles eine authentische Verordnung der General-Staaten von 1580. bewähret 1580.

(Im holländischen Originale.)

„Also om te bekomen de ver-vallene groote Kosten ende Lasten, die dese Landen hebben moeten dragen ende lyden, ende noch na d'apparentie geschapen zün te lüden ende dragen, de generale Staten van dese Landen van herwaerts overe, vergaderd binnen dese Stadt van Antwerpen, goet ende nootelyck bevonden ende geconsenteert hadden te doen lichten seekere generale Middelen op d'inkomende ende wytgaende Koopmanschappen van dese Landen ofte Convoyen ende dat sy siehtend bevonden hebben— dat eenige van dese Landen ende Provincien die hebben laten lichten met oochluyckinge, bekeerende de selve in hunne eygune ende particuliere affairen ende nootelickenden, sonder deselve te laten komen in de gemeyne Masse van de Generale Staten, tot grooten achterdeele ende postpositie van de ghemeyne Saeccke—soo ist, dat wy — gheordonneert ende ordonneeren—alle Kooplyuden, Schippers, Wagenlyuden, Voerlyuden, ende andere, handelende ende trafficuerende in dese Landen, dat sy niet en doen inkommen, uytgaen, ofte bringen eenige Koopmanschappen ofte Waaren, sonder eerst betaelt te hebben t Recht daertoe geordonneert —

„Ende alsoo eens betaelt hebbende sullen vryelucken mogen passeren door alle andere passagen ende Steden van dese Nederlanden soo wel ter Zee, over soete Wateren als te Lande in wat maniere t selve zy.“

(ins Teutsche übersezt.)

„Als, um die vorgefallene große Kosten und Lasten zu bekommen, welche diese Lande haben tragen und leiden müssen, und noch dem Ansehen nach zu leiden und zu tragen bestimmt sind, die General-Staaten dieser Lande von vorigen Zeiten her, versammelt in dieser Stadt Antwerpen, gut und nöthig befunden und bewilliget hatten, gewisse allgemeine Mittel oder Geleit-Gelder auf die einkommenden und ausgehenden Kaufmanns-Waaren heben zu lassen — und sie befunden haben — daß einige von diesen Landen, und Provinzen solche haben mit Nachsicht heben lassen, und dieselben in ihren eigenen und besondern Geschäften und Nothwendigkeiten verwandt haben, ohne sie in die gemeine Masse der General-Staaten kommen zu lassen, zum großen Nachtheile und Hindansetzung der gemeinen Sache; — So ist es geschehen, daß wir — geordnet haben, und hiemit verordnen — allen Kaufleuten, Schiffen, Wagenleuten, Fuhrleuten, und andern Handelnden und Trafquirenden in diesen Landen, daß sie nicht einkommen, ausgehen, oder einige Kaufmannschaft oder Waaren einbringen sollen, ohne erst das dazu geordnete Recht bezahlt zu haben. —

Und die also einmal bezahlt haben, sollen frey passiren können durch alle andere Passagen und Städte von diesen Niederlanden sowohl zur See, oder sonst zu Wasser als zu Lande, auf was Art dasselbe sey.“

S. 20.

So klar sich hieraus, sowohl dem Namen als der Sache nach, der eigentliche wahre Ursprung des Licentes ergibt; so deutlich fällt hiebey der Unterschied in die Augen, den man auch in den vereinigten Niederlanden gleich ursprunglich zwischen Licent und Zoll zu machen gewußt.

Dem

Denn da z. E. in der Grafschaft Holland, so wie in andern teuffchen Grafschaften, vorkünftig verschiedene Zölle im Gange waren, so behielten selbige des neu eingeführten Licentes ungeachtet nach wie vor ihren Fortgang, blieben aber an den einmal festgesetzten Ort ihrer Erhebung gebunden, und kamen klos der Provinz Holland zu Gute; da hingegen, ganz unabhängig von sothanen Zöllen, für alle General-Staaten der Licent angeordnet, aber auch nur ein-für allemal erhoben wurde.

§. 21.

wie solches gleich in den verschiednen holländischen Verordnungen hervorkleucht;

Wer sich von diesem selbst in den vereinigten Niederlanden für bekannt angenommenen Unterschiede zwischen Zoll und Licent aus der ersten Quelle noch näher überzeugen will, darf nur das oben angeführte große Placat-Buch nachschlagen, wo ihn der Augenschein überführen wird, wie erstlich in des 3. Buchs 7. Titel, p. 1540. — 1583. die Verordnungen von den Zöllen (de Placaten op't Stuck van de Tollen), und hernach erst im 10. Titel p. 2264. — 2555. an einem ganz andern Orte die Verordnungen von den Convoyen und Licentien (de Placaten ende Ordonnantien op't Stuck van Convoyen ende Licentien) gesammelt, und wie beyde gar sehr von einander verschiedenen Inhalts sind, insonderheit unter andern darinn, daß Zoll unter die uralt hergebrachten gemeinen Mittel jeder einzelnen Provinz gerechnet, Licent aber als ein neu angestelltes General-Mittel für sämtliche vereinigte Niederlande angenommen worden.

§. 22.

auch) v. bewährten Schriftstellern bemerkt wird.

Man kann aber auch eben dieses aus folgender Beschreibung des berühmten Joh. VOETII in seinem *Commentario ad Pandectas*, ad tit. de publican. & vectigal. lib. 39. tit. 4. §. 16. 17. tom. 2. p. 677. seq., absehen, wo er schreibt: "Sciendum denique, varia per Hollandiam exigi telonia, Tollen, vulgo dicta, quæ olim Hollandiæ comitibus ad tuendam dignitatem cedebant, & nunc ad Domaniorum Hollandicorum classem adhuc pertinent. — Ad imitationem horum onerum atque vectigalium ita per Hollandiam inductorum reliquæ etiam fœderati Belgii provincie. — varia — ærario publico inferri voluerunt. — Ne dicam, in utilitatem & usum communem fœderati Belgii varia mercibus importandis & exportandis onera esse imposita, quod possent ad tuitionem maris liberi & navigationis atque commerciorum sumptus tolerari, quæ vulgo veniunt appellatione van Licent en Convoy of Veygelt, de quibus plurima sunt placita Ordinum generalium. — Et quia hæc onera communibus fœderati Belgii usibus deserviunt, hinc constitutum fuit, navium bellicarum præfectos teneri suo sub Præsidio atque tutamine recipere omnes naves mercatorias, quæ ad fœderatas tendunt provincias, sine distinctione, quam urbem portumve petant; nec posse nautas obstringere, ut ad alium Belgii fœderati portum cum navi depellant. "

§. 23.

daher auch 5.) in Teutschland, hernach der Licent nach der Zölle sehr unterschieden war.

Da nun selbst bey der ursprünglichen Errichtung des Licentes in den vereinigten Niederlanden ein so erheblicher Unterschied zwischen demselben und dem längst vorher im Gange gewesenem Zöllen beobachtet worden: so läßt sich daraus nicht

nicht nur überhaupt schon abnehmen, wie wenigen Grund es habe, wenn man Chur-Pfälzischer Seite den am Niederrhein üblichen Licent mit den dortigen Zöllen für einerley halten, oder gar für ein Zubehör derselben ausgeben will; sondern es läßt sich auch insonderheit schon zum Voraus urtheilen, daß, wenn hernach in Teutschland von eben dieser Einrichtung Gebrauch gemacht werden sollte, der Licent von einem Reichsstande nicht mehr als ein für allemal für alle seine Lande eingeführt werden konnte, wenn auch gleich in einem Lande mehrere Zölle statt fanden.

Zweiter Abschnitt.

Ursprung des Licentes von Seiten derer teutschen Reichsstände deren Lande der Niederrhein berührt.

§. 24.

Wenn der niederländische Licent auf die benachbarten Reichs-Lande auch I) Sowohl durch weiter keinen Einfluß gehabt hätte, als den die dadurch der Handlung den Niederländischen Licent, als und Schiffahrt verursachte Beschwerde mit sich brachte, so wäre dieses schon durch die dortigen empfindlich genug gewesen. Es hatten aber überdies die nächstgelegenen Lande, als durch die dortigen Krieges-Unruhen als insonderheit die Herzogthümer Jülich und Cleve, und das Erzstift Cöln, die Clevischen und Cöllnischen Lande. litten vorzüglich sey Gelegenheit der niederländischen Unruhen von Durchzügen, Einlagerungen und Verbeerungen so viel Ungemach auszustehen, daß sich der Schaden bald auf mehrere Millionen belief, und daß manche Einwohner dieser Lande das Jahrige mit dem Rücken ansehen, noch mehrere aber ihre Güter viele Jahre wüst und ungebaut liegen lassen mußten.

§. 25.

Dieses alles ward zwar verschiedentlich bey Reichs- und Kreis-Verfasslungen die daher anzutroffend vorgesehlt, um darwieder Hülf und Beystand zu erlangen. Wie aber darauf und zur Retorsion nichts erfolgte; blieb für gedachte Länder nichts übrig, als selbst auf Mittel einen gleichen Licent anzulegen; bedacht zu seyn, wie sie sich einiger maßen Schadlos halten könnten.

Hatten demnach die Holländer mit dem Licente, als einem außerordentlichen Mittel sich die Krieges-Kösten zu verschaffen, den Anfang gemacht, so war denen sowohl durch diesen Licent als durch die Krieges-Unruhen selbst am meisten beschwerten nächstgelegenen Reichsständen wohl nicht zu verdenken, wenn sie mittelst erlaubter Retorsion eben dieses Mittel zur Hand nahmen, und also nebst ihren bereits hergebrachten Zöllen blos für die Ein- oder Ausfuhr in oder aus ihrem Gebiete, nach dem Beyspiele der Niederländer, noch eine Abgabe unter dem Namen eines Licentes erheben ließen.

§. 26.

Daß dieses nicht etwa auf bloßen Hypothesen beruhe, sondern dem wahren wie solches das eigene Geständniß der Vorfahren des Verlaufe der Sache gemäß sey, davon enthalten selbst die Acta publica den der Dorfschreiber unumwiderleglichsten Beweis. Denn als hernach im Jahre 1612. die Häuser Churbauers Pfalz Brandenburg und Pfalz-Neuburg, als Besizer der Herzogthümer Jülich Saars-Schriften Cleve, bestärket.

Elebe und Berg, theils wegen des bekannten Mühlheimer Baues, theils wegen eines um selbige Zeit auch im Bergischen vorgehabten neuen Licentes von der Stadt Eöln belanget waren; lieffen dieselben in der darwieder in Druck gegebenen sogenannten: **Kurzen und beständigen Ablehnung** 2c., die sich in **Mart. Meyers Londorpio suppleto & continuato** tom. 1, p. 621. ad A. 1613. findet, unter andern folgendes einfließen:

„Dass auch das geringe **Geleit- oder Convoy-Geld**, dessen vor andern
 „Bürgermeister und Rath der Stadt Eöln sich hoch beschwehren; der
 „Zeit und Gelegenheit nach, nicht wider die gemeinen Rechte und
 „Reichs-Constitutionen laufen, und aus Eigennuz zur Beschwerde der
 „zu Wasser und Lande durchgehenden Waaren und Güter angestellt, noch
 „dadurch die passirende Schiffe, Kauf- und Bandeleute vergewaltet,
 „können die Bescheidenen ab dem Ursprunge, und wie man erstlich in
 „diesen Landen zu solchen **extraordinariis exactionibus** gekommen,
 „leichtlich ermessen.“

„Nehmlich dass diese Lande hievor durch allerhand vielfältige der Kai-
 „serlichen Majestät und des heiligen Reichs Stände, bey unterschiedlichen
 „Reichs- und Kraiß-Lagen geklagte Durchzüge, Einlagerungen, und
 „Verherungen, etliche Millionen Goldts, laut deswegen eingenommener
 „vollständigen Scheine, und Rundschaften, so man zu seiner Zeit auf-
 „zulegen gefaszt, Schaden erlitten, und deswegen ohne Extraordinari-
 „Mittel, weil insonderheit etliche der armen Unterthanen von dem Ihrigen
 „verlaufen, andere ihre Häuser, Aecker und Güter viele Jahre wüst und
 „ungebaut liegen lassen, dem heiligen Reiche nicht hätten conservirt
 „werden können.“

„Denn obgleich der Fürstenthümer und Länder Einwohner um Steuern
 „eingewilliget, und bezogschafft, die hochlöbliche abgelebte Fürsten auch
 „selbst aus Dero Cammer-Gütern zu Defension, Versicherung, und
 „Erhaltung Land und Leute, all ihr Vermögen angewendet, und
 „dermassen sich angegriffen, dass es zu Zeiten an Dero Fürstlichen
 „Staat-Erhaltung gemangelt; zu geschweigen, dass man dem heiligen
 „Reiche den auferlegten Anschlag nicht erskatten können: So hat doch
 „solches alles, gegen einem so stetigen Drangsal und Schaden nicht
 „verflecken mögen, weil von des heiligen Reichs Churfürsten und Ständen,
 „wie inständig und kläglich auch darum fast bey allen Reichs- und
 „Kraiß-Verksammlungen angesucht, niemalen einige merkliche Defension,
 „Hülfe und Beystand, wie gleichwohl vermöge des heiligen Reichs-
 „Abschiede und Executions-Ordnung billig geschehen sollen, geleistet
 „werden wollen.“

„Und demnach die jetzt regierende Fürsten, bey Antretung Ihrer Regie-
 „rung, die Lande nicht allein in solchem erbärmlichen Zustand gefunden,
 „sondern auch über das selbst erfahren und erdulden müssen, dass man
 „sie auf Antrieb der Wiederwärtigen über alles Recht Erbietern mit
 „fast geschwinden Processen und feindlicher Gewalt unter mancherley
 „Prätecten ganz unverschuldet Dinge angegriffen; ohne dass dieselben
 „aus denen Ihrer Kaiserlichen Majestät selbst wohl bekannten Ursachen
 „von dem Kaiserlichen Hofe einiger Manuencens gewärtig seyn können:“

So ist abermal erfolgt, daß die Lande von neuem in fast unüberwindliche Beschwerden gerathen, zu deren Erleichterung Ihrer Fürstlichen Gnaden Principalen etliche Millionen Goldes mit großem Ihrem Unkosten zugeerschossen, und desto weniger nicht nothdränglich Ursache nehmen müssen, auf Gutbefinden ders Landtschaft, die zuvor angeordnete Subsidia, in Mangel der Reichshülffen, und zu Behuf derer vorhin in Abgang gebrachten Sollegerechtigkeit zu continuirem. 2c. //

Wobey bald darauf noch weiter erwehnt wird: wie um gleichen Respects willen hiebvor auch andere benachbarte Churfürsten und Stände des heiligen Reichs, als Eöln und Burgund, die doch solchen großen Schaden und Drangsal nicht erlitten, dergleichen extraordinaria Subsidia an die Hand genommen hätten, //

Und wie Ihre Churfürstl. Gnaden von Eöln zu Kafferswerth, und das Haus Burgund zu Rheinberg die vor vielen Jahren angestellte überaus hohe und dieses geringe Convoij-Geld gar weit überbetreffende Licentien noch auf heutige Stunde continuirem und verfolgen. //

§. 27.

Was in dieser von den Vorfahren des Churhauses Pfalz in der Eigenschaft als Fürstlichen Mit-Erben herrührenden öffentlichen Staatschrieffe von demjenigen Licente vorgetragen wird, den die letzteren Herzöge von Jülich und Cleve selbst noch anlegen lassen; davon wird sich in der Folge noch näher zu Tage legen, daß solches eigentlich im Herzogthume Cleve geschähen, und zwar so, daß theils zu Lobith, als dem letzten gegen die Niederlande zu gelegenen Grenz-Orte, theils zu Ruprecht, als dem letzten Grenz-Orte gegen den Ober-Rhein zu, theils aber auch nebenher zu Eimrich, Nees, Orsoy und Wesel, nebst den dortigen Böllen, noch besondere Licent-Comptoirs angestellt worden, jedoch so, daß, wenn gleich die Bölle an jedem Orte besonders bezahlt werden müssen; dennoch ein Schiffer, der einmal den Licent entrichtet, gegen Vorwehung des dafür erhaltenen Bzettels an allen anderen Orten frey durchgelassen worden; wie es dann auf solche Art an diesen Orten bis auf den heutigen Tag gehalten wird. //

§. 28.

Nebst diesem ursprünglich Jülich-Clevischen Licente hatten II.) nach Abgang dieses Hauses die von wegen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg zur Regierung dieser Länder gesetzten so genannten gewaltthabenden Fürsten noch einen neuen Licent bey Werdorf im Bergischen zwischen Bonn und Eöln anzulegen gesucht, zu dessen Rechtfertigung eigentlich obgedachte Schrieff bestimmte war. //

Doch dieses würde selbst gegen die ursprüngliche Beschaffenheit des Licentes gestritten haben, wenn in Gebieten, die von einer Landes-Herrschaft abhingen, wie die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg sowohl vorhin unter einem Herrn gestanden, als auch jetzt noch eine gemeinschaftliche Regierung hatten, denn noch mehr als ein Licent erhoben, und also nebst dem Clevischen noch ein ganz anderer Licent im Bergischen erhoben werden sollte. //

Es hat also auch damit, wie billig, keinen Bestand gehabt, wie sich davon die näheren Umstände noch in der Folge ergeben werden. //

§. 29.

II.) daraus ergiebt sich I.) der Ursprung des Clevischen Licentes, wie er noch ist.

und neben welchen vergeblich versucht worden, noch einen Licent im Bergischen anzulegen.

§. 29.

Desgleichen ergiebt sich 2. der Ursprung des Chur-Cöllnischen Licent,

Was aber III. den hier hauptsächlich in Betrachtung kommenden Chur-Cöllnischen Licent anbelangt, so sind zwar bey denen von dieser Zeit an bis in das jetzige Jahrhundert das Erststü Cölln so vielfältig betroffenen Kriegsläufen so viele archivalische Urkunden und Nachrichten bald im Feuer aufgegangen, bald sonst verkommen, daß man nicht im Stande ist, den eigentlichen Ursprung und Verlauf dieser Sache so genau, als sonst vielleicht möglich wäre, zu bestimmen.

Es werden sich aber doch in der Folge noch Spuren und Beweise genug zeigen, daß Chur-Cölln auf eben die Art, wie das Haus Jülich, zur Retorsion gegen den niederländischen Licent und zu einiger Erholung von dem durch selbigen und durch die niederländischen Kriegs-Unruhen empfundenen vielfältigen Ungemache zuerst zu Rheinberg, als an der diesseits Rheins gegen die Niederlande zu gelegener äußerster Grenz-Stadt des Erststütes, einen Licent angelegt, bis diese Stadt Rheinberg selbst zum Schauplatz des niederländischen Krieges mitdienend mußten, und darüber bald in niederländische, oder, wie es damals geheißen, Staatliche, bald in Spanische, oder sogenannte Burgundische Hände gekommen; wodurch Chur-Cölln sich genöthiget gesehen, den anfangs zu Rheinberg angelegten Licent, dessen sich hernach jene kriegenden Theile, nehmlich bald die Staaten, bald Burgund selbst bemächtiget, einstweilen zu Kaiserwerth erheben zu lassen, als an einem ebenfalls am Rheine gelegenen bequamen Orte, der zwar von einer Jülichischen Pfandschaft herrührte, aber, nach Art der reutischen Pfandschaften, so lange die Pfandinhabung wahrte, als ein vollkommen dem Erststüte einerselbster Ort behandelt wurde.

§. 30.

wie solcher 1613. von Seiten Jülichs selbst anerkannt worden.

Hier mag es genug seyn, aus obgedachter von den Vorfahren des Hauses Pfalz, als Herzogen von Jülich, selbst herrührender Schrift dieses hohen Gezeugtheils eignes Geständnis zu bemerken:

Wie Ihre Churfürstliche Gnaden von Cölln von damaliger Zeit des Jahres 1613. anzurechnen vor vielen Jahren einen Licent angestellt, welchen Chur-Cölln damals 1613. zu Kaiserwerth continuirte,

Und wie man diesen Licent von Seiten Chur-Cölln ebenfalls wegen erlittener Schädens und Drangsalts als ein extraordinarium subsidium zur Hand genommen habe, obgleich dieser Schade, (wie man es Jülichischer Seits vorzustellen gesucht,) nicht so groß, als der Jülichische gewesen sey.

§. 31.

ohne sich in Sinn kommen zu lassen, daß zu Kaiserswerth ein Jülichischer Licent sey.

Hier erkennt Jülich selbst einen von Chur-Cölln angestellten Licent, ohne nur den geringsten Schein blicken zu lassen, daß solches eigentlich kein Chur-Cöllnischer sondern Jülichischer Licent gewesen sey. Und da überall hier gewiß nicht zum Vortheil des Chur-Cöllnischen Licentes gesprochen, sondern denselben so verhasst als nur möglich vorzustellen gesucht wird; so darf man nur die einzige Frage hier zu beherzigen bitten: ob es wohl glaublich sey, daß die gewaltthabenden Fürsten der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg den von Chur-Cölln zu Kaiserwerth erhobenen Licent von einer so nachtheiligen Seite geschildert haben würden, wenn sie geglaubt hätten, daß sonst derselbe eigentlich von Jülich herrührte, oder doch sonst zu ihrer Kaiserwerther Pfandschaft gehörte, mithin ihnen oder ihren Nachkommen selbstem über kurz oder lang wieder zu Gute kommen würde?

So wenig dieses jemand bejahren wird, so wichtig ist das darinn offenbar enthaltene Geständniß, daß der 1613. zu Kaiserswerth erhobene Licent ein Chur-Cöllnischer und kein Jülichischer Licent gewesen sey: ein Geständniß, das desto wichtiger ist, als es nicht nur von des hohen Gegenheils eignen Vorfahren, sondern auch von solchen Zeiten herrühret, da die Sache noch ganz neu, mithin deren wahre Beschaffenheit noch in ganz frischem Andenken, der Rechts-Streit wegen der Wiederlöse von Kaiserswerth auch schon viele Jahren davor gerichtlich eingeführt war.

§. 32.

Uebrigens wird zwar noch im Reichsabschiede 1576. S. 118. fg. erwähnt, Inzwischen ward daß etliche Stände hin und wieder zu Wasser und zu Lande, insonderheit auf dem Rheine, dann auch auf der Donau, Elbe, Weser, und anderen Flüssen mit eigener Thar theils neue Zölle anzustellen, theils ihre alten Zölle zu erzeigern angefangen hätten, so auch zum theile unterm Namen Ungeldes, Aufschlages, Brückengeldes, oder Weggeldes, und was des Scheines mehr verantwortet werden wolles vorwider denn von neuem in diesem Reichsabschiede Verfügungen getroffen wurden.

Es kam aber bey dieser Gelegenheit der Name Licent noch nicht vor, und scheint also damals entweder noch kein Gebrauch davon von Seiten teutscher Reichs-Stände gemacht worden zu seyn: oder sollte man es auch etwa als eiae an sich nicht unbillige Retorsion gegen die Niederländer mit Fleiß übersehen haben?

Dritter Abschnitt.

Besondere Geschichte des Chur-Cöllnischen Licentes, wie solcher vom Anfang an eigentlich zu Rheinberg angelegt, und bey den Mißhelligkeiten zwischen den beyden Churfürsten Gebhard Truchses und Ernst von Bayern zwar eine Zeitlang von letzterm auch zu Kaiserswerth erhoben, jedoch bald wieder schlechterdings zu Rheinberg gelassen worden.

§. 33.

So wie oben angezogene Acta publica klar besagen, daß der Chur-Cöllnische Licent am Rheine im Jahre 1613. schon vor vielen Jahren angestellt gewesen, so fällt höchst wahrscheinlich der Ursprung desselben in eben die Zeit, da nach 1582. die bekannnten Unruhen über die Religions-Veränderung und nachherige Vermählung des Churfürsten Gebhards von Cöln, gebohrnen Truchsesen von Waldburg, anfangs zwischen demselben und dem Cöllnischen Dom-Capitel, hernach mit dem an seiner Stelle gewählten Churfürsten Ernst von Bayern, ihren Anfang nahmen.

Wenigstens hatte das Erzbist Cöln um diese Zeit schon mehrmals von den niederländischen Kriegs-Läusen alles mögliche Ungemach zu empfinden, da theils so genannte armirte Auslager-Schiffe den Rhein hinauf kamen, theils endlich

1582.

bald Holländer bald Spanier sich eines zum Erzstifte gehörigen Ortes nach dem andern bemächtigen. Und da von allem dem das Ende bey weitem nicht zu übersehen war; so hatte gewis Chur-Cölln so sehr als irgend das benachbarte Haus Füllich, Cive und Berg schon damals Ursache, den Licent als ein Retorsions- und Entschädigungs-Mittel wider diese niederländische Drangsalen zur Hand zu nehmen.

S. 34.

wie a) aus einem
bevorzogenen Ge-
schichtschreiber.

Zum Zeugniß über diese, von den Niederlanden aus, dem Erzstifte Cölln zugefloßene Drangsale darf man sich vorerst nur auf den bekannten Geschichtschreiber der Cöllnisch-Truchsessischen Unruhen beziehen, nemlich Michael ab ISSELT *de Bello Colonensi* (ex edit. Arnoldi MESHOVI, Colon. 1620. 2vo.) der 1.) ad a. 1583. lib. 2. pag. 260. den Schiffer nahmhafft macht, Henricum Werzel, qui ante biennium (also schon im Jahre 1581.) *praesiliarias naves*, quas Status Belgici *expositorias* vocant, ad impediendum, ne milites regii, qui in Frisiam mittebantur, trajicerent Rhenum, adverso flumine subvexerat, und der 2.) ad a. 1582. lib. 1. pag. 191. erzählt, wie der Churfürst Gebhard zur Ursache seiner damaligen Werbung angeführt habe: "Causam tantarum copiarum esse non aliam, quam ut *oppida atque arces* suae Diocesis, quae ab *externo Milite* impetebantur, munitur atque defenderet; *Ordines enim Belgicos* brevi *Illam*, *regios vero Udam arcem* violenter occupasse & metuentium esse, nisi horum ratio habeatur, plura munimenta paullatim periclitatura."

S. 35.

und b) aus einem Churfürstl. Aus- schreiben vom 10. März 1583. ergeben lassen, gibt derselbe von alledem noch ausführlichere Nachrichten, erhellet nicht in folgenden Ausdrücken:

1583.

„Und ist an dem, so viel unser bestelltes Kriegsvolk anlangt, welches gleichwohl in geringer Anzahl, daß bey jetzt währenden geschwin- den Läufern, sonderlich aber des niederländischen Kriegswesens, und von beyden streitigen Partheien an denen mit unserm Erzstifte angrenzenden Orten angestellten gefährlichen Gewalts-Übungen, wir vermöge tragenden Amtes vor guter Zeit eine Nothdurft erachtet haben, dahin zu trachten, daß unsers Erzstiftes, und desselbigen zugehörige Städte und Häuser gegen besorgten, und auch zum Theil bedroheten Uebel-Verfall versichert seyn möchten, wie auch derowegen uns sowohl von unserm Dem-Capitel als auch andern Gutherzigen deshalb vor etlichen Monachen Warnung zugekommen und Erinnerung geschehen, der bevorstehenden Gefahr wohl in Acht zu haben, und hierin die Gebühr zu verordnen.“

„Als nun solches beschehen, und wir uns aller möglichen und schuldigen Vorsichtigkeit gebraucht, hat sich folgendermässen zugetragen, daß sowohl die Staatlichen, als auch die Spanischen an zwey Orten in unserm Erzstift mit Gewalt eingefallen, und nemlich das Haus Oede, und unser Dorf Illsum samt dem Schlosse dafelbst zu ihrem Vortheil eingenommen, auch daneben zu besorgen gewest, daß sie sich unterstehen würden, ihren Fuß noch weiter in unser Erzstift zu setzen, und unsere

„unsere arme Land und Leute ebenmäßiger Gestalt, wie an andern Orten,
in gründliches Verderben zu bringen, wie dann auch hernach beschehen.“

(a) Siehe die teutsche Uebersetzung des Mich. ab ISSELT unter dem
Titel: Religions-Geschichte der Cöllnischen Kirche (Cölln
1764. 8vo.) tom. 2. Beyl. Num. XVII. pag. 2.

§. 36.

So klar es also ist, daß insonderheit mit dem Jahre 1582. das Erstlicke Cölln²⁾ Anfangs ist der
so gut, als das benachbarte Herzogthum Cleve, das Ungemach von den nieder-
ländischen Unruhen zu empfinden angefangen, und daß übriges Chur-Cölln eben
so, wie das Haus Cleve, wegen dieser Drangsale den Licent als ein extraordi-
narium Subsidium zur Hand genommen (§. 26.), so wenig ist zu zweifeln, daß
auch der Anfang dieses Chur-Cöllnischen Licentes ungefähr ums Jahr 1582. ge-
macht seyn müsse. Und nun darf man nur die erste die beste Land-Charte vom Er-
stlicke Cölln oder auch von denen dasselbe umgebenden Herzogthümern, Jütich,
Cleve und Berg zur Hand nehmen, um sich durch den Augenschein zu überzeugen,
wie nicht die Stadt Kaiserswerth, sondern die noch weit tiefer den Rhein hin-
unter gelegene Stadt Rheinberg, oder, wie sie mit Weglassung der ersten Sylbe
auch wiesfältig genannt wird, die Stadt Berg, oder Berk den Rhein hinab
und also, nach den Niederlanden zu, die letzte Grenz-Stadt des Erstlicke Cölln
ausgemacht, die den Rhein berührte, und wie demnach zu Anlegung des Licentes
gegen die Niederlande zu kein Ort so schieflich gewesen, als Rheinberg, um so-
wohl von allen Schiffen, die den Rhein hinauf in des Erstlicke Gebiet kamen,
als auch von allen, die den Rhein hinunter dasselbe verliessen, diese Abgabe zu
erheben.

§. 37.

Je beträchtlicher nun die Einnahme gewesen seyn mag, die auf solche Art
aus Rheinberg sowohl von dorigem Zolle als von dem jetzt neu hinzugekom-
menen Licente zu heben war: je wichtiger war es gleich von Anfang in den
Truchsessischen Unruhen, welcher von beyden Theilen, der Churfürst Gebhard,
oder das Cöllnische Dom-Capitel, oder der nachherige Churfürst Ernst, sich
der Stadt Rheinberg und des dortigen Zolles und Licentes bemächtigen würde.

Dieses macht also begreiflich, wie obgedachter Michael ab ISSELT dem Chur-
Bischofe Friedrich, aus dem Herzoglichen Hause Sachsen-Lauenburg ein so
großes Verdienst daraus gemacht, daß er gleich anfangs am 7ten Jun. 1583.
zum Vortheile des Dom-Capitels eine zu Rheinberg vorräthige Summe
Geldes weggenommen, indem er Lib. 2. pag. 233. schreibt: “*Multiflissimus Dux
Saxoniae & Lauenburgiae, Fridericus, Choriepiscopus Ecclesiae Metropo-
litanae Coloniae, qui in reprimendis Truchsessorum conatibus, bello
gerendo, & Archiepiscopatu tempore Interregni administrando, licet
Juvenis adhuc, tantam laudem promeruit, ut nulla umquam obscuratio
eam sit obliuio.*” Is cum intellexisset, non contemnendam pecuniam *Summam*
*à portione Berkenae & vestigalibus collectam esse, quae Ar-
chiepiscopo brevi representaretur; assumtis aliquot famulis, eo cum summa
celeritate contendit, & ex auctoritate Capituli omnem pecuniam secum au-
ferens, communi Capituli aulario subsignavit.*” Wobey der Geschichtschreiber
die Anmerkung macht: “*Multum hoc Gebhardi causam retardavit.*”

2) Anfangs ist der
Chur-Cöllnische Li-
cent zu Rheinberg
erhoben worden.

wo deswegen in
den Gebhardischen
Unruhen 1) das
Dom-Capitel die
Licent-Gefälle sich
bemächtigt;

1583.

110

#583.

Und nach dem Zeugniß eben dieses Schriftstellers (lib. 2. pag. 263.) war deswegen unter denen auf dem Landtage zu Cölln den 25ten Jan. 1583. vorgekommenen Beschwerden wider den Churfürsten Gebhard eine der ersten: "Cum mancipibus, portoriis aut publicanis interdixisse, ne annuas pensionationes, quibus ea debebantur, ex vectigalibus solverent, sed sibi omnia repraesentarent."

§. 38.

Jedoch b) bald der Graf von Neuenar für Gebhard den Rheinberg mit Zoll und Licent in Besitz genommen,

So deutlich sich hier die erste Spuren von vectigalibus a portitore Berkenfil collectis, d. i. nicht etwa nur von einem Zolle, sondern von mehreren dergleichen Auflagen zu Rheinberg zeigen, zu deren Unterscheidung der lateinische Schriftsteller nicht Worte genug für deren Erheber finden können, als die er Mancipes, portorios und publicanos benannt, ohne doch Zoll und Licent anders als mit der allgemeinen Benennung Vectigalia andeuten zu können; so ungeschwehelt ist es, daß Graf Adolph von Neuenar, als er sich am 13ten März 1583. der Stadt Rheinberg im Namen des Churfürsten Gebhards bemächtigte, auch den dortigen Zoll und Licent nicht weniger als die Kellerey-Gefälle für gedachten Churfürsten in Besitz genommen: so wie hingegen der Chorbischof Friedrich von Sachsen-Lauenburg schon den 7ten Febr. 1783. im Namen des Dom-Capitels sich der Stadt Kaiserwerth und des dortigen Zolles bemächtigt hatte. (a)

(a) Mich. ab ISSELT de Bello Coloniaensi p. 279.

§. 39.

wo die Licent-Einkünfte Gebhards wider seinen Gegner sehr zu stehen kamen,

Als hernach der Churfürst Gebhard unterm 1ten April 1583. seines Erzbischofes vom Papste entsetzt ward, jedoch solches gegen den am 23ten May 1583. wider ihn erwählten Erzbischof Ernst von Bayern mit Gewalt zu behaupten, und dieser hingegen von denen Orten, die der Churfürst Gebhard oder sein Anhang noch mit Mannschaft besetzt hielt, einen nach den andern mit gewehrter Hand in seine Gewalt zu bringen suchte: war es für den Churfürsten Gebhard kein geringer Vortheil, daß er nach dem Verluste von Bonn, so den 28. Jan. 1584. an den Churfürsten Ernst übergieng, und nach der am 26. Jul. 1586. mit Sturm geschehenen Eroberung der Stadt Neuß, doch noch immer Rheinberg in seiner Gewalt behielt, mithin die Einkünfte von dem dortigen Zoll und Licent zu genießen hatte: zumal da er sich noch immer auf Hülfen von Holland, Engelland und andern Rechnung machte, wie dann auch die Stadt Rheinberg mit holländischer Besatzung versehen, und noch zu Ende des Jahres 1587. selbst die Stadt Bonn wieder von Holländern zu seinem Vortheile eingenommen ward. (a)

(a) Wegen dieser geschichtskündigen Umstände darf man sich hier nur auf obangeführten Mich. ab ISSELT beziehen, ingleichen auf Jo. DAN. KOEFLER diff. de Actis & Factis Gebhardi Truchessii Archiepiscopi & Electoris Coloniaensis, Altorf 1723., wie auch auf dessen Münzbelustigungen tom. 1. p. 301. sq. tom. 7. p. 66. sq. und auf die allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande tom. 4. p. 14.

§. 40.

;) Eben deswegen legte der Churfürst Ernst zuerst den Licent zu Kaiserswerth an.

Wie in diesen Umständen nichts natürlicher war, als daß der Churfürst Ernst seinem Gegner allen möglichen Abbruch zu thun suchte: so fiel er unter andern

andern auch darauf, an statt des Licentis, den sein Gegner zu Rheinberg erhob, neben dem vorhin üblichen Zolle zu Kaiserswerth auch daselbst den Licent erheben zu lassen, um die Schiffer, wo möglich, dadurch abzuhalten, daß sie seinem Feinde die Licentgelber nicht steuern sollten.

1582

Den Licent sah der Churfürst Ernst einmal als eine dem Erzstift Cölln zukommende Abgabe an, und glaubte also, daß derselbe nunmehr nicht seinem des Erzstiftes entsetzten Gegner, sondern ihm als rechtmäßigen Erzbischofe und Churfürsten gehörte. Und da seiner Natur nach der Licent nicht an einen Ort gebunden, sondern gleichgültig war, ob er zu Rheinberg oder zu Kaiserswerth erhoben würde: so konnte der Churfürst Ernst nicht ohne Grund glauben, daß es ohne allen Vorwurf geschehen konnte, wenn er bey so gestalten Sachen den Erzstift-Cöllnischen Licent für sich zu Kaiserswerth erheben ließe.

§. 41.

Da aber der Churfürst Gebhard Rheinberg noch immer in seiner Gewalt behielt, und also nach wie vor die daselbst vorbeifahrende Schiffer den Licent daselbst zu bezahlen angehalten wurden, mithin, wenn sie zu Kaiserswerth auch dem Churfürsten Ernst denselben entrichten sollten, in der That doppelt bezahlen müssen: so erregte dieses bald die Aufmerksamkeit derer bey der Schiffarth und Handlung am meisten interessirten Reichs-Städte: die daher am Cammer-Gerichte zu Speyer unterm 7ten Nov. 1588. wider den Churfürsten Ernst und dessen Gubernator zu Neuß und Kaiserswerth ein Mandatum S. C. gegen diesen Kaiserswerther Licent auswürkten.

Als es aber darüber am C. G. zur Klage kam,

1588.

§. 42.

Die Klage war (befolge des quadrang. Act. 702. befindlichen Kaiserlichen wiedererhien hier ein Mandates) von Bürgermeistern und Rath der zwölf Depurirten im Namen sämmtlicher Reichs-Städte folgendermaßen angebracht:

gerückter Inhalt besage,

„Wiewohl nicht allein in gemeinen beschriebenen Rechten, sondern auch in des heiligen Reichs vielfältigen besondern Constitutionen, und vornehmlich noch im R. A. 1576. heilsamlich versehen sey, vedigalia nova institui non posse, und daß kein Stand des Reichs ohne Kaiserlichen Consens und ohne Einwilligung der Churfürsten, und anderer interessirter Stände Vorwissen, deren ungehördt von sich selbst mit eigener That, im heiligen Reiche zu Wasser und Lande, entweder neue Zölle, oder etwas dergleichen, wie das Namen habe, anstellen, oder die alten Zölle, unter was gesuchtten Scheine gleich ein solches beschreiben möchte, erzeigern solle:“

„So habe doch solchem zuwider der Churfürst Ernst von Cölln in vergangenen Jahren mit ungewöhnlicher und unleihsamer Neuerung zu Kaiserswerth über die alte gewöhnliche Verzollung einen hochwertlichen unträglichen neuen Zoll unter dem Namen der Licent, wie imgleichen am Zoll zu Bonn unter dem Namen des Ungeldes ange stellt, und durch dero mitbeflagten Gubernatoren von allen ab- und ankommenden Kauf-Schiff- und Fuhrleuten, trockenen und nassen Waaren, Victualien und Kaufmannschaften vom höchsten bis auf das geringste ohne Unterschied abgenöthiget:“

„Durch

1588.

„Durch welche beschwerliche Neuerungen und deren Fortsetzung die Com-
 „merzien auf dem weit berühmten und dem Reiche nütlichen und gebräuch-
 „lichsten Flüsse des Rheinstrofmes, obangeregten Reiches und Reichs-
 „Constitutionen stracks zuwider, allerdings niedergelegt werde, und die
 „Vitualien, deren sich männiglich zu seinem Unterhalte gebrauchen
 „müsse, in beschwerlichen unerschwinglichen Aufschlag täglich je länger je
 „mehr geriethen.“

„Dannhero notwendig erfolgen müsse, daß, wo diesen in die Länge
 „also zusehen werden sollte, die Unterthanen nicht allein Kaiser und Reiche,
 „sondern auch ihren nächsten vorgesetzten Obrigkeiten, auch Ruzs- und
 „Gült-Herren die schuldige Gebühr nicht mehr würden abstatten können.“

„Welches alles sie, die klagenden Reichsstädte, vor andern berühre,
 „sintemalen mehrentheils Kauf- und Handelsteure in denselben wohnten,
 „auch der Endes die Handwerker am meisten im Schwange, und also
 „sie, Kläger, vor andern Ständen bey diesen Neuerungen mechtlich
 „interessirt seyen.“

Daher sie dann gebeten, dem Churfürsten Ernst und dessen Gubernatoren
 zu Neuss und Kaiserswerth durch ein Mandatum S. C. anzubefehlen:
 „die gedachte Neuerungen mit Erseigerung der alten und Aufsrückung
 „der neuen Zölle, Licenzen und Ungeldes, auch alles, was dem
 „anhängig, wieder abzuschaffen, und sich an den alten gewöhnlichen
 „Zöllen begnügen zu lassen, auch dergleichen Neuerungen sich hinführo
 „zu enthalten.“ 2c. 2c. Wohin dann auch das gebetene Mandat
 erkannt ward.

S. 43.

So suchte der Chur- Wider dieses Mandat suchte der Churfürst Ernst in seinen den 13. Jun.
 fürst Ernst zwar 1589. am Cammergerichte übergebenen Exceptionibus Sub- & Obreptionis den
 den Kaiserswerth zu Kaiserswerth von ihm angelegten Licent damit zu entschuldigen, daß es nur
 der Licent damit zu rechtfertigen, als ein Strafgeld den Schiffleuten zu Kaiserswerth auferlegt sey, um sie ab-
 zu rechtfertigen, daß er nur den zuschrecken, daß sie seinem Feinde (dem Churfürsten Gebhard zu Rheinberg)
 Rheinberger Li- die Licentgelder nicht steuern sollten: cessante autem causa etiam hunc effectum
 cent abwähren sol- elle cessaturum.

In der That bekam auch um diese Zeit die ganze Lage der Sache eine sehr
 veränderte Gestalt, da der Herzog von Parma schon den 9ten Sept. 1588. die
 Stadt Bonn wieder den Holländern entriß, und seitdem Rheinberg durch
 den Grafen Carl von Mansfeld belagert ließ, mit dessen Capitulation am 3ten
 Febr. 1590. der gewesene Churfürst Gebhard in diesen Gegenden alles verlorh (a)

(a) Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande tom. 4.
 pag. 14. 20.

S. 44.

daaber inzwischen Cobald Rheinberg für den Churfürsten Ernst von den Spaniern in Besitz ge-
 Rheinberg an die nommen war, konnte derselbe auch den dortigen Zoll und Licent als sein Eigen-
 spanier übergien, thum ansehen.

Er

Er hatte indessen die Zeit der Eroberung der Stadt Rheinberg nicht einmal abgewartet, sondern schon den 24ten Jan. 1589. die Zoll-, Licent- und Kellner-Gefälle zu Rheinberg an den Grafen Peter von Mansfeld zu Hande beschrieben.

1589.

§. 45.

Die hierüber ausgestellte Urkunde (quadrang. 501.) war folgenden Inhalts:

„ W. G. Wir Ernst erwählter und bestätigter Erzbischof zu Cöln... thun
 „ kund hiemit... : Nachdem wir uns jezo mit dem wohlgebohrnen unserm
 „ Lieben besonderen, Peter Ersten Grafen zu Mansfeld... Königlichem Ma-
 „ jestäät zu Hispanien Feld-Marschall und Gubernator des Fürstenthums
 „ Rupenburg, wegen seiner zu unserm Erststife tragenden Schuldforderung
 „ gütlich verglichen, daß wir in solchem vergleiche ihm über die Summe
 „ Geldes, als 16000. Goldgulden, so wir neben unserm würdigen Dom-
 „ Capitel zu Cöln ihm obangeregter Schuldforderung wegen jezo ver-
 „ schrieben, und damit auf unser Zoll, Licent, und Kellner-Gefälle
 „ zu Berg gnädig verwiesen, aus sonderen bewegenden Ursachen zu bes-
 „ serer Satisfaction derselben noch für uns selbst auch 17000. Gulden
 „ brabantisch jetziger Wehrung fort, und zu obgemelter Summe der 16000.
 „ Goldgulden ohne Abgang aus unseren angeregten Gefällen folgen, und
 „ alsbald wir, wie wir nummehr zu dem Allmächtigen bald hoffen, un-
 „ sere Stadt Berg aus des Feindes Händen wieder mächtig werden, solche
 „ unsere Gefälle so lange einzuräumen und in Händen zu lassen, bis er oder
 „ seine Erben berührte 16000. Goldgulden und 17000. Gulden brabant-
 „ isch ohne Abgang vergnügt und entrichtet, zugesaget und versprochen...
 „ also daß sie alsobald nach angedeuter Wiedereroberung unserer Stadt
 „ Berg sich berührter Gefälle des nächsten unterziehen, und so lange bis sie
 „ obberührter beyder Summen vergnügt, einhalten sollen und mögen:—
 „ doch sollen sie uns monatlich des Empfanges ordentliche Rechnung uns zur
 „ Nachrichtigung... zu überschicken, und, wann dann solche Vergnügung
 „ beschehen, berührte unsere Gefälle ohne einige weitere Unterfahung, Irre-
 „ dension und Aufzug uns und unserm Erststife abzutreten und gänzlich
 „ deren zu müßigen schuldig und verbunden seyn ic.— Lütlich den 24ten
 „ Jan. 1589.

verpfändere der
 Churfürst Ernst
 selbst den Rheins-
 burger Licent an
 den Grafen Peter
 v. Mansfeld,

§. 46.

Unter diesen Umständen fiel nun freylich aller Grund und Vorwand des nur und lies nun am C.
 zur Retorsion des Rheinberger Licentes, so lange derselbe in des Churfürsten G. Parition docis
 Gebhardes Händen war, angelegten Licentes zu Kaiserswerth von selbsthen weg, da der Licent
 und wie demnach am 24ten April 1593. in jener von Seiten der Reichs wieder zu Rheins-
 Städte am Cammer-Gerichte anhängig gemachten Sache die paritoria plena berg seinen Fort-
 erfolgte: so ließ der Churfürst Ernst den 16. Aug. 1593. auch von der würk- gang befehlt.
 lich geleisteten Parition am Cammergerichte glaubliche Anzeige thun. 1593.

Seitdem blieb also der vom Erststife Cöln angelegte Licent zu Rheinberg
 im Cepte, als wovon sich auch vom 5ten Sept. 1594. eine Churfürstliche 1594.
 Instruction für die Rheinbergische Licent-Beamten, und vom 10ten August
 1596. eine Cautions-Urkunde des damaligen Churfürstlichen Licentmeisters zu 1596.
 Rheinberg, wie auch die Cydesformel des Licentbesizers bey den Acten findet.

§. 47.

11.) Aus allem dem ergibt sich 1) daß der Cöllnische Licent damals nur Interimsweise einmal zu Kaiserswerth erhoben worden.

Wenn man nun das, was hier das erstmal von einer Chur-Cöllnischen Licent-Erhebung zu Kaiserswerth vorkömmt, in etwas nähere Erwegung ziehet, so ist erstlich in Facto klar, daß der Churfürst Ernst nur unter den besonderen Umständen, da sein Gegner, der abgesetzte Churfürst Gebhard, die Stadt Rheinberg innehabt, bloß deswegen den Licent zu Kaiserswerth von den vorbeifahrenden Schiffen fordern lassen, damit dieselben den dem Erstfiste Cölln gebührenden Licent nicht seinem Gegner zu Rheinberg, sondern für ihn, als den rechtmäßigen Churfürsten, zu Kaiserswerth zu bezahlen angehalten werden möchten.

Nun mag ein jeder urtheilen, ob die unter solchen Umständen nur Interimsweise zu Kaiserswerth geschehene Licent-Erhebung mit der vortigen Jülichischen Pfandschaft die mindeste Verbindung gehabt habe.

§. 48.

aber 2) ohne die mindeste Verbindung mit der Jülichischen Pfandschaft von Kaiserswerth;

Ohne zu gedenken, wie Chur-Cölln nie zugestanden, daß Kaiserswerth ein eigentliches Pfand und der Wiedereinlösung unterworfen sey, so war doch selbst nach Art der unter den rheinischen Reichsständen üblichen Pfandschaften von Land und Leuten nicht der mindeste Anstand, daß ein Churfürst von Cölln, auch nur als Pfandinhaber, die Stadt Kaiserswerth, so lange die Pfandschaft währte, als ein völliges Eigenthum des Erstfistes behandeln konnte, und alle dem Erstfiste und der Chur überhaupt anlebende Regalien mit eben dem Rechte zu Kaiserswerth als an jedem andern Orte des Erzstiftes auszuüben berechtiget war, ohne daß solche dadurch in Zugehör der Pfandschaft verwandelt wurden.

Daß hier ein Jülichischer Licent erhoben werden sollte, oder daß die Jülichische Pfandschaft hier einen neuen Zuwachs bekommen sollte, daß ist gewiß dem Churfürsten Ernst, dessen zweyten Chur-Vorfahren Salentino von Hsenburg wegen der Wiederlöse von Kaiserswerth, bereits die Aufkündigung geschehen war, nie in Sinn gekommen. Sondern den Chur-Cöllnischen Licent, der bisher zu Rheinberg erhoben war, wollte er, so lange Rheinberg in seines Gegners Händen war, zu Kaiserswerth erheben lassen. Dadurch wurde dieser Licent so wenig ein Jülichischer Licent, als die in Kaiserswerth zur Befügung gelegten Soldaten aus Chur-Cöllnischen in Jülichische Soldaten, oder auch der nach Kaiserswerth verlegte und dafelbst bis ins Jahr 1768. liegen gebliebener hernächst aber ohne den mindesten Widerspruch nach Urdingen übergesetzter Rheinberger Zoll in einen Jülichischen Zoll verwandelt wurden.

§. 49.

und daß 1) nach wie vor der ursprüngliche Sitz dieses Licentes zu Rheinberg geblieben.

Daß auch nicht zu Kaiserswerth, sondern zu Rheinberg der ursprüngliche Sitz des Chur-Cöllnischen Licentes gewesen, ergiebt sich nummehro nicht allein aus dem, was oben von der Lage dieser beyden Orte (§. 36.) und von dem portitore Berkenfi (§. 37.) angeführt worden: sondern der ganze Verlauf von dem, was jetzt zu Kaiserswerth geschehen, und darüber am Cammergerichte verhandelt war, erhätet ganz unwidersprechlich, daß schon vorher, ehe der Churfürst Ernst die Licent-Erhebung zu Kaiserswerth anstellte, solche vom Churfürst Gebhard zu Rheinberg geschehen, und daß auch jener schon 1589. anerkannt, daß solche eigentlich nach Rheinberg gehöre (§. 42.), wie sie dann endlich auch wieder dahin verlegt worden. (§. 46.)

§. 50.

Uebrigens geschah um eben diese Zeit auch in Reichs-Besäßen das erstemal der neuerlichen Licenten Meldung, jedoch nicht in sofern, als solche von Chur-Cölln und andern Reichsständen angeleget waren, sondern, indem man vermuthlich erst auf Verstopfung der Quelle dachte, nur in sofern als bey Gelegenheit der niederländischen Unruhen bald von Seiten der Spanier, bald von Seiten der Niederländer, auf teurschem Boden Pläze besetzt, Schanzen aufgeworfen, Ausfälle, Plünderungen, Schätzungen und ungebührliche Repressalien vorgenommen, und insonderheit unter andern auch beschwerliche neuerliche Licenten und Zymosten angeleget waren. Da dann im Reichs-Abschiede 1594 §. 44. 45. von Kaiser und Reich wegen beschloffen ward, sowohl an den Herzog Ernst, als damaligen General-Gubernator der niederburgundischen Erblande, als an die Staaten in Holland und Seeland eine Gesandtschaft von beyden Religionen zu schicken, um mit Beziehung auf eine deshalb schon vertröstete Zusage die Abstellung dieser Beschwerden zu begehren.

Doch kam die hier beschlossene Gesandtschaft (wie aus dem folgenden N. N. 1603. §. 30. zu ersehen ist) nicht einmal zu Stande; mithin blieb alles, wie es war, und erfolgte also auch in Ansehung deren Licente, in deren Besitz sich einmal Chur-Cölln und andere Reichsstände befanden, keine Aenderung.

§. 51.

Daß aber der Chur-Cöllnische Licent noch im Jahre 1596. zu Rheinberg erhoben wurde, und was noch mehr ist, daß bey der wegen Einlösung der Kaiserwerther Pfandschaft am Cammergerichte erhobenen Klage dem klagenden Theile selbst nicht einmal in Sinn gekommen, auf einen zu Kaiserswerth zu erhebenden Licent die Klage mit zu richten, ergibt sich aus den klaren Worten des im Jahre 1596. übergebenen Klage-Libells, da die Bitte offenbar nur auf Stadt und Zoll gerichtet worden, indem diese Bitte wirklich dahin gegangen:

„ Durch richterlichen Spruch zu erkennen und zu erklären, daß vorgedachte
 „ Churfürsten, Fürsten und Dom-Capitel obgemelte Löse ohne Grund verwe-
 „ gert, und ohnbesördert gelassen, und sonstig schuldig, alle und jede Zeit, gegen
 „ Ueberzählung derer verarticulirten 54089. fl. Pfandschillingß, und was
 „ mehr dem klagenden Theile nach Inhalt des Lösbrießs oder sonstig zu thun
 „ gebühren möchte, dazu man sich besterweise anheischig macht, obgemelte
 „ verpfändete Feste Kaiserswerth Burg und Stadt mit dem Zoll
 „ Vogttheyen, Gerichten, Leuten, Gütern und mit allen Zubehö-
 „ rungen, dem Herzogen zu Jülich und Berg wirklich wieder zu Händen
 „ zu stellen, und resp. verschaffen, gestellt zu werden, darneben alle
 „ darauf haftende Briefe und Siegel herauszugeben, oder in eventum
 „ purgationis, daß sie, Churfürsten und Fürsten, die nicht hätten, zu
 „ geloben, wann dieselbe solcher hernach mächtig würden, deren Restitu-
 „ tion zu thun, und gleichwohl alle von des Klägers Vorfahren gegebenen
 „ Pfandbriefe kraftlos zu halten, auch dabey zu caviren, daß immittelst
 „ obgemelte Stücke bey ihnen Chur- und Fürsten zu Pfalz und Cölln, auch
 „ Eüst, in Pfandschaft und Vießbrauch gestanden, durch derselben Thun,
 „ Lassen, oder Versäumnis an dero Rechte und Gerechtig-
 „ keit, wie dieselbe in Zeit der Verpfändung ge-
 „ wesen,

III) Inzwischen ward nimmermehr auch zuerst im R. A. 1594. der Licenten Erwehnung gethan.

1594.

hingegen 2) bey der Jülichischen Wieder-Einlösungs-Klage von Kaiserswerth an gar keinen Licent gedacht;

1596.

1596.

„wesen, nichts verärgert, abgangen, noch geschmäleret, und da sich
 „dessen etwas hernach befinden würde, solches gut zu thun, zu zahlen und
 „richtig zu machen, alles mit Wiederkehrung und Erstattung Kost, und
 „Schaden und Interesse, so dem klagenden Theil aufgangen und nach-
 „malen aufgehen würden.

§. 52.

seidem aber 1.)
 wegen derer mit
 Rheinberg vorge-
 gangenen Verän-
 derungen mehr-
 malen der Licent
 wieder anderwärts
 erhoben.

Wenn hingegen seitdem ferner der Chur-Cöllnische Licent bald zu Rheinberg, bald zu Kaiserswerth, bald anderswo erhoben worden: so haben jedesmal nur besondere Umstände solche Veränderungen veranlassen.

Insonderheit wird die Folge zeigen, wie die Stadt Rheinberg, als der ursprüngliche Sitz des Chur-Cöllnischen Licentes, so viele sonderbare Schicksale zu erleiden gehabt, daß theils die beständige Abwechselung des Kriegs-Schauplatzes in diesen Gegenden mehrmalige Aenderungen mit dem dortigen Licente nothwendig gemacht, theils endlich aus ganz natürlichen Ursachen der Licent von da gänzlich verlegt werden müssen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Schicksale, welche 1597. und in den folgenden Jahren die Stadt Rheinbera, und damit auch die dortige Licent-Erhebung betreffen.

§. 53.

1.) Da Rheinberg
 1597. von den Hol-
 ländern erobert
 ward, nahmen sel-
 bige den Licent
 dort, und Chur-
 Cölln wieder zu
 Kaiserswerth.
 1597.

Mit der bisherigen Spanischen Besatzung zu Rheinberg, welche dem Churfürsten Ernst zugethan war, (§. 43. seq.) hatte es nicht länger Bestand, als bis ums Jahr 1597, da der Graf Moritz von Nassau wieder mit Staatlichem Volke sich vor der Stadt lagerte, und dieselbe mit Accord einnahm. (a)

Dieses mag Zweifels ohne den Churfürsten von neuem veranlassen haben, den Licent wieder zu Kaiserswerth oder auch noch etwa anderswo erheben zu lassen. Da aber nichts desto weniger auch die Holländer, sobald sie den Rhein in der Rheinberger Gegend unter ihrer Nothmähigkeit halten können, den bisher zu Rheinberg gewöhnlich gewesenem Zoll und Licent erhoben, so wird es begreiflich, wie von diesem Jahre ein Fall vorkommen können; da ein Schiffer sowohl zu Kaiserswerth als zu Rheinberg beydes zum Zoll und zum Licente angehalten werden können.

(a) Allgem. Geschichte der verein. Niederl. tom. 4. P. 97.

§. 54.

dieses erläutert 1.)
 eine gegenseitig
 beygebrachte Hut-
 schrift von 1597.

Dieser Fall wird Chur- Pfälzischer Seits mit einer Bittschrift und einer derselben beygefügten Anlage beschleuniget, deren Authenticität und übrigen Werth man dahin gestellt seyn lassen kann, woraus jedoch übrigens die damaligen Verwirrungen des Rheinischen Zollwesens recht lebhaft ersehen werden können.

Da

Die Witzschrift ist von Jacob Thom im Namen der eingeseßenen Holzhändler zu Nüremund und Venlo in ebengedachtem Jahre 1597., wie es scheint, an die damalige Herzoglich-Sülichische Regierung, oder Cansler und Räte gerichtet, und folgenden Inhalts:

„Es hätten etliche der Stadt Nüremund und Venlo eingeseßene Holzhändler, ihrer Handhierung nach, eine gute Anzahl Eichbäume oben auf der Sauer und Saar eingekauft, dieselben in die Mosel gebracht, und folgendes den Rheinstrom herab bis in Holland führen lassen. Und obwohl solcher Handel auf der Maas bisher rechtlich getrieben würde; so habe sich dennoch bey dieser ihrer ersten Fahrt im Werke befunden, daß nach Gelegenheit der Oberrheinischen Lande und vielfältigen Gewässer solche Holz-Kaufmannschaft nicht weniger auf dem Rheinstrom als auf der Maas sollte gewinnen können, wenn nicht die Bölle die Unkosten bemeldten Handels dermassen erhöheten, daß es unmöglich sey, ohne Schaden denselben Handel zu treiben.“

„Sie hätten auf dem Rheine bey den Böllen keine sichere benannte Taxen ihrer Waaren betreffend gefunden; und daher vermeyner, sie sollten dßfalls dem Maasstrohme, wo solche Bölle besage bengelegter Attestationen gar geringe, gemäß gehalten worden seyn.“

„Es seyen ihnen aber über alle Zuversicht, dieselben Bölle dermassen überseket worden, daß es nicht möglich gewesen sey, in Holland mit dem Maas-Holze einigen Markt zu halten.“

„Da sie nun trefflichen Schaden erleiden müssen, so bitten sie, ein günstiges Einsehen zu haben, daß berührter Holz-Kaufmannschaft an Ihrer Fürstlichen Gnaden Zolle eine sichere benannte erträgliche Taxe und Last angeleget werde, damit bemeldter Handel zur würllichen Verbesserung des Rheinstroms seinen Fortgang gewinnen möge, und sie, die Holzhändler auch wissen könnten, auf was Yennisse sie sich bey den Böllen stellen, und worauf sie ihre Rechnung zu machen hätten.“

S. 55.

Die Anlage dieser Witzschrift ist überschrieben: „Verzeichniß, was Hubert von nach deren Anlage Thom und Hubert Ingenhaus ungefähr von 24. Kirten Holz auf dem Rheinstrome sowohl zu Kaiserswerth als zu Rheim verzollen müssen,“ und enthält (so viel aus der Faum leserlichen Cammergerichts-berglicent bezahlet Cansley-Handschrift abzunehmen ist,) folgendes:

„Erslich zu Coblenz verzollt	19. Goldgülden.
„zu Engers verzollt	22.
„zu Andernach verzollt	20.
„zu Linz verzollt	18.
„zu Bonn verzollt	13.
„zu Zons	12.
„zu Zons Licent	12.
„zu Düsseldorf	33.
„Item zu Düsseldorf vor Vorzoll	4.
„zu Kaiserswerth verzollt	18.
„Item zu Kaiserswerth Licent	31. französische Kronen.
„zu Orfoy verzollt	14. Goldgülden.

1597.

- „Item zu Orfey licent von jeder
 „Kirren 1. Goldgülden Brabantisch.
 „Noch die licente, so sie zu
 „auf der Maas haben.
 „Item zu Rheinberg auf des Churfürsten
 „Zoll verzollt = 11. Goldgülden.
 „Item zu Rheinberg auf des Churfürsten
 „Licent = 16. französische Kronen.
 „Item noch zu Rheinberg auf des Königs
 „Licent = 62. Goldg. Brabantisch.
 „Item noch zu Rheinberg auf alle des Königs
 „Zolle bezahlt = 93. Goldg. Brab.
 „und an
 „Noch an die Bettlegers müssen geben, jedem
 „Capitain 3. Kronen, und dem Admiral
 „8. Kronen,
 „Item zu Würich verzollt = 22. Goldgülden.
 „Zu Emmerich sind sie frey gewesen.
 „Item an der Schenkenschanze bezahlt für
 „das Anbringen des Holzes = 2. Goldgülden.
 „Und sie hatten es angebracht auf = 1500. Goldgülden.
 „Item am Zollhause verzollt = 27. Goldgülden.
 „Worinn sie von der Hälfte frey gewesen;
 „Und vom Zollhalter = 3. Goldgülden.
 „Item zu Nimwegen auf dem Stadt-Zoll = 7. Goldgülden.
 „Und im Vorzoll = 3. Goldgülden.
 „Item zu Nimwegen auf des Königs Zollen
 „verzollt = 32. Goldgülden.
 „Hatten ihr Gut taxirt auf = 71. . . .
 „Noch zu Nimwegen bezahlt den Einkompt
 „von des Landes-Berechtigkeit = 37. Goldgülden.
 „Item zu Xiel auf des Königs Zoll verzollt = 12 Goldgülden.
 „Und den Vorzoll apart, und den Stadt-Zoll
 „desgleichen.
 „Zu Donnwell und Sarkum weist sich selber
 „und hat nicht viel auf sich.“

§. 56.

Dieses beweiset Wenn mit diesem Verzeichnisse, dessen Werth oder Unwerth noch allemal
 aber nicht, daß zu dahin gestellt bleibt, das, was man Chur-Nälzischer Seite damit zu erweisen
 Kaiserwerth ein FältchischerLicent verimeynet, dargethan werden sollte; so müste man daraus erschen können:
 gewesen sey;

daß zu Kaiserwerth ein beständig hergebrachter Licent in Übung
 gewesen sey

Daß derselbe an sich von dem Rheinbergischen Licent unterschieden
 gewesen;

Und daß nur zu Rheinberg ein Chur-Cölnischer, zu Kaiserwerth
 aber ein Fältchischer Licent erhoben sey.

Allein von dem allem besaget das Verzeichniß gerade nichts, und würde also,
 wenn auch das Gegentheil davon mittelst diesseitigen Gegenbeweises nicht erhätet
 wäre, doch nichts beweisen.

Man weiß aber nunmehr schon aus dem, was bisher vorgekommen, daß zu Kaiserswerth darum der Licent erhoben worden, weiln die Zeit-Umstände es also erfordert: daß aber niemanden in Sinn gekommen, dabey auf die Fültschide Pfandschaft des Kaiserswerther Zolles einige Rücksicht zu nehmen, oder aus irgend einiger andern Quelle als der Chur-Cöllnischen Landes-Hoheit den Licent zu Kaiserswerth zu erheben.

1597.

§. 57.

Daß unter denen Umständen, da Rheinberg, als der ursprünglich zu Erhebung des Chur-Cöllnischen Licentes bestimmte Ort, bald von den Niederländern, bald von den Spaniern belagert und erobert wurde, der damalige Churfürst seinen Licent, der eigentlich an keinen gewissen Ort gebunden war, wieder zu Kaiserswerth erheben lassen, und daß gleichwohl bald die Holländer, bald die Spanier sowohl auf des Churfürsten als auf des Königs in Spanien Namen noch Zoll und Licent zu Rheinberg erhoben, das macht allenfalls die in obigem Verzeichnisse angeführte mehrmalige Zahlung eben desselben Licentes zu Kaiserswerth und zu Rheinberg leicht begreiflich.

da vielmehr die Umstände das Gegentheil klar machen.

Aber was thut das zum Beweise dessen, was in den Chur-Wälzischen Schriften damit bewiesen werden soll? Ja wenn auch nach Anleitung der obangezogenen, nicht die mindeste Prob ausmachenden Anlage die Chur-Cöllnischen Licent-Bediente selbstn auf des Churfürsten von Cölln Namen den Licent 1597. zu Rheinberg sich ebenmäßig hätten abführen lassen, so würde der dem Hause Wälz aufstehender Beweis damit im mindesten nicht geführt: Wie leicht könnte es seyn, daß die Schiffer bey andern der Zeit etwa anzuordnen gut gefundenen Licent-Comptoirn entweder den ganzen Licent-Ertrag nicht abgeführt, oder wenn sie auch dieser Schuldigkeit gnug gethan, sich dennoch nicht wegen dieser abgeführten Schuldigkeit mit einem Schein versehen lassen, und eben dieser Ursacher halber die Chur-Cöllnischen Licent-Bediente den Anlaß genommen, ihnen den Licent-Ertrag nochmals abzufordern: Wollte man aber auch einen Uebertretungs-Fall deren Licent-Bedienten sich vorbilden, so hätte der obbenannte Schiffer nicht zu Düsseldorf, sondern bey der Chur-Cöllnischen Hof-Cammer als der eigenen Behörde seine Klage anbringen müssen: jedoch ist sich hiebey aufzuhalten um so weniger nöthig, als die eigene gegentheilige Geständnis (§. 26.) im Mittel ist, daß, gleichwie das Haus Burgund zu Rheinberg, also Chur-Cölln zu Kaiserswerth, die von vielen Jahren angestellte Licenten continuirte und verfolgte.

§. 58.

Schon am 14ten Octt 1598. ward Rheinberg nach einer fünf-tägigen Belagerung wieder von Spaniern erobert; jedoch bald hernach kam es, nach einer den 10ten Jun. 1601. angefangenen Belagerung, den 30sten Jul. wieder in der Holländer Gewalt, die seitdem bis ins Jahr 1606. im Besiz von Rheinberg blieben (a)

N. Da Rheinberg zwar 1598. von Spaniern erobert, aber von 1601. bis 1606. wieder in holländischen Händen war; blieben ¹⁾ ungeachtet des R. A. 1603. die Licenten im Gange;

Und da während dieser Zeit im Jahre 1603. noch einmal von Kaiser und Reich wegen Bedacht darauf genommen ward, wie man sich des Ungemachs, das die niederländischen Unruhen dem teutschen Reiche unter andern mit den un-
erwünschlichen zu Behinderung der Commereien aufgesetzten Licenten, Imposten
und

„und Böllen, und mit Sperrung der auf der offenen See und anderen Wasserströmen im Reiche befreieten Navigation und Schiffarth „ bisher zugezogen hatten, doch endlich entledigen möchte: so ward zwar noch immer eine solche Gesellschaft, wie man sie schon im K. A. 1594. beschloffen hatte (§. 50.) für gut gefunden.

Der Erfolg hat aber doch gezeigt, daß alle diese Berathschlagungen am Ende fruchtlos geblieben sind.

Vielmehr blieben also nicht nur die niederländischen Licenten und andere Impositionen, wie sie waren, sondern auf gleiche Art behielten nunmehr auch diejenigen Licenten ihren Fortgang, die zur Retorsion gegen jene, insonderheit von Chur-Cöln und von dem Herzoglichen Hause Jülich, Cleve und Berg, eingeführt waren. (§. 24. 4.)

(a) Geschichte der vereinigten Niederl. tom. 4. pag. 123. — 155.

§. 59.

2. der Chur-Cöllnische Licent blieb um diese Zeit zu Kaiserswerth, 1603.

Von Seiten Chur-Cöln gab es sich um diese Zeit wiederum von selbst, daß während der Zeit, da die Holländer, die von Anfang die Parthey gegen den Churfürsten Ernst unterstützt hatten, Meister von Xbeinberg waren, hochgedachter Churfürst seinen Licent abermals zu Kaiserswerth zu retten suchen mußte.

Unter denen davon bey den Aften liegenden Proben sind insonderheit die vom Jahre 1603. beygebrachten Rechnungen der Mühe werth, noch etwas näher in Betrachtung gezogen zu werden.

Denn es zeigen sich hier von eben diesem Jahre dreyerley zu Kaiserswerth geführte Rechnungen I.) über die Kellnerey-Gefälle, II.) über den Zoll daselbst, und III.) über den Licent; wovon jede nicht nur ihren besondern Rechnungsführer gehabt, sondern auch andere Beweise enthält, daß zu Erhebung des Zolles und des Licentes zweyerley ganz verschiedene Leute gebraucht worden.

§. 60.

aber mit sehr merklicher Unterscheidung der Licent-Rechnung von den Zoll- und Kellnerey-Rechnungen

Nämlich I.) die Kellnerey-Rechnung hat zur Ueberschrift:

„Kaiserswerther Kellnerey-Rechnung vom 1. März 1603. bis den letzten Febr. 1604. durch mich Henrich Wentwich, zur Zeit Kellner daselbst.“

II.) Die Zoll-Rechnung ist überschrieben:

„Kaiserswerthische Zoll-Rechnung anni 1603. pro Serenissimo & „Diacepsi, computans Friedrich Rorich,“

und enthält unter andern von jedem Quartale die Ausgabe für Diener-Belohnung, woraus sich ergibt, daß auf diesen Zoll ein Zöllner, ein Zollschreiber, ein Zoll-Bescher, und drey Zollfrache unterhalten, die Rechnung aber nach Goldgülden geführt worden.

III.) Die Licent-Rechnung ist hingegen nach Thalern und Stübern von Theobald Crewein, als Licentmeister, geführt, und ergibt ebenfalls aus den berechneten Salarien, daß nebst dem Licentmeister noch besonders mit Namen hier benannte Licentschreiber und Licent-Bescher gewesen.

§. 61.

§ 61.

Diese Umstände alleine sind hinlänglich, um sich daraus zu überzeugen, wie wenig der Licent mit dem Zolle zu Kaiserswerth die mindeste Gemeinschaft gehabt, vielweniger als ein Zubehör desselben behandelt worden, da man sowohl ganz andere Bedienten als auch einen ganz andern Münz- und Rechnungs-Fuß dabei gebraucht.

Insonderheit fällt aber auch noch dieses in die Augen, daß bey der Ueberschrift der Licent-Rechnung nicht etwa so, wie in den beyden andern Rechnungen, die Benennung eines Kaiserswerther Licentes, so wie des Kaiserswerther Zolles oder der dortigen Kellneren gebraucht, sondern gar sorgfältig angezeigt worden, wie dieses eigentlich keine Kaiserswerther Einkunft, sondern der Chur und dem Erzstifte Cölln überhaupt zugehörig, und nur zufälliger Weise dormalen zu Kaiserswerth zu erheben sey.

§. 62.

Denn so lautet hier die Ueberschrift: Rechnung dער Licent Einkünften, welche zu Kaiserswerth zu erheben verordnet, dem Hochwürdigsten in Gott Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Erzbischof zu Cölln und Churfürsten, Herzoge zu Ober- und Nieder-Bayern, meinem gnädigsten Herrn aufständig, und ich Theobald Ertwein von dem 1. Sept. dieses 1603. Jahres in Empfang und Ausgabe zu berechnen etc.

Wenn dieser Theobald Ertwein voraus geruht hätte, daß nach anderthalb hundert Jahren jemand einfallen würde, den von ihm zu Kaiserswerth erhobenen und berechneten Chur-Cöllnischen Licent mit dem Kaiserswerther Zolle zu verwechseln, oder für ein Zubehör desselben auszugeben: so hätte er seine Rechnung nicht sorgfältiger rubriciren, und der Wahrheit zum Preise seinen Licent vom Zolle nicht besser unterscheiden können.

Desto größern Eindruck muß diese zum Glück damals beobachtete Genauigkeit machen, wenn es jetzt darauf ankommt, das wahre Verhältniß dieser beyden Berechnungen gegeneinander richtig zu bestimmen.

§. 63.

Mit der Stadt Rheinberg gieng inzwischen bald eine abermalige Veränderung vor, da den 22. Aug. 1606. die Spanier unter dem Comte de Buquoy hernach unter dem Marquis de Spinola die Stadt von neuem belagerten, den 1. Oct. 1606. mit Accord in ihre Gewalt bekamen, worinn sie seitdem bis ins Jahr 1633. geblieben ist.

Und wie von selbiger Zeit her ums Jahr 1613. die damaligen gewalthabenden Fürsten der Jülich-Bergischen Lande in öffentlichen Schriften selbst herkommen lassen, daß von dieser Spanischen Eroberung her selbst die Krone Spanien, oder, wie es damals hieß, das Haus Hurgund den Licent zu Rheinberg, Chur Cölln aber eben denselben zu Kaiserswerth zu erheben fortzuführen haben, davon ist oben schon die Probe bengebracht worden. (§. 26.)

Eben die Umstände aber, welche dieses Geständniß damals veranlaßet, geben zu erkennen, wie sehr man um diese Zeit Ursache gehabt, allen weitern Neuerungen mit solchen Licenten vorzuzugeln.

Sünfer

1603.

wie die gar genau bestimmte Ueberschrift der Rechnungen anzeigt

1101

m. Von 1606. bis 1633. kam Rheinberg wieder in spanische Gewalt.

Fünfter Abschnitt.

Neue Bewegungen über den Vicent nach Abgang des Hauses Jülich, Cleve und Berg.



S. 64.

Nach dem Jülichischen Successions-Fall wollten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg ^{1.)} einen neuen Vicent im Bergischen anlegen. **S**aum hatte mit dem am 25. März 1609. erfolgten Tode des letzten Herzogs von Jülich, Cleve und Berg der bekannte weit ausschende Successions-Streit seinen Anfang genommen, in welchem gleich anfangs Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg sich den Vortheil des Besizes gemeinschaftlich zu sichern Bedachte waren; so thaten die von wegen dieser beyden Häuser zur Regierung dieser Länder bestellten sogenannten gewalthabenden Fürsten den unerwarteten Schritt, daß sie über den von den letztern Herzogen im Clevischen angefallten Vicent noch einen solchen Vicent im Bergischen bey Mondorf (zwey Stunden von Siegberg am rechten Ufer des Rheines, wo sich die Siege in den Rhein ergießt) in Gang zu bringen versuchten, oder, wie die Sache hernach in einem vom Kaiser Matthias unterm 2. Jul. 1612. erlassenen Mandate, in Meijers Lendorpio suppleto tom. 1. p. 665. vorgestellt wird, „zu Wasser und zu Lande einen hochbeschwerrlichen Vicent auf alle ein- aus- und durchgehende Waaren und Güter anstellten, und zu solchem Ende oben der Stadt Cöln auf dem besreyten Rheinstrohme zu Mondorf ein armirtes Auslager-Schiff legten, und aus demselben alle vorüberfahrende Schiff, Kauf- und Wandelsleute zu Entziehung des Vicent-Geldes mit Gewalt anhalten, bringen und nöthigen ließen.“

1609.

S. 65.

Darüber gab es ^{1.)} allgemeine Bewegungen; **S**e bedenklicher diese neue Vermehrung der Rheinischen Vicente war, je größer waren die Bewegungen, die bald darüber von allen Seiten her entstanden, wie fast alle öffentliche Staatschriften selbiger Zeiten davon voll sind.

1611.

Denn so findet sich I.) schon in dem Vertrage, der den 21. März 1611. zwischen Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg zu Jüterbock der Jülichischen Succession halber errichtet ward, daß Chur-Sachsen damals die Abschaffung derer auf dem Rheine, der Maas und Weser angelegten Vicente begehrete; Chur-Brandenburg aber mit dem Unterschied sich darauf erklärte: daß die nach dem Tode des letzten Herzogs von Jülich aufs neue angelegten Vicenten abgeschafft, aber die vorigen hergekommenen Zölle und Vicenten in ihrem Gange und Esse erhalten und fortgesetzt werden sollten. (a)

Als auch II.) noch in eben dem Jahre 1611. im October bis zum 12ten Nov. ein Churfürsten-Tag zu Nürnberg gehalten wurde: ward von hier aus der neuen Vicenten wegen ein Churfürstliches Collegial-Schreiben an Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg erlassen; worauf sich die Churfürsten bey den Berathschlagungen über die dem R. Matthias vorgulegende Wahl-Capitulation verschiedentlich bezogen. (b)

Sodann ward III.) in dieser Wahl-Capitulation selbst bey dieser Gelegenheit das erstemal derer „an unterschiedlichen Orten des untern Rhins bey den vorgewesenen niederländischen Kriegs-Empörungen angefallten Vicenten“ gedenkt.

daß.

bacht, und der Kaiser verbindlich gemacht, "ebest möglichst auf Mittel und Wege zu trachten, wie die Licenten abgeschafft werden möchten" (c)

1612.

Und da endlich IV.) die Stadt Cöln sowohl wegen dieses neuen Mondorfer Licentes, als wegen des bekannten Mühlheimer Dares zur förmlichen Klage schritt so ergieng vom Kaiser Matthias noch von Frankfurt aus den 2. Jul. 1612. das bereits oben erwähnte Mandat, worinn den gewaltthabenden Fürsten der Jülich-Clev- und Bergischen Lande anbefohlen wurde: "die im Reiche verbotenen ungemessenen Licenten und Imposicion, wie nicht weniger die zu Ertrorsion und Erzwingung derselben auf dem Rheinstrome in der Rheinischen Churfürstlichen Reichs-Regale geführte Auslöser und armire Schiffe alsobald abzuführen zu lassen, sich auch künftig deren weitem Ausführung allerdings zu enthalten." (d)

(a) Linnigs Reichs-Archiv part. spec. 2. p. 142. Ludolfs Schaubühne ad a. 1611. p. 345.

(b) Londorps Acta publica tom. 1. p. 92., Hofers Anmerkungen über die Wahl-Capitulation K. Franz des I. im zweyten Anhange p. 433. seq.

(c) LYNNAI Capitulationes p. 549.

(d) Meijers Londorp. supplet. tom. 1. p. 667.

S. 66.

Dagegen suchte man zwar von Seiten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg diesen neuen Licent, als ein angeblich geringes Geleit- und Consonp-Geld, mit dem in den Jülich-Clev- und Bergischen Landen gefundenen erbärmlichen Zustände zu entschuldigen, wie die oben (§. 26.) angeführte Stelle aus der so genannten kurzen und beständigen Ablehnung u. z. vom Jahre 1613. näher ausweist.

worin der Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg zwar allerley Entschuldigungen anbringen lassen 1613.

So sehr aber auch die Gewaltthabenden Fürsten in dieser Schrift auf der von ihnen behaupteten Rechtmäßigkeit des Mühlheimer Dares bestanden: so nachgiebig erbotnen sie sich doch in diesem Puncte wegen des neuen Licentes allenfalls eine Aenderung zu treffen, wenn der Kaiser diesen Landen sonst nur Sicherheit verschaffen, und die benachbarten Chur- und Fürsten zu gleichmäßiger Aenderung anweisen würde (a)

(a) Meijers Londorp. supplet. tom. 1. p. 684.

S. 67.

Diese letzten Worte beziehen sich auf die bereits oben (§. 26.) vorgekommene Stelle, worinn angeführt wird, daß Chur-Cöln den vor vielen Jahren angefallenen Licent zu Kaiserstwerth, so wie das Haus Burgund (oder Spanien) den Licent zu Rheinsberg continuire.

Von Jülichischer Seite ward also darauf angetragen, daß auch mit diesen Licenten, und also namentlich auch mit dem Licente zu Kaiserstwerth eine Aenderung getroffen werden möchte.

Dieser Antrag war nun zwar vergeblich, indem zwischen dem damals zu Kaiserstwerth erhobenen Licente und dem neu verführten Licente der große Unterschied obwaltete, daß jener schon von vielen Jahren her rübig hergebracht war, dieser aber auf einer erst ganz kürzlich unternommenen Neuerung, womit es bis ins Unendliche hätte gehen können, beruhete.

Man

1613.

Man erinnere sich aber, daß um diese Zeit der Jülichische Wiedereinlösungss-
Proceß über Kaiserwerth schon lange am Cammergerichte rechtshängig war
(S. 51.) und nun prüfe man: ob man auch Jülichischer Seits damals auf
eine Veränderung oder Abstellung dieses Kaiserwerther Licentes angetragen haben würde,
wenn man geglaubt hätte, daß solcher Licent ein Zubehör der Kaiserwerther
Pfandschaft wäre, und also mit deren Einlösung an Jülich zurückfallen würde.

Stärker kann wohl kein gegentheiliges Geständniß erwartet werden, daß
der damals zu Kaiserwerth erhobene Licent keinesweges von dieser Stadt oder
vom dortigen Zolle, oder überhaupt von dieser Pfandschaft, sondern lediglich
von Chur-Eölin abgegangen habe. (S. 31.)

§. 68.

Es blieb aber II.)
doch nur bey den
altentwischenlichen
centen zu Lobitz
und Ruhrtorf.

Um aber wieder auf den neuen Mondorfer Licent zu kommen, so hat der
Erfolg bald gezeigt, wie zwar die vor Abgang des Hauses Jülich sowohl
von Seiten dieses Hauses, als von Seiten Chur-Eölin einmal im Gange ge-
wesenen Licente ihren fernern Fortgang behalten; wie aber doch ebizig auf alle
fernere Neuerungen beizigte Aufmerksamkeit von der Würkung gewesen, daß
gedachter Jülichischer Seits vorgehabte neue Licent zu Mondorf nicht zu Stande
gekommen, indem bis auf den heutigen Tag von wegen der Herzogthümer
Jülich, Cleve und Berg kein weiterer Licent am Rheine erhoben wird, als
derjenige, der schon vor Abgang des letzten Herzogs von Jülich im Clevischen
an einem der beyden Grenzorte Ruhrtorf oder Lobitz, oder auch allenfalls in
denen zwischen diesen beyden Orten gelegenen Comptoirs zu Droy, Wesel,
Rees oder Emmerich erhoben worden.

§. 69.

Solches zeigt 1.)
selbst der Düssel-
dorfer Vergleich
von 1624.
1624.

Schon im Jahre 1624. muß von diesem Mondorfer Licent selbst unter den
besitzenden Häusern Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg schon keine Frage
mehr gewesen seyn.

Denn als diese beyden Häuser in dem unterm 11. May 1624. zu Düsseldorf
geschlossenen Vergleiche sich provisorisch dahin setzten: daß das Haus Brandenburg
die Grafschaften Mark und Ravensberg, und das Haus Pfalz-Neuburg die
Herzogthümer Jülich und Berg haben, das Herzogthum Cleve aber zwischen
beyden Häusern getheilt werden sollte: so ward in diesem ganzen Vergleiche
von einem zu Mondorf oder sonst im Bergischen zu erhebenden Licente gar
nichts gedacht, wohl aber in Ansehung des alten Clevischen Licentes art. 56.
folgendes verabredet: "des Zolles und der Licenten wegen zu Ruhrtorf, Lobitz
und andern Orten solle, wie von Alters, zwischen beyderseits Chur- und Fürstlichen
Dienern gute Correspondenz gehalten werden, und alles, was auf Ihro Chur-
und Fürstlichen Durchlauchten Landen den Rhein, die Ruhr, die Lippe, oder
von andern Orten auf- oder abgeheth, solle Zoll und Licenten bezahlen dem, aus
welches Lande dasselbe geheth, ausgenommen, was Ihro Chur- und Fürstlichen
Durchlauchten zu ihrem eignen Gebrauche vorndrhen haben." (a)

(a) Königs Reichs-Archiv part. spec. 3. p. 96.

§. 70.

woraus zugleich
2.) erhellet, daß der
Licent im Clevis-
chen nur einmal
bezahlt werden
dürfte.

Diese letztere Abrede zu verstehen, muß man wissen, wie in eben dem Düssel-
dorfschen Vertrage vom 11ten May 1624. art. 14. die Vertheilung des
Herzog.

Herzogthums Cleve auf die Art verabredet worden, daß von dem an das Hochfürstl. Münster angränzenden Städtchen Heselburg bis nach Winneckendonk an der Spanisch-Gelderschen Gränze eine gerade Linie gezogen, und darnach die einem jeden Theile zukommende Hälfte des Landes bestimmte werden sollte.

1624.

Durch diese Abtheilung kamen von den bisherigen Clevischen Zoll-Comptoirs drey an einen, und drey an den andern Theil, nemlich Ruhrort, Orsoy und Wesel an den obern Theil, und Nees, Emmerich und Lobich an den andern Theil dieses Herzogthums.

Da aber doch der Licent von wegen des ganzen Herzogthums nur einmal erhoben werden konnte, so sollte derselbe jedesmal demjenigen zu Gute kommen, aus dessen Landes-Antheile die Ausfuhr geschah; oder, wie es in DUMONT *Corps diplomatique* tom. 5. part. 2. p. 457. französisch ausgedrückt ist: On payera la Douane ou la Licence au Prince de la Province, de qui cela sort.

§. 71.

Zugleich ein neuer Beweis, daß der Licent von wegen der Jülich-Berg- und Clevischen Lande nicht mehr als einfach statt findet: da hingegen andere Zölle, nebst Schatzungen und Abnten in eben dem Düsseldorf'schen Vergleiche art. 14. demjenigen Haupte zugetheilt worden, unter welches Mark'scheidung und Gebiete dieselben gelegen sind.

wenn auch gleich zuweilen die Licente in der mehrerer Zahl gedacht werden.

In jenem Art. 56. ist nach dem Königlich-Abdrucke zwar der Licenten in der mehreren Zahl und des Zolles nur einfach gedacht. Es ist aber Zweifels ohne ein nur daher entstandener Schreib- oder Druckfehler, weil diejenigen, so die Feder in diesem Vertrage geführt, das Wort Licent für generis feminini gehalten, und also nicht, wie anderswo gewöhnlich, des Zolles und des Licentes, sondern des Zolles und der Licent declinirt, woraus in Abschriften oder Abdrücken leicht der genitivus pluralis: des Zolles und der Licenten, entstehen können (§. 18.); welches desto wahrscheinlicher wird, da in DUMONT *Corps diplomatique* gedachter maßen ganz recht gesagt worden, la Douane ou la Licence, nicht les Licences.

Noch genug, die Sache selbst spricht klar, daß nur von einem Licente für das ganze Herzogthum Cleve hier die Rede gewesen, so wie wegen der übrigen Jülich- und Bergischen Lande damals schon an gar keinen weitern Licent, und am allerwenigsten an einen vermeyntlich Jülichischen Licent zu Kaisererwerb gedacht worden.

§. 72.

Daß auch seitdem das Churhaus Brandenburg im rühmigen alleinigen Besitze Seitdem wird III, dieses Clevischen Licentes geblieben, ist bis auf den heutigen Tag eine offenkündige Sache, da dieser Licent nebst denen an mehrgedachten Orten im Clevischen hergebrachten Zöllen noch jeso in beständiger Übung ist. Clevische Licent nur einmal bezahle

Ein sub Quadrangulo 499. bey den Acten befindliches Zeugniß der Königlich-Preussischen Clev. Märkischen Kriegs- und Domänen-Cammer vom 4. März 1768. gibt davon die authentische genaue Nachricht:

„Daß von allen Waaren ohne Unterschied, wenn selbige von der Lippe auf den Rhein kommen, und mit keinem Freypaß versehen sind, zu Wesel der

Licent

„Licent nach dem Tarif: ausserdem auch, auf den Fall die Waaren oberhalb dem Rheisschen oder unterhalb dem Orfowischen Zoll-Comptoir ausgeladen werden, der Tarifmäßige Zoll bezahlt werden müsse; dahingegen von denenjenigen Waaren, so jetztbemeldte Zoll-Comptoirs passiren, kein Zoll zu Wesel „erlegt werden dürff.“

„Wobey annoch in Ansehung des Licentes zu bemerken, daß, wenn derselbe einmal zu Wesel entrichtet worden, die verlicentirte Waaren auf den übrigen Licent-Comptoirs frey passiren.“

§. 73.

und ist vonden
vischen Zöllen ganz
unterschieden.

Im Vorbeygehen abermals ein evidentere Beweis, daß Zoll und Licent zwey voneinander ganz unterschiedene Dinge sind, deren jedes sein besonderes Tarif hat, und da insonderheit dem Licent das eigen ist, daß, wenn er einmal in einem Lande bezahlt ist, hernach davon nichts weiter gefordert wird.

Der Zoll zu Wesel scheint zwar auch nach diesem Zeugnisse so gearret zu seyn, daß er nur in so weit, als dessen Zahlung nicht zu Orfow oder zu Rhes geschähen, statt findet, und daß er also nur als ein sogenannter Wehr-Zoll erhoben wird. Dieses ist aber allenfalls nur in Ansehung des Weselschen Zolles etwas bestimmtes, und hindert nicht, daß sonst auch im Clevischen mehrere Zölle statt finden, jedoch offenbar nur ein einiger Licent:

Und, was das meiste ist, nur ein einiger Licent für alle Jülich, Cleve und Bergische Länder! Denn, daß seit dem Clevischen Haupt-Vergleiche das Haus Pfalz weder im Jülichischen noch Bergischen bis auf den heutigen Tag nicht die mindeste Licent-Erhöhung gehabt, noch jezo habe: ist eben so gewis, als daß von jeher am Nieder-Rheine überhaupt nur die zwey Licente, der eine von Chur-Essen, und der andere im Herzogthum Cleve rechtmäßig angestellt und hergebracht worden.

§. 74.

IV. Im Haupt-Vergleiche 1666. ist endlich der Licent auch bey Cleve geblieben; ohne daß Jülich u. Berg dergleichen jemals gehabt,

Als in dem zu Cleve den 9. Sept. 1666. über die Jülichische Successions-Sache zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg geschlossenen Haupt-Vergleiche §. 4. (in TESCHENMACHER *annalibus Clivie* &c. in Codice diplomatico p. 206.) eine neue Abtheilung, der gesammten Länder dergestalt gemacht wurde, daß Chur-Brandenburg nunmehr das ganze Herzogthum Cleve nebst den beyden Grafschaften Mark und Ravensberg, Pfalz-Neuburg hingegen die beyden Herzogthümer Jülich und Berg nebst denen Herrschaften Winenthal und Breskelsand haben sollte, und zwar ein jeder Theil diese ihm angewiesenen Länder:

„mit allen dazu gehöri gen Regalien, Rechten, Gerechtigkeiten, Lehensschäften, Intraden, Ordinari- und Extraordinari- Gefällen, wie solche Namen haben möchten.“

So gab sich von selbst, daß mit dem Herzogthum Cleve und denen dazu gehöri gen sechs Orten: Rührort, Orfow, Wesel, Rhes, Emmerich und Lobitz, wo eigentlich von den letzten Herren des Hauses Jülich der Licent angestellt war, auch dieser Licent nunmehr alleine dem Churhause Brandenburg zu Theil wurde, obgleich namentlich dieses Licentes in sothanem Haupt-Vergleiche zu Feine Nredung weiter geschähen; wie solches bey nurgedachten ganz allgemeine gefassten Ausdrücken auch gar nicht nöthig war.

Sechster Abschnitt.

Zernere Schicksale des Chur-Cöllnischen Licentes seit 1606.,
und was deshalb auf dem Zoll-Congresse
1699. vorgekommen.

§. 75.

Was es in der oben berührten Zeit von Jahre 1606 bis 1632., da 1. Von 1606. bis
beständig nacheinander Spanische Besatzung zu Rheinberg gewesen (§. 63.) 1632. hat Chur-
mit derjenigen Licent-Erhebung für eine Verwandnis gehabt, die nach dem oben Cölln den Licent zu
(§. 26.) angeführten Angaben der damaligen Jülichischen Staatschriften von Kaiserwerth er-
Seiten der Krone Spaniens unter dem Namen des Hauses Burgund um haben lassen, aber
diese Zeit zu Rheinberg geschah; davon kann man in Ermangelung Archiva auch zu Rheinberg
lischer Nachrichten (§. 29.) dießseits nichts genaues mit Gewisheit bestimmen. noch Zoll- und Li-
cent-Beamten ge-
habt;

Wie sich aber Chur-Cölln zu Vertretung seiner Licent-Berechsamte genöthiget
gehen, solche einstweilen zu Kaiserwerth auszuüben; so scheint gleichwohl,
daß Chur-Cölln zu Vertheilung seines Rechtes auch zu Rheinberg seine Zoll-
und Licent-Beamten gelassen, die, neben denen nur durch die Kriegs- und Zeit-
läufe veranlasseten Spanisch-Burgundischen Auflagen, wenigstens von denen
Schiffen, die nicht zeigen können, daß sie zu Kaiserwerth an Chur-Cölln Zoll
und Licent bezahlet, noch zu Rheinberg auch den Cöllnischen Zoll und Licent
erheben müssen.

§. 76.

So haben wenigstens Schultheiß, Bürgermeister, Schöffen und Rath der wie 1. Letzteres ein
Stadt Rheinberg unterm 15. Dec. 1640. ein beglaubtes Zeugnis ausgefellt: zeugniß des Rhein-
bergischen Magi-
strats v. den Jah-
ren 1610. bis 1617.
bestärket.

Daß ihnen unter Wehland Herrn Hermann Blomendals Zeit seines
Lebens gewesen Kellners und Zoll- und Licentmeisters zu Rheins-
berg eigner Handschrift und Unterschrift von den Jahren 1596. 1610.
1597., folgendes von 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615.
1616. und 1617. sichere Rechnungen von Dero Churfürstlichen
Durchlauchte Zoll- und Licent-Gefällen zu Rheinberg,
so aus, als auffährtig gelöset und geladen werden, vorgebracht
sey:

Und daß ihnen insgesamte und sonsten männlich daselbst des obge-
dachten Blomendals Hand nicht allein wohl bekannt, er auch selbige
Rechnungen selbst eigenhändig geschrieben, sondern sie sich auch
dabey guter Mafsen zu entsinnen wußten, daß vielgedachter Herrmann
Blomenthal Namens Dero Höchstgedachten Churfürstlichen
Durchlauchte selbige Zoll- und Licent-Verfälle von allen aus-
und eingeladenen, auf- und abfährigen diese Stadt Berg vorbey
passirenden Gütern, nach Ausweis selbiger Zoll- und Licent-Rechnungen
wollhier zu Rheinberg die Verwallung und den Empfang
gehabt

„gehabe, dieselben auch obhöchstgedachter Churfürstl. Durchlauchte
 „berechnet, Rechnungen darab eingeliefert, laut dabey gezeigter
 „unterschiedlichen Quittungen und respectiv auch sowohl vor als
 „nach ihm Hermannen Blomendal dieselben Zoll- und Licent-Verfälle,
 „allermassen vor Verhalten, auch Dero Churfürstlichen Durchlaucht
 „Bedienten bis hieher rüthiglich und unversehrt empfangen, und
 „Dero Churfürstlichen Durchlaucht berechnet eingebracht worden.“

Und so findet sich auch bey den Acten ein Extract "Registers der Churfürstlichen
 „Licenten zu Rheinberg und deren Empfanges angefangen den 7ten May 1615.
 „und verfolget bis den letzten Febr. 1616.“

1615.

§. 77.

und 2) die Kaisers-
 werther Rechnun-
 gen von 1632. heraus-
 zuweisen.
 1632.

Doch macht schon der Umstand, daß um diese Zeit alle Chur- & Eölnische
 Gefälle sowohl von der Kellnerey als vom Zoll und Licente zu Rheinberg nur
 einem Manne anvertrauet worden, die vorgedachte Vermuthung glaublich,
 daß hier in diesen Jahren nicht das Haupt-Comptoir von dem Chur- & Eölnischen
 Licent gewesen seye.

und daß inmittelst dieses Haupt-Comptoir vielmehr zu Kaiserstwerth ange-
 stellt gewesen seyn müsse, davon ist noch von 1632. als dem letzten Jahre, da
 die Spanische Besatzung zu Rheinberg gewesen, die klare Probe vorhanden,
 da von selbigem Jahre die Kaiserstwerther Kellnerey- und Zoll-Rechnungen von
 dem dortigen Chur- & Eölnischen Kellner, Friedrich von Wimmund, die Licente
 Rechnung hingegen von einem ganz andern damaligen Churfürstlichen Licent-
 Verwalter, Georg Gerolt, dafelbst geführt worden, worneben zwar damals
 zu Kaiserstwerth ein gewisser Gerhard Rensing zugleich Zoll- und Licent-Bescher
 gewesen, jedoch für beyde Bedienungen verschiedene Besoldungen genossen, auch
 wiederum ein anderer Zoll- als Licentschreiber, jenes nemlich Johann Eper,
 dieses Peter Doleus, gewesen, und, was das meiste ist, in der Ueberschrift
 dieser Rechnungen wiederum so, wie oben (§. 60. seq.) schon einmal vorge-
 kommen, ein so genauer Unterschied beobachtet worden, daß die erstern zwar
 nur gerade zu Kaiserstwerthische Kellnerey-Rechnung und Kaiserstwerthische Zoll-
 Rechnung genannt worden, die Licent-Rechnung aber folgende Rubrick gehabt:

„Untertänigste Berechnung über Dero Churfürstlichen Durchlauchte
 „zu Eöln, Herzog Ferdinands in Bayern x. x. meines gnädigsten
 „Herrn Licent- Gefälle Empfang und Ausgabe zweyer Jahre, an-
 „fangend den 1. Dec. 1631. und beschließt den letzten Nov. 1633.“

Zum klaren Beweise, daß man auch bey dieser Gelegenheit die eigentlich
 an Kaiserstwerth gebundenen Kellnerey- und Zoll-Gefälle von denen dem Eölnische
 Eöln überhaupt zustehenden und zufälliger Weise vorjese zu Kaiserstwerth erho-
 benen Licent-Gefällen gar wohl zu unterscheiden gewußt.

§. 78.

11.) Seit 1633. war
 mit dem holländi-
 schen Zöllner zu
 Rheinberg Streit;
 jedoch erhob hier
 nach 1641. wieder
 Chur-Eöln den Li-
 cent.
 1633.

Nachdem aber im Jahre 1633. der Prinz von Oranien wieder Rheinberg,
 als die einzige damals von den Spaniern noch am Rheine besetzte Stadt, im
 May angreifen lassen, und am 2. Jun. Meister davon geworden war (a); so
 erregte der Staatliche Zöllner Herema über den sonst hier erhobenen Chur-
 Eölni-

Cöllnischen Licent einen solchen Streit, der erst am 14ten Dec. 1640. durch einen Recess beigelegt werden konnte. Wovon jedoch der Erfolg war, daß seitdem wieder der Chur-Cöllnische Licent zu Rheinberg erhoben werden konnte, wie die Rechnungen vom 8. Febr. 1641. bis zum 22. Dec. 1644. ausweisen.

1640.

(a) Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande tom. 5. p. 85.

§. 79.

Der endlich im Jahre 1648. zum Schluß gediehene Westphälische Friede gab zwar dem Chur-Cöllnischen Licente als einer schon vor den dreißigjährigen Kriegs-Unruhen eingeführten Abgabe ihren völligen Rechts-Bestand. (a) Allein die Stadt Rheinberg, wo Chur-Cölln bisher den Licent, sofern es die Umstände gestatteten, erheben lassen, hatte noch immer holländische Besatzung. Und als der Churfürst von den General-Staaten deren Abführung begehrte, fiengen selbige sogar an, ein Recht der Besatzung hier für sich zu behaupten, weil ihnen der Ort vom Churfürsten Gebhard ehemals eingeräumt, und von ihnen mit Köstern besetzt sey. (b)

11 Nach dem westphälischen Frieden blieb noch bis 1672 holländische Besatzung zu Rheinberg;
1648.

Worüber sich bis ins Jahr 1672. verzogen, daß immer holländische Besatzung zu Rheinberg geblieben.

- (a) Instrumentum pacis Osnabrugensis art. 9. §. 1. 2. —“ ut, quæ—hinc inde per Imperium belli occasione noviter— inuenta sunt vectigalia & telonia— penitus tollantur, & provinciis, portubus, fluminibus quibuscumque sua pristina securitas, Jurisdicctio & usus, prout ante hos motus bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur & inviolabiliter conserventur; territoriorum, quæ flumina alluunt, & aliorum quorumcumque Juribus ac privilegiis ut & teloniis usque diturno introductis in pleno suo vigore manentibus “ &c.

(b) Geschichte der Niederlande tom. 5. p. 239. und p. 461.

§. 80.

Unter diesen Umständen war für Chur-Cölln nicht wohl anderst zu thun, als den Licent weiters zu Kaiserswerth zu erheben, wie solches auch mit den Rechnungen vom Jahre 1650. bescheiniget ist, die besonders auch deswegen merkwürdig sind, weil hier abermals die Zoll- und Kellnerey-Rechnungen von dem damaligen Kaiserswerthischen Kellner, Johann Conrad Kommissen, zusammen geführt sind, der Licent-Verwalter Gerolt aber den Licent berechnet hat, und zwar auch diesmal mit der ganz unterschiedenen Ueberschrift:

“ Churfürstlich-Cöllnische Licent-Intraden 2c. “

ohne daß im geringsten dabey von Kaiserswerth nur Meldung geschieht.

11 Zwischen ließ Chur-Cölln den Licent wieder zu Kaiserswerth erheben;
1650.

§. 81.

Inzwischen blieb zwar auch zu Rheinberg die ganze Zeit über noch ein Chur-Cöllnischer Ruhe-Zöllner und Licentmeister, Namens Anton von Clarendorf, der insonderheit von denen Schiffen, die zu Kaiserswerth den Licent nicht bezahlte, denselben für Chur-Cölln erheben sollte.

11 unterhielt aber auch noch einen Licentmeister zu Rheinbergs

Allein eines theils beklagte sich derselbe (besage quadrang. 706.) daß die Schiffer wider den Inhalt der alten Rheinbergischen Licent-Ordnung und derrer

vom

vom Licentmeister Blomendal darüber geführten Rechnungen (S. 76.) jezt nur so viel gäben, als sie selbst wollten, und, wenn er solches nicht annähme, sie es bey den Staatlichen Zollbedienten hinterlegten, und davon zögen, den Landzoll aber gar nicht bezahlten.

Theils geschah es auch (besage quadr. 507.) daß niederländische Schiffeleute mit ihren Vachten, Schütten und anderen Schiffen den Rhein hinauf bis Urdingen fuhren, und die darinn geladenen holländischen Waaren, ohne die Chur-Cöllnischen Zoll- und Licent-Gebühren zu erstatten, verkaufens; vielmehr etliche gar mit ihren Beutel-Arben Urdingen vorbey bis Wiltar und Kaiserwerth fuhren, und, wenn sie daselbst kurze Zeit gelegen, ihre Waaren der Ende veräußerten, oder auch auf Karren oder Wagen nach Düsseldorf, Cölln, Frankfurt u. s. w. verführten.

S. 82.

und ließ: zu Verhütung der Defraudationen auch den Licent zu Urdingen erheben.
1657.

Diese letztere offenbare Defraudation des Chur-Cöllnischen Licentes zu verhüten, sah sich der Churfürst Maximilian Henrich genöthiget, untern 19ten Nov. 1657. die quadrang. 507. befindliche Verfügung ergehen zu lassen, daß alle zu Urdingen anlangende niederländische Schiffer nicht eher ausladen oder losen sollten, sie haben dann vorher die Zoll- und Licent-Gebühren abgestattet. Und dafern einige Schiffeleute die Gebühr abzustatten sich weigern würden, sollte man sie mit den Schiffungen bey der Seite des Rheins nach Urdingen anzuwingen und daselbst anhalten, bis sie von den Churfürstlichen Kaiserwerthischen Zoll- und Licent-Beamten Schein vorgebracht; zu welchem Ende besage quadrang. 508. zugleich von der Besatzung zu Kaiserwerth ein Unterofficier und sechs Mann nach Urdingen commandirt wurden.

Ein auch bestwegen merkwürdiges Beyspiel, um zu zeigen, wie man von je her die Churfürstliche Licent-Gerechtfame nach Beschaffenheit der Umstände an jeden andern Ort verlegen können!

S. 83.

IV) Nach 1672. blieb das Cöllnische Comprou zu Kaiserwerth, jedoch auch ein Neben-Comprou zu Rheinberg.
1672.

Nachdem endlich am 6ten Jun. 1672. Rheinberg von den Franzosen erobert, und also der bisherigen holländischen Besatzung entlediget und an Chur-Cölln restituirt worden (a), so blieb zwar die Cöllnische Licent-Erhebung, wie es nimmehro schon seit vielen Jahren gewesen war, ferner zu Kaiserwerth; und zwar so, daß auch von dieser Zeit, wie die beygebrachten Proben vom Jahre 1673. zeigen, wieder Licent und Zoll von ganz verschiedenen Personen und auf ganz unterschiedene Art berechnet wurden. Jedoch von denen Schiffen, die unter Kaiserwerth geladen, oder auch Kaiserwerth, ohne daselbst den Licent abzutragen, vorbegefahren waren, fieng man nun wieder an, zu Rheinberg den Licent zu erheben; wovon noch einige besondere Umstände aus denen in den Acten befindlichen Urkunden bemerkt zu werden verdienen.

(a) Geschichte der Niederlande tom. 6. p. 126.

S. 84.

der Rheinbergische Licentmeister beschränkte sich aber: über den Kaiserwerth;

Von dem zu Rheinberg bestellten Chur-Cöllnischen Licentmeister, Anton von Einendorf (S. 81.), ward besage Quadrang. 505. schon am 5. Nov. 1672. berichtet:

Viele kleine und große Schiffe, mit Waaren beladen, passirten ohne einiges Anmelden bey Rheinberg vorbei, oder, wenn sie angehalten würden, gäben sie vor, die Gebühr zu Kaiserwerth bezahlet zu haben, ohne doch Schein oder Beweis davon vorzuzeigen.

Viele brauchten auch den Vorwand, dem Lager Zufuhr zu thun, und kämen mit Kaufmanns-Waaren frey durch, oder fuhren auch vermuthlich des Nachtes bey Kaiserwerth ohne Angeben vorbei.

Daher denn darauf angetragen ward:

„Daß den Zoll-Beamten zu Kaiserwerth aufgegeben werden möchte, denenjenigen, welche zu Kaiserwerth ihre Schuldigkeit entrichteten, Schein davon dergestalt mitzutheilen, daß solche, (damit der Verdacht des heimlichen Vorbeyfahrens aus dem Wege geräumt, und das Churfürstliche Interesse desto besser beobachtet werden könne,) zu Rheinberg vorgezeigt, oder im widrigen Fall die Schiffer zu Bezahlung des Zolles und der Licenten zu Rheinberg angehalten werden sollten, allermassen dem Vericht nach zu Zons geschehe.“

§. 85.

Wald hernach geschah von den Rheinbergischen Zoll-Beamten am 21ten Nov. 1674. (besage Quadrang. 509.) die Anzeige, wie die Stadt-Bürger Spanischen und Moersischen Unterthanen einkauften, und solche ohne Bezahlung des geringsten Hellers Licenten, geschweige Zolles, hinunter zu fahren sich gelassen ließen, sich auf gedachter Stadt-Privilegien berufend, darinn derselben solche gnädigste Vergünstigung mitgetheilet wäre.

„Da sie nun niemalen gehöret hätten, daß solche Früchte ohne Bezahlung der Licente so wenig von eingeseßenen als fremden Kauf- und Schiffluten hinunter gebracht, weniger auch ein solches bey den benachbarten Städten practiciret werde, indem auf die Licenten keiner besteyet sey.“ So wollten sie hierüber um Verhaltungs-Befehl bitten.

§. 86.

Zu gleicher Zeit thaten diese Rheinberger Zoll-Beamten in eben diesem Verichte auch noch diese Vorstellung:

„Obgleich von undenklichen Jahren hergebracht, und sonderlich aus Churfürstlichem Befehle in gegenwärtiger Observanz sey, daß alle unter Kaiserwerth und sonderlich zu Urdingen geladene, und aus der Ruhr den Rhein hinunter passirende Schiffe zu Rheinberg und nicht zu Kaiserwerth die Licent sowohl als auch den Zoll zu entrichten schuldig, auch bisher unweigerlich abgestattet“

„So hätten sie doch dem ungeachtet anjeko hochmächteitlich vernehmen müssen, daß etliche solche Schifflute, welche unter Kaiserwerth und zwar zu Urdingen ihre Schiffe angeladen, wenn selbige vor ihnen (zu Rheinberg,) zu Prästirung ihrer Schuldigkeit ange sucht würden, sich verlauten ließen, daß sie, so viel die Licent anlangte, darum nach Kaiserwerth gefordert seyen, und an dortige Zoll-Bedienten solche

wie auch 3.) wiederum über die Kaiserwerther Licent-Beamten.

1674.

„solche Licent haben entrichten müssen, und daher zu Rheinberg nichts
geben könnten; mit dem fernern Zusatz, daß sie sich nicht gang ver-
wundern könnten, warum sie deswegen auf Kaiserswerth geordert
würden, da sie solches ihr Lebtag nicht erlebt, noch gehört hätten,
wähnen auch eine sehr große Beschwerde sey, daß sie, da ihre Schiffe
bey zwey Stunden unter besagtem Kaiserswerth angeladen, deswegen
hinauf binnen Kaiserswerth zu Abstattung der Licent gezwungen und
berufen würden.“

„Da nun ein solches an ihrer (Der Rheinbergischen Zoll-Beamten)
Bedienung ein großer Abgang sey, indem der Licent daselbst am weitesten
eintrage: so ließen sie ein solches zu Churfürstlicher gnädigsten Re-
mediation und Erkenntniß ansehen, — mit Bitte, die gnädigste Anord-
nung zu geben, damit sie bey dem alten Herkommen des Zoll- und
Licent-Empfanges sowohl derer von Rheinberg abgehenden, als auch
derer unter Kaiserswerth und aller besagtem Kaiserswerth nicht vorbei-
passirenden Schiffe gnädigst möchten gehandhabet, und den Zoll-
Bedienten zu Kaiserswerth diese neuerliche Eingriffe ernstlich möchten
inhibitirt werden.“

§. 87.

als welche noch so Auf den hierüber von den Zoll- und Licent-Beamten zu Kaiserswerth erfor-
zu Verfestigten, deren Verichte erwiederten die Rheinbergischen Zoll-Beamten ferner unterm
wie zu den Zeiten, da fremde Besatzung zu Rhein-
berg gewesen. 19. Dec. 1674. (besage Quadrang. 510.):

„Es komme ihnen gar befremdlich vor, daß die Churfürstlichen Zoll-
und Licent-Bedienten zu Kaiserswerth in ihrem weitläufigem Verichte
inter tempora keinen Unterschied zu machen wüßten, und es noch so
gehalten haben wollten, als wenn zu Rheinberg noch Staatliche Gar-
nison wäre, bey welchen Staatlichen Zeiten dem Churfürsten notorie
verschiedene Einträge via facti geschehen seyen, darum tempore illo
die von ihnen allegirten Befehle ertheilet worden.“

„Weil nun aber Gottlob die Stadt Rheinberg nicht mehr mit Staat-
lichen Garnisonen besetzt, sondern absolute in des Churfürsten Gewalt
sey: so stehe zu consideriren, ob dem gemeinen Nutzen nicht hinderlich
seyn sollte, wenn die Schiffer von Urdingen noch zwey Stunden
höher nach Kaiserswerth gehen sollten, um allda den Zoll und Licent
zu bezahlen, da dieselben doch die Churfürstliche Zollstadt Rheinberg
passiren müßten: wie dann auch notorisch sey, daß alle Ralkschiffer,
welche zu Wittlar noch weit über Urdingen lüden, niemals zu Kaisers-
werth, sondern jederzeit zu Rheinberg den Zoll abgestattet und noch
abstatteten.“

„Da also den Schiff- und Kaufleuten ganz präjudicirlich und schädlich
seyn würde, wenn dieselben von Urdingen nach Kaiserswerth ziehen
sollten, um den Zoll und Licent daselbst zu zahlen, das Churfürstliche
Interesse auch, wenn derselbe zu Rheinberg erhoben werde, im zering-
sten nicht lädirt werde: so bitten sie um solche Verordnung, damit
Schiff- und Kaufleute keinen Anlaß haben möchten, sich hierüber
zu beschweren.“

§. 88.

Diese von den Rheinbergischen Zoll-Beamten abgestattete Berichte darf man nur einiger Aufmerksamkeit würdigen, um zu empfinden, was dieselbe auf alles vorige für ein Licht zurückwerfen.

Wie klar wird es hier, daß der Licent, den Chur-Cölln die Zeit her zu Kaiserswerth erheben lassen, eben derjenige sey, der vorher zu Rheinberg erhoben worden und der in Betrach der Zeitläufte, da Staatliche Besagung zu Rheinberg gewesen, zu Kaiserswerth bezogen worden?

Wie klar wird hier überall Zoll und Licent von einander unterschieden? Und wie bestimmt erhellet fast aus jeder Zeile, daß der Licent von Seiten Chur-Cölln nur einmal von jedem Schiffer begehret werde, es sey nun, daß zu Kaiserswerth, oder zu Rheinberg oder anderswo die Entrichtung desselben geschehe?

Wie sehr weicht dieses von denen an jedem Orte besonders zu erhebenden Sollen ab? Und wer wollte nun sich noch in Sinn kommen lassen, daß der von Chur-Cölln zu Kaiserswerth erhobene Licent nur an diesen Ort gebunden, oder gar ein Zugehör dieser von Jülich herrührenden Pfandschaft sey?

§. 89.

Doch auch mit Kaiserswerth gab es bald Veränderungen, die auch in das Licentwesen wieder ihren Einfluß hatten. Denn als im Jahre 1689. das Erstste Cölln wieder das unglückliche Schicksal hatte, daß der Schauplatz des damaligen Krieges zwischen dem teutschen Reiche und der Krone Frankreich zuerst auf Chur-Cöllnischem Grund und Boden eröffnet wurde, und insonderheit nicht nur Rheinberg, und Kaiserswerth, wie sie von Franzosen besetzt waren, eine Belagerung von der Reichs-Armee auszuhalten hatten, sondern Bonn sogar mit einem Bombardement heimgesucht ward, womit unter andern vieles vom Churfürstlichen Archive im Rauche aufgieng; so sah sich der Churfürst genöthiget, den bisher zu Kaiserswerth erhobenen Licent einstweilen zu Deutz erheben zu lassen, bis der Krieg aus diesen Gegenden sich wieder entfernte, so daß im Jan. 1692. die Chur-Cöllnischen Licent-Beamten wieder nach Kaiserswerth geordnet werden konnten.

§. 90.

Was hier angeführt wird, erhellet theils aus einem sub Quadrang. VII. bey den Aeten befindlichen Zeugen-Rotulo vom 22. Jun. 1768., vermoge dessen der erste dafelbst abgehörte Zeuge, Johann Henrich Haanen, Kaufmann zu Cölln, bey seiner Aussage "ein Ausgabe-Buch Puncto der Sölle und Unlösten von Schiffen Jacob Janz, anfangend 1667. bis 1691." produciret, worinn sich befunden "daß der Licent zu Kaiserswerth an den Churfürsten zu Cölln bis 1699., anno 1691. aber zu Deutz bezahlet worden."

Theils hat man aus den Protocollen der Churfürstlichen Hof-Cammer einen noch authentischeren Beweis davon beygebracht, folgenden Inhalts:

„Extractus Protocoll Cameralis de 8. Jan. 1692.“
 „Nachdemalen die Festung Kaiserswerth von denen hohen Allfürren nunmehr wirklich besoccupiret, und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchte Unserm gnädigsten Herrn selbige völlig wiederum eingeräumt, und also die

welches alles zeigt, daß der Licent zu Rheinberg und Kaiserswerth ein- und derselbe sey, aber vort- Solle sehr unterschieden gewesen.

1674.

v.) Seit 1689. kam der Licent von Kaiserswerth nach Deutz, jedoch 1691. wieder nach Kaiserswerth.

1689.

1692.

1691.

1692.

Der

1692.

„Verticentirung wieder allda, wie vorher, erhoben werden könnte: Als hätte
 „Licent-Beamten sich zu dem Ende sogleich dorthinab zu begeben, worüber
 „ihnen Befehl zuzufertigen, vorab weil verschiedene Klagen von den
 „Schiffleuten einkommen, daß sie von ihnen Licent-Beamten wegen des
 „Machen-Gelds nach Mühlheim, oder sonstn sehr beschwert würden etc.“

„Kaiserswerthische Licent-Beamten von Deuk wieder hinab.“

§. 91.

Endlich VI) hat der
 Licent nicht wie
 der nach Rheinberg
 kommen können
 weil der Rhein dar
 von abgewichen ist

Daß aber seitdem der Licent nicht wieder nach Rheinberg verlegt worden;
 dazu kam zulezt noch eine ganz andere Ursache, indem der Rhein, der schon in
 vorigen Zeiten bisweilen außerordentlich in diesen Gegenden ausgetrocknet war,
 nunmehr ganz von Rheinberg abwich, und seinen Lauf so veränderte, daß Rheinberg
 seitdem eine Stunde weit davon entfernt lag. Daher selbst der eigentlich auf
 Rheinberg habende Zoll nach Kaiserswerth verlegt, mithin hier ein doppelter
 Zoll erhoben werden mußte.

§. 92.

wie also 1699. zu
 Cölln ein besonde
 rer Zoll-Congreß
 gehalten ward:
 1699.

Alles dieses war erst kurz zuvor geschehen, als im May 1699. zu Cölln
 von Seiten derer am Rheine mit Zöllen begabten Reichsstände ein General-
 Zoll-Congreß gehalten wurde, um alle bey den Rheinzöllen eingeschlichene
 Neuerungen und Mißbräuche abzuschaffen, und demnächst auf vorhergehende
 Vernehmung der Kauf- und Schiffleute eine rechte Balance zwischen denen zu
 Wasser und zu Lande auf- und abzuführenden Waaren zu stellen, damit das
 vom Rheinstrome abgewichene commercium wieder herbegebracht werde.

Auf diesem Zoll-Congresse gaben die Chur-Cöllnischen Deputirten folgende
 Erklärung von sich:

„Weil bey vorgegangener Bombardirung der Stadt Bonn ein merk-
 „licher Theil vom Archive und der Cammer-Registratur mit im
 „Rauche aufgegangen, das wenige übrig gebliebene auch seither von
 „einem Orte zum andern in Sicherheit gebracht werden müssen, und
 „noch in keine Ordnung gebracht werden können: So könne über
 „die rechte Beschaffenheit der Chur-Cöllnischen Zölle und Licente nicht
 „allerdings die gründliche Anweisung gegeben werden: womit man sonst
 „zu aller Herren Deputirten volligem Vergnügen gewiß würde auf-
 „gekommen seyn.“

§. 93.

Es gedachten die
 Chur-Cöllnischen
 Deputirten zwar
 auch des Licentes,

Wie inzwischen unter der gehörigen Verwahrung hernach auf diesem Congresse
 von Chur-Cöllnischer Seite die Anzeige geschah: daß Chur-Cölln 1.) zu Rhein-
 berg, 2.) zu Kaiserswerth, 3.) zu Boms, 4.) zu Bonn, 5.) zu Ling, 6.) zu
 Andernach hochhergebrachte Zölle besitze: so ward bey dieser Gelegenheit noch
 folgendes hinzugefüget:

„Der erstere Zoll ist zwar zu Rheinberg bey vorigen Kriegeszeiten aus
 „bekannten erheblichen Ursachen, vermöge angezogener Kaiserlicher
 „Privilegien, kraft deren die Erbsittlichen Zölle von einem Orte zum
 „andern nach erheischender Nothdurft oder Gutfinden transportirt werden
 „können, nach Kaiserswerth verlegt, und seither ein doppelter Zoll
 „dasselbst,

„dasselbst, jedoch ein jeder auf sich absonderlich habende alte Rolle
 „erhoben worden. Solches hat aber so wenig dem Commercio als
 „den Kauf- und Schiffluten einigen Schaden oder Beschränkung verur-
 „sacht noch verursachen können.“

„Die in selbigem Orte auch schon in priori Seculo erhobene Licenten
 „sind auch mit Kaiserlichen Concessionen und Privilegien bekräftiget.“
 „Weniger nicht durch 120. 30. 40. und mehrjährigen beständigen Besiz,
 „folglich also durch die darnach gefolgte deutliche Verordnung des
 „Münsterischen Friedensschlusses bekräftet.“

§. 94.

Wenn in diesem Angeben etwas dem wahren Verlaufe der Sache nicht
 gemäßes enthalten wäre, so würde es doch vergeblich seyn, von Chur-Pfälzlicher
 Seite daraus einen Beweis durch diesseitiges Geständniß herzuleiten, da die
 beygefügte Verwahrung hinlänglich bekräftet, daß man, ohne genaue Infor-
 mation zu haben, nur so viel, als zu dem damaligen Zwecke nöthig gewesen,
 äussern wollten, ohne im mindesten die Absicht zu haben, in Kraft eines gericht-
 lichen Geständnisses hier jede Umstände aufs genaueste zu erörtern.

Es ist aber auch nicht abzusehen, wie dieser ganze Vortrag der gegentheiligen
 Sache nur im mindesten zu statten kommen solle.

§. 95.

Es stehet noch dahin, ob mit dem Ausdrucke in selbigem Orte das zu
 nächst vorher benannte Kaiserswerth oder das ebenmäßig kurz zuvor benannte
 Rheinberg gemeint seyn sollen.

Allein was hat Chur-Pfalz damit gewonnen, wenn sich hieraus ergäbe, daß
 Chur-Eöllnische Deputirte im Jahre 1699. geäußert hätten, daß schon im XVI.
 Seculo die Erhebung des Licentes zu Kaiserswerth geschehen sey? Wie solches
 allerdings vom Churfürsten Ernst obgedächtemaßen unter den Umständen, da
 Rheinberg nicht in seiner Gewalt gewesen, geschehen seyn mag. (§ 40.)

Daraus folget doch nichts weniger, als das der Licent ursprünglich zu Kai-
 serswerth angelegt, oder gar an diesen Ort gebunden sey. Und wenn dieses
 die damaligen Deputirten aus Mangel gehörigen Unterrichts gesagt hätten;
 so würde doch ihre eigne Verwahrung allen daraus zu ziehenden widrigen
 Folgen vorbeugen, und das nunmehr so klar erwiesene Gegentheil würde für
 ein solches irriges Geständniß ohne allen Anstand den Preis behalten müssen.

§. 96.

Haben auch damals die Chur-Eöllnischen Deputirten, da sie zu Rechtfer-
 tigung des Chur-Eöllnischen Licentes sich auf einen Besiz von mehr als 120. Zah-
 ren bezogen, bey dieser in Folle angegebenen Zahl von Jahren das wahre Ziel,
 wie es nunmehr aus obigem glaublich erhellet, um einige Jahre verschletzt; so
 muß auch dieser Irrthum jetzt der so klar ins Licht gestellten Wahrheit weichen.
 Und wie weit ist gleichwohl auch dieses noch von dem entfernt, was Chur-
 Pfalz eigentlich zu beweisen hätte, nemlich daß der Licent so alt als der Zoll
 sey, oder wenigstens die Zeit der Kaiserswerther Verpfändung von 1368. er-
 reiche?

Kurz auch hier verschwindet alles, was man in den Chur-Pfälzischen Schriften
 zum gegenseitigen Vortheile anzubringen vermemnet, ohne auch nur den Schein
 eines Zweifels wider die diesseitigen blos auf dem wahren Verlaufe der Sache
 beruhenden Gründe zurück zu lassen.

1699.

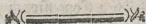
aber unter dieser
 der Verwahrung
 wegen Mangels
 archivaalischer
 Nachrichten,

und ohne im ge-
 ringsten anzuge-
 ben, ob dieser Li-
 cent an Kaisers-
 werth gebunden
 sey.

oder als ob er an
 Alter die Kaisers-
 werther Pfands-
 schaft erreiche.

Siebenter Abschnitt.

Chur-Pfälzische Unternehmungen auf Kaiserstwerth, und was
deshalb 1721. und 1724. vorgekommen.



§. 97.

Dabisher der Kaiserstwerth Einlösung - Process gerübet hatte, nahm gleichwohl Kaiserstwerth eigenthümlich in Besitz,

Während aller bisher beschriebenen Vorfälle hatte der im Jahre 1796. am Cammergerichte anhängig gemachte Relutions-Process über Kaiserstwerth, insonderheit seit Erlösung des Jülichischen Hauses 1609. gänzlich geruhet, ohne daß von Seiten des Hauses Pfalz, als Vögte des Herzogthums Jülich, das mindeste deshalb vorgekommen war.

1702.

Als aber in dem ersten Ausbruche des Spanischen Successions-Krieges der Churfürst Joseph Clemens in Kaiserstwerth Französische Besatzung eingenommen hatte, und darauf von der Reichs-Armee am 15ten Junii 1702. diese Stadt und Festung erobert ward: so bediente sich Chur-Pfalz dieser Gelegenheit, um sich selbst wieder zum Besitze von Kaiserstwerth zu verhalten, ohne den Ausgang des darüber noch unerledigten, wiewohl beynähe 100. Jahre ungeret getriebenen Rechtsstreites, abzumarten.

§. 98.

und bemächtigte sich sogar auch der Chur-Cöllnischen Licent-Gefälle.

1708.

1715.

Bey dieser Gelegenheit ward Pfälzischer Seits in der gleich damals unternommenen 17. Jun. 1702. bekannt gemachten summarischen Information, wie auch in der hernach 1710. unter dem Titel: Justitia Possessionis Palatinae super Caesaris Insula &c. zum Druck beförderten sogenannten ausführlichen Deduction vom 29. Dec. 1702., zwar nur die Stadt Kaiserstwerth und der dortige Zoll, als von welchen beyden Stücken nur die Pfandschafts-Urkunden reden, namhafte gemacht, in der That aber bemächtigte sich Chur-Pfalz seht auch des mit dieser Pfandschaft und mit der Stadt Kaiserstwerth nichts zu schaffen habenden Chur-Cöllnischen Licentes; bis endlich auf die vom Dom-Capitel zu Cölln am Reichs-Hofrathе erhobene Klage im Jahre 1708. alles wieder hergestellt werden mußte, auch darauf in Befolg der vom Reichs-Hofrathе am 5. Febr. 1715. erkannten Remission am 17ten Jul. 1715. am Cammergerichte die Citatio ad reallumendum in der Hauptsache erkannt, und selbige dadurch wieder in Gang gebracht wurde.

§. 99.

Dieses ward von Chur-Cölln 1721. als ein offenklares Spolium beschrieben,

1721.

Aus dem seit der Zeit am Cammergerichte wieder fortgeführten Schrifte wechel ist hier nur noch das einzige zu gedenken, wie Chur-Cölln den Umstand, daß Chur-Pfalz bey der im Jahre 1702. unternommenen eigenthümlichen Besitznehmung selbstn zur Pfandschaft gar nicht mit gehörigen Licent sich zueignen wollen, im Vorbeygehen in der am 29. Aug. 1721. übergebenen Quadruplicat folgender maßen angebracht, indem es erzählt:

„Chur-Pfalz habe, der durch die Allirte Waffen zu Ruß und Besen des Erskistes recuperirten Stadt und Festung Kaiserstwerth sich eigenthümlich bemessert, dasiges Schloß niederverriffen, und darob

„die Steine nach Düsseldorf führen, die auf dasigem Rathhause
 „vorgefundnen Briefschaften aber durch abgeordnete Rätthe mit
 „Ausschließung dasigen Stadt-Raths durchzulauben, und darüber will-
 „führlich schalten, die Wadungen verhalten, und die Kellerey-Zoll-
 „und andere Gefälle, auch gar die Licenzen, (welche gleich-
 „wohl kein *connexum* des Zolles, sondern geraume Zeit nach daro-
 „derer Jülichischer Seits pro fundamento Intentionis suae vorge-
 „brachten Contracte und Verhandlungen eingeführet seyen,) *spoliatus*
 „erheben, und der Domkirche zu Eöln entziehen lassen.“

1721.

§. 100.

Auf gleiche Art ist hernach in der 1724. unter der Aufschrift: *Justitia Pos-
 sessionis Coloniaensis*, herausgekommenen Chur-Eölnischen Druckschrift nicht
 nur mit eben denselben Worten diese Erzehlung wiederholte, sondern auch da-
 selbst noch weiter hinzugefüget worden:

und 1724. wieder-
 um nur dem aus-
 drücklichen Zusag-
 daß der Licent in
 diesen Rechtsstreit
 nicht gehöre.

Man sey dadurch "Chur-Eölnischer Seits billig veranlasset worden und
 „höchsthöfug gewesen, bey der Erscheinung auf die an Seiten Seiner
 „Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz beym preidlichen Kaiserlichen
 „Cammergerichte ausgebrachte Citationem ad reatuumendum litem
 „die Präliminar-Exception einzuwenden, daß man sich in die Haupt-
 „sache nicht einlassen möge, es seyen dann zuvor die von hochgedachter
 „Er. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, nach der zum Behuf und
 „Wesken des Erstlits Eöln durch die allirten Waffen beschehenen Ein-
 „nahme der Stadt und Festung Kaiserwerth, der Domkirche zu Eöln,
 „entzogene Kaiserwerthische sämtliche Gefälle und Abnugungen voll-
 „kommen ersetzt, und die Stadt und Festung in den Stand, wie selb-
 „ige durch die allirten Waffen dem Erstlits wieder beygebracht worden,
 „hergestellt.“

1724.

Solche Chur-Eölnischer Seits eingewandte Bitte habe ihren Grund in L.
 „si quis in tantam C. vade vi. Und obgleich in puncto dieses Be-
 „gehrens am 9ten Nov. 1617. der unvermuthete Bescheid ergangen sey:
 „daß Licentiat Jung, als Erstlitsischem Anwalde, sein wegen Her-
 „stellung des in Abnützung der Stadt Kaiserwerth mit dem Zolle dar-
 „selbst von Zeit der Eroberung durch Kaiserliche und allirte Waffen und
 „Chur-Pfälzischer Apprehension anno 1702. bis zur Wiederauslieferung
 „an Ihro Kaiserliche Majestät angegebeneu *Polii* gethanes Suchen,
 „als den Umständen nach unstatthaft, abgeschlagen werde:“

So reservire sich doch das Erstlits und Churfürstenthum Eöln nicht allein
 „die darob interponirte und per Sententiam d. 30. Mart. 1719. zugew-
 „lassene und in suis formalibus ordentlich afterfolgte Revision rechtlich
 „auszumachen.“

Sondern auch die wegen präcipirter Licenzen, (als welche in un-
 „tergebenen Rechtsstreit nicht gehören, sondern geraume Zeit
 „nach dato derer Concessionen und Titeln, worinn das Herzogliche
 „Haus Jülich seine angemaste actionem *pignoratitiam* gründen will,
 „ihren Ursprung haben, und durch den Westphälischen Frieden befestiget
 „sind,) die ihnen absondentlich zu statten kommende Befugniß zu suchen.“

11

§. 101.

§. 101.

worans Klar erhellet, daß der Licent weder zur Kaiserswerther Pfandschaft gehöret,

Diese beyde Stellen sind so weit entfernt, der Gegenseite zu flarten zu kommen, daß sie vielmehr den augenscheinlichsten Beweis enthalten, wie man damals ganz für bekannt angenommen habe, daß der in Frage stehende Licent weder mit der Stadt Kaiserswerth, noch mit dem dortigen Solle, mithin mit der ganzen angebllichen Pfandschaft nicht in der mindesten Verbindung gestanden, sondern erst lange Zeit nach dieser Pfandschaft entstanden sey.

Wenn man es also auch nur mit einigem Scheine hätte entschuldigen wollen, daß Chur-Pfalz in Benutzung der Zeitläufte, ohne den richterlichen Ausspruch über den Kaiserswerther Relutions-Proceß abzuwarten, sich selbst wieder in Besiz dieser Pfandschaft zu setzen gesucht hätte, wiewohl es allezeit das widerrechtlichste attentatum blieb, und offenbar der Ahndung des L. 7. C. vnde vi unterworfen war: So ließ sich doch noch vielweniger entschuldigen, daß Chur-Pfalz sogar den Licent, der blos dem Erstliste Cölln anklebte, und mit jener Pfandschaft nichts zu thun hatte, bey dieser Gelegenheit dem Erstliste mitentziehen und sich zweignen wollte.

§. 102.

noch in dem Einlösungs-Proceß begriffen gewesen.

Höchstmerkwürdig ist der Umstand, daß bey dieser Gelegenheit in den Chur-Cöllnischen Schrifften nicht nur als eine so notorische Sache behauptet worden, daß der Licent kein connexum des Kaiserswerther Solles sey, und zwar so daß auch darinn von Chur-Pfälzischer Seite nicht einmal eine Widerlegung vielweniger eine standhafte Ablehnung erfolgt ist: sondern auch dieses ist merkwürdig, daß Chur-Cölln in der letztern gedruckten Schrift ausdrücklich einfließen lassen, daß der Licent in gegenwärtigen Rechtsstreit nicht gehöre; wie dann weder in der Klage, noch sonst in irgend einer der gewechselten Schrifften davon die geringste Meldung geschehen: so daß schon dieserwegen klar ist, daß auch bey dem nachher erfolgten Definitiv-Spruch des höchstpreislischen Cammergerichts kein Gedanke davon seyn können, den Licent als einen Gegenstand dieses Rechtsstreits mitanzusehen, und unter die Condemnation des besflagten Theils mitzubegreifen.

Achter Abschnitt.

Cammer-Gerichts-Urtheil vom 15. May 1762. und was darauf bis den 23. Octob. 1767. am Cammer-Gerichte weiter ergangen.

§. 103.

1.) Durch das C. G. Urtheil vom 15. May 1762. ward zwar Chur-Cölln zu Abtretung der Städte und des Solles zu Kaiserswerth nebst Zubehörungen condemnirt;

Das am 15ten May 1762. vom höchstpreislischen Cammergerichte ergangene Endurtheil gieng seinem wörtlichen Inhalte nach dahin

„Daß Herr Kläger (Herr Carl Theodor Churfürst zu Pfalz, als Herzog zu Jülich) zu der eingeklagten Lösung des Schlosses, Stade und Solles zu Kaiserswerth, nebst allen Zubehörungen, Inhaltes der Pfand-Verschreibung quadrang. 90. und Pfalzgraf Ru-
prechts

„preches deshalb angestellten Reverses quadrang. 92. gegen Er-
 „legung der hierinn benannten Summe von vier und fünfzig tausend
 „neun und achtzig Gulden von Florenzen zuzulassen, Herr Beklagter
 „hingegen besagte Pfandschaft obgedachtermaßen gegen Erlegung der
 „erwähnten Summe sogleich abzutreten und einzuräumen, nicht vorwiger
 „die vom Jahre ein tausend fünf hundert siebenzig, als von dem
 „Tage der beschohenen Loskündigung, Oblation und Deposition des
 „Pfandschillings, bis zur würllichen Abtretung (jedoch ausschließig
 „derer Jahre, in welchen Herrn Klägers Herrn Vorfahren die Pfand-
 „schaft selbst inne gehabt) genossenen Zinsen und Gefällen (als
 „welche von Zeit derer ex Deposito zurückgenommnen Gelder ge-
 „ngen die von dem Pfandschilling gebührende Reichsübliche Zinsen,
 „und etwa erweislich vorhandene Meliorationen zu berechnen) an
 „nachgedachten Herrn Kläger zu erstatten schuldig und gehalten, auch
 „dazu zu condemniren seye; Als wir hiermit zulassen, schuldig und
 „gehalten erkennen, auch condemniren, die Gerichtskisten derentwegen
 „aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensiren
 „und vergleichen.“

„Dann ist zu würllicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil mit Ab-
 „tret- und Einräumung der Pfandschaft dem Herrn Beklagten seit
 „zweyer Monate vom Tage des erlegten Pfandschillings anzuzuehnen,
 „dargegen aber, und in Vorgang gedachter Abtretung, zur Berech-
 „nung und liquidatione fructuum perceptorum, meliorationum
 „& usurarum zeit vier Monate pro termino & prorogatione von
 „Amtes wegen angefetzt, mit dem Anhange, wo er dem also nicht
 „nachkommen wird, daß er jetzt alsdara, und dann als jetzt in die
 „Strafe zehn Mark löthigen Goldes, halb dem Kaiserlichen Fisco
 „und zum anderen halben Theil dem Herrn Kläger ohnnachlässig
 „zu bezahlen fällig und erklärt seyn, und der Real-Execution halber,
 „auf ferneres Anrufen, ergehen solle, was Recht ist.“

„Uebrigens bleibet Herrn Beklagten, und allen anderen, so auf gedachten
 „Kaiserswerth, und dessen Zoh titulo speciali & particulari einige
 „Jahres-Renten zu forderen haben, solches Recht gnüglich zu erweisen,
 „der vorgedachten Einräumung und Abtretung ohnaufhältlich, ohn-
 „benommen, sondern vorbehalten.“

S. 104.

„So klar dieses Urtheil in Gefolg des im Jahre 1596. übergebenen Klag- aber Feinesweges
 „libells und des seitdem geführten Schriftenwechfels die Condemnation in Ansehung zu Abtretung des
 „Schlosses, Stadt und Zolles zu Kaiserswerth enthält: Licentes.

„So gewiß hingegen weder in der Klage, noch in irgend einem Theile des
 „nachherigen Verfahrens die mindeste Spuhr vom Licente, als einem Gegenstande
 „des hier entschiedenen Rechtsstreits, vorgekommen;

„Und so evident es endlich ist, daß in der Pfand-Verschreibung und dem Revers
 „vom Jahre 1368., worauf sich dieses Urtheil beziehet, unmöglich der erst seit
 „1572. entstandene und keinesweges von Jülich herrührende, sondern dem Erz-
 „stifte

1762.

stifte Cölln zum Besten eingeführte Licent unter den Zugehörungen der Pfandschaft begriffen seyn können:

So augenscheinlich ergibt auch der erste Anblick dieses Urtheils, daß nicht daran gedacht worden, darinn Chur-Cölln zu Abtretung des bis dahin nur zufälligerweise zu Kaiserswerth erhobenen Licentes an Chur-Pfalz zu condemniren.

§. 105.

den daher Chur-Cölln mit größtem Rechte nach Urdingen verlegte.

Wenn also gleich hier der Ort nicht ist, dער selbst in der Hauptsache von Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Cölln wider dieses Urtheil ergriffenen Rechtsmittel zu gedenken: so ist doch so viel gewiß, daß, wenn auch alles rechtskräftig wäre, dennoch in Ansehung des Licentes solches von keiner Folge seyn könnte.

Da nun ohnehin der Licent nicht so wie die Zoll-Berechtigung an einen gewissen Ort gebunden ist; und da nur zufälligerweise der ehemals zu Rheinberg, auch anderer Orten erhobene Chur-Cöllnische Licent bisher zu Kaiserswerth erhoben war: so stand auf der Welt nichts im Wege, warum Seine Churfürstliche Gnaden bey den Umständen, da vermöge des Cammergerichtes-Urtheils eine Aenderung mit der Stadt Kaiserswerth bevorzusehen schien, den Chur-Cöllnischen Licent nicht nummehr wieder an einen andern Ort sollten verlegen können. Und so geschah es, daß wirklich am 29sten Aug. 1762. das Chur-Cöllnische Licent-Comptoir nummehr von Kaiserswerth nach Urdingen verlegt wurde.

§. 106.

II.) Im folgenden Urtheile vom 5ten Sept. 1763. ward zwar abermals der Appertinentien gedacht; aber auch darunter Forste der bis dahin in Acten noch nicht einmal verübricent un- möglich begriffen seyn.

Hierauf erfolgte zwar wegen der von Chur-Cölln eingewandten Revision am 5ten Sept. 1763. noch ein Cammergerichtes-Urtheil folgenden Inhaltes:

„Ist die durch Notarium Colbré unterm 26sten vorigen Monats extrajudicialiter übergebene Supplik samt Beylagen ad Acta zu registrirt verordnet, sodann derselbe auf vorgebrachte Special-Gevälter ad instrumentum revulsionis gelassen, darauf Licentiat Weylach quadrang. 352. eingebrachte Cognition, und quadrang. 351. bescheinigte Devotion, Einwendens ohngehindert, für hinlänglich angenommen, jedoch kein des Mandati de exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Licentiat Volles glaubliche Anzeige zu thun, daß der unterm 15ten May vorigen Jahres ergangenen Urtheil, mit wirklicher Einräumung der Veste Kaiserswerth, Burg, Stadt, mit dem Zoll, und Appertinentien zc. alles ihres Inhalts gehorsamlich gelebt seye, annoch Zeit eines Monats pro termino & prorogatione von Amtes wegen angelegt, mit dem Anhange, wo er denn also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der den Executorialibus einverleibten Poen pure bleiben, und das Mandatum de exequendo, ohne ferneres Anrufen, aus der Cansley verabfolget; inmittelst aber in vorbestimmter Frist zu allem Ueberflus von Herrn Kläger verfügt, daß die in Verschlagen bey dem Magistrat zu Cölln bereits deponirte Wiederlösungs-Gelder, nach vorgängiger nachmaliger Notification, an Herrn Beklagten, ob er solcher Handlung durch Abgeordnete

geordnete beywohnen wolle, denen Deputirten vorerwehnten Magistrats, in Befolg des apud Acta befindlichen Sorens-Zettels gezeigt, vorgezehlet, darauf wieder in den Verschlägen und Chur-Pfalzischem Siegel obfirmiret, und wie solches alles geschehen, mittelfst beglaubter Urkunden, bey diesem Kaiserlichen Cammergerichte ebenmäßig angezeigt werden solle."

Allein wenn auch hier gleich wieder der Appertinentien gedacht wurde, so war doch nicht nur an sich der Vicent kein Pertinenzstück weder von der Burg und Stadt, noch vom Zolle zu Kaiserwerth, sondern es war auch in Acto weder vor, noch nach dem vorgedachten Endurtheile kein Wort vom Vicente vorkommen. Also konnte derselbe auch in diesem Urtheile unter forbanen Pertinenz unzmöglich gemeynet seyn.

§. 107.

Es waren aber auch überdies selbst an dem Kaiserwerther Zolle, wie solcher in 21. sogenannte Turnossen abgetheilt ward, 9. solcher Turnossen unstreitig der Chur-Cölln zuständig; worneben auch noch unentschieden war: ob nicht noch mehrere Stücke, als insonderheit eine aus dem Kaiserwerther Zolle zu zahlen gewesene Errente von 2400. fl. imgleichen 700. fl., welche die Kaiserwerther Burgmänner aus den Zollgefällen zu empfangen gehabt, ferner eine Fahrrente von 15. alter Schildern, und selbst die Landshoheit im Kaiserwerther Districte, nebst dem iure aperturæ in der Festung Kaiserwerth, dem Erzstifte ebenfals billig zu lassen wären? und ob nicht selbst wider die zu verhängende Execution des Urtheils vom 15ten May 1762. dem Erzstifte wegen der demselben ehemals zugesagten Städte Soest und Zanthen, wie auch wegen Meliorations-Kosten, und wegen derer vom Jahr 1702. bis 1708. von Chur-Pfalz eigenmächtig weggenommenen Vicent-Gefälle, annoch billig das ius retentionis zu statten kommen müsse? welches letztere in einer der Chur-Cöllnischen Schriften mit folgenden Worten vorgetragen wurde:

"Drittens wird besagtes ius retentionis durch die in dem dieseitigen versteren Impresto sub rubrica: *Iustitia possessionis Electoralis Ecclesie Colonienfis* p. 4. angezeigte, von Weiland Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, zur Zeit dero nächst-voriger Vemeisterung, an dem Schloß, der Stadt, und dem Amte, den Kellneren-Zoll und Vicent-Gefällen, fort sonstig beschehene Beschädigung annoch mehr bestärket etc."

§. 108.

Hierüber erfolgte endlich in einem andernweiten Cammergerichts-Urtheile vom 23. Oct. 1767. die Entscheidung dahin: daß allerdings 9. so genannte Zoll-Turnossen, wie deren Ertrag sich aus denen Zoll-Rechnungen und Registern und sonstn ergeben würde, aus dermaliger Execution, Immission und Liquidation, hingegen Chur-Cölln in deren Besiz, Genuß und Erhebung durch einen eigenen Zollbedienten gelassen werden sollte.

Hinwiederum wurde Chur-Cölln mit der prärendirten Erhebung der jährlichen Renten und Posten, als derer 2400. Gulden jährlichen Geldes von Herrn Engelbrecht von der Mark herrührend, dann 100. Mf. Brabändisch Payment, item

1763.

III.) Nun war noch ein Streit über einige Antheile des Zolles, und über ein von Chur-Cölln behauptetes Retentions-Recht,

wovon den 23ten Oct. 1767. einiges Chur-Cölln zuerkannte, die Retentionsforderung aber abgeprochen wurde,

1767.

1767. item 15. alte Schilder von Henrich von Vosheim herkommend, desgleichen mit denen wegen derer nicht mehr vorhandenen ehemaligen Kaiserswerther Burgmannen auf gleiche Art anverlangenden Lehen- und Mann-Geldern zu 700. Gulden, wie auch mit allen andern Retentions- und dergleichen in Actis vorgebrachten und hierunter nicht namentlich ausgenommenen Forderungen abgewiesen, und die nun einzulösende Pfandschaft Kaiserswerth von solchen Anfordernungen frey gelassen.

§. 109.

wieder vollständige Inhalt dieses Urtheils vom 23. Oct. 1767 mit mehreren besäget,

Seinem völligen Inhalte nach war dieses Urtheil folgender maßen abgefaßt:

- „Ist die durch Licentiat Weylach, Licentiat Brandt und Doctor Gref am 21. und 22. März, 4. und 18. Jun. 1764, 17. und 21. Octob. 1765, wie auch 20. Oct. 1766, sodann den 15. Sept. d. J. 1767, und 12. und 16. dieses extrajudicialiter übergebene Supplicationen samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, und die durch Licentiat Volles und Doctor Gref Quadrag. 382. 393. und so weiter gebetene Restitutio in integrum als inhafthaft abgeschlagen, darauf Doctor Kuland, als dermalig. Herzog. Clevischem Anwalde, glaubliche Anzeige zu thun, daß nach der durch Licentiat Ziegler zwar gehaltenen, aber noch nicht vollständigen Partitions-Anzeige, dem ausgangenen verkünd- und reproducirten Kaiserlichen Mandato de exequendo alles seines Inhalts gelebt seye, seit zweyer Monate pro terminis & prorogatione von Amts wegen angelegt, mit dem Anhange, wo er dem also nicht nachkommen wird, daß sein Herr Principal jetzt als dann, und dann als jetzt, in die dem berührten Mandate einverleibte Poen fällig erklärt seyn, und fernere ergeben solle, was Recht ist.“
- „Dann den Werth der Florenzer Goldgülden vom 14. Seculo betreffende läßt man es vorerst, so viel die Haupt-Deposition des Pfandschillings angehet, bey denen vorigen am 5ten Sept. und 23ten Dec. 1763. verfaßten Urtheilen bewenden.“
- „Hiernächst sollen zu Ergänzung des deponirten Pfandschillings à 54089. Goldgülden von Florenz, amoch 7271. Ducaten oder deren Werth, von Seiten des Herrn Klägers in ipso executionis actu, und vor wirklicher Immission baar bezahlt und hinterlegt, auch diese nebst dem ganzen deponirten Pfandschilling bey wirklich vorgehender Immission an Herrn Beklagten gegen Quittung verabsolget werden.“
- „Anbey wird bemeldtem Doctor Kuland Copiam signatam seines von Herrn Friedrich König in Preussen, als des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraises mit ausschreibenden Herrn Fürsten gemeinschabenden Gewalts, nach Abgang vorgenannten Licentiat's Ziegler's in dieser oder nächstkünftiger Audiens auch zu dieser Sache zu legen aufgegeben.“
- „Ferner, so viel die in der Urtheil vom 15. May 1762. zum Rechts- genüßlichen Beweise ausgelegte Posten betrifft, ist nunmehr auf

wei



weiteres Chur-Cöllnisches Vorbringen zu Recht erkannt: daß Doctor Grefsen Herr Principal und Consorten bey dermaliger Wiedererhebung von Kaiserswerth excoipiendo präventiver Erhebung derer Quadrang. 308. 310. wie auch 382. Num. 16. und Quadrang. 394. Num. 17. benannten jährlichen Renten und Pfosten, als derer 2400. fl. jährlichen Geldes vom Herrn Engelbrecht Grafen von der Mark herrührend, dann hundert Mark Brandenburgisch Payerments, item 15. alte Schilder von Henrich von Boshem herkommend, desgleichen mit denen wegen anderer nicht mehr vorhandenen ehemaligen Kaiserswerthischen Bürgmannen auf gleiche Art anderlangenden Lehen und Mann-Geldern, Retentions und dergleichen *in actis* vorgebrachten, und hierunter nicht hauptentlich ausgenommenen Forderungen abzuweichen, und die nun einlösende Pfandschaft Kaiserswerth von solchen Anforderungen siew zu lassen, zu absolviren, und zu entledigen: jedoch dem Herrn Churfürsten von Cölln und Consorten wegen der an die nach dem Jahre 1570. etwan vorhanden gewesen, und fallsfalls existirende dasige Bürgmänner bis daher bezahlten, und mit Quittung zu belegenden Lehen und Mann-Gelder bey der Liquidatione fructuum perceptorum in Aufrechnung zu bringen vorzubehalten seye. Als wir hiermit weiters erkennen, abweisen, respectivue absolviren, entledigen und vorbehaltten.

Schließlich die nach und nach ausgefetzte separate Zoll-Turnossen zur Kaiserswerth, wovon in denen Quadrang. 152. 316. und 394. Num. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. & 16. Erwehnung geschicht, belägend, so sollen auf eben berührte weiter vorgebrachte Urkunden nachstehende neun sogenannte Zoll-Turnossen, als die drey vormalige Chur-Wälzische, zwey sogenannte Schönvorstische, zwey Reifferscheidische, ein ehemalig Bräulich-Saynische und ein Turnoff von Diederich von Wülheim, wie deren Ertrag sich aus denen Zoll-Rechnungen und Registern und sonst ergeben wird, aus dermaliger Execution, Immission und Liquidation, anbey Herr Beklagter in deren Besitz, Genuß und Erhebung durch einen eigener Zoll-Debienten gelassen werden.

Sodann ist Doctor Gref, als Chur-Cöllnischer Anwalt, sein der wirklichen Adjudication dieser neun Zoll-Turnossen halber geschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ihn die Quadrang. 382. und sonst angegebene Originalia von vorallegirten Quadrang. 316. und denen aus Quadrang. 394. vörberührten Numern 24. bis 15. zu produciren Zeit eines Monats, hiernächst Vicentiar Brandt, imlich Namens seines Herrn Principals vernehmen zu lassen, Zeit zweyer Monate präfigirt und angefetzt, wornach alsdann auch dieselere wegen, jedoch im übrigen der Execution und Vollstreckung dieser und vorgehender Urtheile, besonders auch wegen aller andern anjese nicht ausgefetzten Zoll-Turnossen ohnaußhaltlich endlich ergehen sollte, was Recht ist.

Schließlich bleibt mehrbemelnten Doctor Grefsen Herrn Principales bey der Liquidatione fructuum perceptorum die angebliche aber

1767.

noch nicht liquidirte Meliorationes Inhabtes der Pfand-Versicherung vom Jahr 1368. behörig zu bescheinigen und vorzubringen: doch aber abermals ohne Auffenthalt der Execution, und mit Reservation, was Herr Kläger dagegen einzuwenden haben möchte, ohnbenommen zu lassen, sondern vorbehalten.

§. 110.

Jedoch 1.) mit dieser auch der präscripten Licent-Gefälle andern wegen derer von Chur-Pfalz vom Jahre 1702. her präscripten Licent-Gefälle Retentions-Forderung war rechtig kein Recht selbst keinesweges abgeprochen; Auch hier war vom Licente noch kein Gedanke. Denn wenn gleich die Chur-Cöllnische Retentions-Forderung abgewiesen wurde, die man unter dem Jahr 1702. her präscripten Licent-Gefälle zu begründen vermaynet hatte; so war doch hier von der Licent-Gerechtigkeit gar keine Frage, sondern nur von den Gefällen ertlicher Jahre, die Chur-Pfalz spoliative weggenommen (§. 98. seq.), und wegen deren jetzt blos das von Chur-Cölln in der Execution noch behauptete Retentions-Recht zu entscheiden war. (§. 107.)

Nun würde es nicht einmal gelten, wenn man so schliessen wollte:

Chur-Cölln ist mit der Retentions-Forderung wegen derer von Chur-Pfalz 1702. — 1708. präscripten Licent-Gefälle abgewiesen:

Folglich darf es an diese Gefälle selbst keinen Anspruch weiter machen.

Denn ganz ein anders ist es, ob ich eine Forderung an einen andern habe? und: ob mir deswegen auch ein Retentions-Recht gebühre? letzteres kann mir abgesprochen werden, wenn es an rechtlicher Begründung des iuris retentionis fehlet, ohne daß deswegen die Forderung selbst abgesprochen ist.

Aber wie vielweniger mag man schliessen:

Chur-Cölln ist mit der Retentions-Forderung wegen derer von Chur-Pfalz einige Jahre erhobenen Licent-Gefälle abgewiesen:

Folglich hat man damit die Licent-Gerechtigkeit selbst Chur-Cölln abgesprochen.

§. 111.

Auch 2.) die sonst hier abgewiesene Forderungen waren doch nur solche, die schon in den Zeiten vorgekommen waren

Aber ist hier nicht Chur-Cölln mit allen andern nicht namentlich ausgenommenen Forderungen abgewiesen? Und sollte also nicht implicite auch wegen des Licentes damit eine Rechtskraft bewürket seyn?

Dieses würde, so lange nicht über die Licent-Gerechtfame vorher rechtlich verfahren, und beyder Theile Gründe gehört worden, dem Wesen aller rechtlichen Erkenntnisse widersprechen.

Zum Glück sagt aber auch selbst das Urtheil nur, daß Chur-Cölln mit allen andern Retentions- und dergleichen in actis vorgebrachten hierunter nicht namentlich ausgenommenen Forderungen abgewiesen seyn solle. Es ergibt sich also von selbst, daß die Licent-Gerechtigkeit selbst, wovon in actis noch nichts vorgebracht war, auch durch dieses Urtheil noch nicht abgesprochen werden konnte.

§. 112.

S. 112.

Indem endlich auch überdies das Urtheil vom 23. Oct. 1767. die Pfandschaft Kaiserwerth von solchen von Chur-Cölln bisher darauf gemachten Ansprüchen frey läste: so trifft solches offenbar nur diejenigen Ansprüche, die von Seiten Chur-Cölln an die Kaiserwerther Pfandschaft, mithin an dasjenige, was an sich sonst zu dieser Pfandschaft gehörig, gemacht worden, wie i. E. allerdings dahin gehörte, wenn Chur-Cölln das ganze Pfand iure retentionis annoch zu behalten begehrte, oder wenn es einen Theil des mit zur Pfandschaft gehörigen Zolles sich zuignete u. s. w.

Und 1. mit Abweisung der Cöllnischen Forderungen waren deswegen die Pfälzischen Forderungen doch nicht für richtiger erkannt.

1767.

Hier ist aber der Fall ganz umgekehrt. Der Licent, als eine offenbar weder in der Pfand-Verschreibung noch im Revers benannte Sache, wird von Chur-Pfalz in Anspruch genommen. Hier vertritt offenbar Chur-Pfalz die Stelle des klagenden Theils, und hat die Last des Beweises ob sich. Chur-Cölln hingegen ist hier in den Umständen des verneinenden Theils, dem nur der Gegengeweis gebühret. (§. 2.)

Folglich hat, auch von dieser Seite betrachtet, das Licent-Recht unter denen Forderungen, womit Chur-Cölln hier abgewiesen, und wovon die Pfandschaft frey gesprochen worden, unmöglich begriffen seyn können.

Zweiter Abschnitt.

Erste Anregung des Chur-Pfälzischen Licent-Anspruches bey der Executions-Commission den 26. März 1768. und feyerliche Verhandlungen über die Frage: Ob der Chur-Cöllnische Licent ein Zubehör der Kaiserwerther Pfandschaft sey?

S. 113.

Als es endlich bey der Sr. Königlichen Majestät in Preussen aufgetragenen 1. Erst bey der Execution und von Allerhöchstdenselben Dero Condirectorial-Rathen im Nieder-rheinischen Kraße subdelegirten Execution dazu kam, daß die Commission bar Chur-Pfalz zuerst den 26. März 1768. erlassenen Commissions-Patentes Chur-Cölln "aus dem Schlosse, Stadt und Zoll Kaiserwerth nebst allen Zubehörungen (jedoch so viel den Zoll insbesondere betricffe, ausschließlich derer in der jüngern Reichs-Cammergerichtes Urtheil vom 23. Oct. 1767. ausgenommenen neun Turnosen)" ermittire und ausgelegt werden solte, und dann in solcher Absicht den 26. März 1768. der subdelegirte Herr Commissarius mit den Chur-Cöllnischen und Chur-Pfälzischen Deputirten sich unter andern an das Rhein-Alfer verfügte: so machten sich zwar die Chur-Pfälzischen Deputirten an, auf den Werse zu treten, und zu erklären, daß sie nicht nur den Zoll, sondern auch den Licent, als einen An- und Zuwachs des alten Zolles in Besiß nähmen. Allein die Chur-Cöllnischen Deputirten widersprochen dargegen sofort aufs feyerlichste, und in dem darauf abgegebenen Commissions-Bescheide ward Chur-Pfalz nicht weiter, als nur "in allen zur Folge der Cammergerichtlichen Sentenz zur Pfandschaft gehörigen, und von Chur-Cöllnischen Seiten nicht titulo speciali acquirirten und ausser der Pfandschaft abbestenen Sücken" pro immisso declarirt.

1768.

S. 114.

§. 114.

worinn jedoch die Executions-Commission nicht willfahrte.

1768:

Nichts desto weniger fieng Chur-Pfalz bald hernach an, von den Rheinfahrern wirklich zu Kaiserswerth Licent zu fordern: Und da Chur-Cölln hierauf nebst dem Licent zu Urdingen noch ein Licent-Comptoir zu Zons, jedoch in der Maaße anlegte, daß der Licent zu Urdingen von den aufahrenden, und zu Zons von den abfahrenden Schiffen erhoben, derjenige aber, der den Licent an einem Orte bezaHLT, am andern frey gelassen werden sollte: so schritt Chur-Pfalz nicht nur, mittelst Verkümmerung derer im Pfälzischen belegenen Chur-Cöllnischen Gefälle, den 21. May 1768. zur Selbst-Hülfe, um Chur-Cölln zur Abstellung der Licent-Comptoirs zu Urdingen und Zons zu nöthigen; sondern es verlangte auch bey der subdelegirten Commission von Chur-Cölln die Vorlegung der sämtlichen seit 1570. geführten Kellerey-Zoll- und Licent-Rechnungen, um darnach die seit sohanem Jahre gehobenen Pfandschafts-Nutzungen und den Betrach der 9. Zoll-Turnosen berechnen zu können. Allein es erfolgte darauf am 28ten May 1768. das gerechte Commissions-Erkenntniß dahin:

„Da wegen des Licents annoch nichts ad Protocollum Commissionis subdelegatae beygebracht worden, ob der Licent unter dem in der erstern Cameral-Senten vom 15. May 1762. befindlichen Ausdruck der Zubehörungen mit begriffen sey oder nicht: so könne auch dem neuerlichst erst angebrachten Gesuche ratione extraditionis über mehrgedachten Licent seit 1570. geführter Rechnungen noch zur Zeit nicht deferirt werden.“

§. 115.

Seitdem hat L. Churfalz am C. G. auszuführen gesucht, daß der Licent ein Zubehör des Zolles sey.

Von dieser Zeit an kam es nun erst am Cammergerichte zur Sprache: ob Chur-Pfalz auf den Licent unter dem Vorwande derer in dem Cammergerichte Urtheile mit zuerkannten Zubehörungen einen Anspruch zu machen berechtigt sey.

Dem nachdem die Chur-Pfälzischen Deputirten von den letztern Commissions-Bescheide vom 28. May 1768. unterm 16. May vor Notarien und Zeugen ans Cammergericht appellirt hatten: so übergab der Chur-Pfälzische Anwalt am Cammergerichte den 8. Jun. 1768. daselbst eine Quadrang. 464. registrirte Supplicam pro ordinatione ad subdelegatam Commissionem de — non indulgendo exactionibus tam in praedictum decisae relationis Castris, Civitatibus & Teloneis Caesaris-Insulani cum omnibus connexis ap- & dependentiis, quam in commune damnum totius commercii Rhenani noniter sub praetextu translationis in Urdingen de facto assertis &c. und unter deren Beylagen eine so betitelt: „Rechts- und Geschichtsmäßige Prüfung der, zur bezielten Frustration des Genusses der aus den ergangenen mehrfältigen Urtheilen erlangten ohnhintertreiblichen Zöllichen Rechte, versuchten Gründe; fort klare und deutliche Beleuchtung des Anfüges der anmaßlichen Zoll-Neuerungen zu Urdingen,“ worinn man zu behaupten suchte, daß der Licent von je her ein Zubehör des Zolles zu Kaiserswerth gewesen sey.

§. 116.

Zu dem Ende hat L. Churfalz am C. G. den 18. May 1768. vor Zeugen-Verhör gebracht;

In dieser Absicht hat man Chur-Pfälzischer Seits theils aus dem, was oben bey den Jahren 1597. (S. 54. sq.) und 1699. (S. 93. sq.) angemerkt worden, für sich vortheilhafte Schlüsse zu folgern vermeynet, theils hat man erst den 18. May 1768. ein angebliches Zeugen-Verhör veranstaltet, das unter der Aufschrift:

„Anzug der Abhorung der Kaiserwerther Zoll-Debitenten coram Ihrer
 „Churfürstl. Durchlaucht zu Hals Jülich und Bergischen geheimen
 „Rathe und Fisco Camerali Collenbach“

seitdem gar verschiedentlich bey den Aeten beygebracht worden, und aus mehr
 als einer Ursache etwas ausführlicher hier erwähnt zu werden verdient.

Im Eingange des über dieses Reugen-Verhör den 18. May 1768. zu Kai-
 serwerth geführten Protocolls wird jurst angeführt:

„Wie nach ergriffenem Besß der Stadt und des Zolles zu Kaiserwerth auf
 „Halsischer Seite dahin die erste Sorge und Bemühung verwandt sey,
 „daß die dorthin von Alters hingehörigen und respectiv abgenutzen
 „Appartinenzen, in soweit solche durch Länge der Zeit verdunkelt, ver-
 „spilten oder gar anderwärtsin verleger worden, hinwiederum einge-
 „bracht und zu Benützung Ihre Churfürstlicher Durchlaucht gestellet
 „werden möchten.“

„Und man dann in Erfahrung gebracht habe, daß der von Jahrhunderten
 „her in der Stadt Kaiserwerth immerfort erhobene Licent vor kurzer
 „Zeit von dort nach Urdingen in das Cöllnische hinverleger worden,
 „auch de facto alldorten mit solcher Erhebung fortgefahret werde.“

„Seine Churfürstliche Durchlaucht seyen deswegen bewogen worden, vorbe-
 „manten Commissarien den gemessenen Auftrag zu ertheilen, die Erfors-
 „schung sothanen Licent-Verhältnisses, fort wann, wie lange und zu
 „welchen Zeiten solche in der Stadt Kaiserwerth von den auf- und
 „abgehenden Schiffen auf dem eigends bestellten Licent-Comptoir er-
 „hoben worden, einzuziehen: auch von sonstigen zu diesem Gegenwurf
 „des Daseyns und Verbringung mehrgedachten Licent's gehörigen Um-
 „ständen eine beglaubte Wissenschafft einzunehmen.“

„Bannenherr zu schuldigster dessen Befolgung die beyden zu Kaiserwerth
 „bestehenden Zoll-Officianten, der Hofrath von Otten und Beseher
 „Wing ad Protocollum vorgeladen seyen, um auf nachfolgenden
 „Vortrag und Befragungen unter denen Ihre Churfürstlicher Durch-
 „laucht wirklich geleisteten Eyd's Pflichten die ihnen bestiegende reine
 „Wahrheit, fort was ihnen sonstig wißsig, getreulich auszusagen.“

§. 117.

Die den Reugen vorgelegten Fragen und deren darauf ertheilte Antworten sind wovon sowohl der
 in dem Protocolle folgendermassen bemerkt: Inhalt hier beyge-
 bracht,

Interrogatorium I.

„Ob ihnen nicht wißsig, und sie gewissenhaft gesehen müssen, daß
 „der sogenannte Licent nebst dem gewöhnlichen Zoll immerfort,
 „und so lange des Menschen Vordenten sich erstrecken möchte,
 „binnen der Stadt Kaiserwerth ruhig und ungeföhrt von
 „den auf- und abgehenden Schiffen abgetragen worden seyz

Resp. „Hofrath von Otten, persönlich erscheinend, ein anderes nicht zu wissen,
 „denn daß der Licent von ohnsürdenlichen Jahren her in der Stadt
 „Kaiserwerth immerfort Cöllnischer Zeits ruhig und ungeföhrt erhoben
 „worden sey.“

1768.

„Wescher Wirg sagt ebenfalls wahr zu seyn, was Hofrath von Otten
„dermalen coram Protocollo ausgesagt hat.“

Interrogatorium II.

„Ob sie nicht ein gleiches von ihren Eltern, Voreltern und Antee-
„cessoren in officio gehöret, mithin dieses in einer ganz publiken
„Stadt- und Landskündigkeit beruhe?“

Resp. „Sagen beyde, solches von ihren Voreltern und Antecessoren gehört
„zu haben, daß der Licent vorzeiten zu Rheinberg, Neuß, zu Eölln in
„der Salzgasse, auch zu Deutz erhoben worden seyn solle.“

Instantia.

„Wie lange die Licent-Erhebung zu Kaiserswerth in den letztern
„Zeiten und Jahren immerfort unverrückt beybehalten sey?“

Resp. „Könnten solches gesichert nicht sagen, vermeynten aber hundert Jahre
„zum wenigsten solche in Kaiserswerth immerfort unverrückt erhoben
„worden zu seyn.“

Instantia.

„Soll-Officiantes hätten das Jahr, Monath und Tag, an welchem
„der Licent von Kaiserswerth nach Urdingen verbracht worden,
„specified und zuverlässig zu benennen.“

Resp. „Es wäre der Licent am 29sten Aug. 1762. von Kaiserswerth nach Ur-
„dingen verlegt worden: mit welcher Aussage die beyden miterkennene
„Bürgermeistere, Schyraud und Dietgens quoad annum, mensum
„& diem sich vollkommen verglichen haben.“

Interrogatorium.

„Ob ihnen nicht wißig, daß die Seade Kaiserswerth einigen An-
„theil an dem dafelbst bestandenen Licente jemalen, und woher
„gehabt, fort wann und auf welche Weise die Aenderung sich
„zutragen habe?“

Resp. „Hofrath von Otten wie auch Wescher Wirg deponiren einhellig, daß
„jederzeit vorhin und bis an den Tag der jüngern Licent-Verlegung das
„so genannte Stadtgeld von jedwedem Thaler Licent mit zwey Stüber
„erhoben worden. Ob solches Geld ursprünglich dahier oder ander-
„wärts den Anfang genommen habe, wußten sie nicht. Dermalen
„würde dieses Stadtgeld mit dem Licent in die gemeine Licent-Casse
„eingeworffen; und folglich hätte der Churfürst von Eölln eines mit dem
„andern genossen. Ob aber die Stadt in den vorigen Zeiten diese zwey
„Stüber vom Licent-Thaler genossen habe oder nicht hierüber würde
„der Magistrat hieselbst die beste Urkunde zu geben vermögend seyn.“

S. 118.

als auch bemerk-
lich gemacht wird,
warum Churfürst
dieses Zeugener-
hör nur Zusagen-
weise vorgebracht
haben möge?

Diese Aussagen enthalten in der That nichts, was der Chur- Pfälzischen
Intention zu statten kommen könnte, indem vielmehr selbst diese in Chur- Pfälzischen
Ämtern stehende Zeugen nicht in Abrede stellen können, daß der zu Kaiserswerth
erhobene Licent vorher zu Rheinberg und an mehr andern Orten erhoben worden.
Wenn

Wenn man aber nachdenkt, warum man bey den Pfälzischen Schriften dieses Zeugen-Verhör nie ganz, sondern nur in einem Auszuge vorgebracht; so sollte man fast auf die Gedanken getathen, daß unter den weggelassenen Auszügen noch mehrere zur Steuer der Wahrheit für Chur-Cölln ausgefallen seyn mögen, die man nicht zu den Acten kommen zu lassen für dienlich erachtet.

1768.

Diese Vermuthung bestimmet vollends den größten Grad der Wahrscheinlichkeit, da sich aus der Einsicht der Original-Acten am höchstpreisslichen Cammergerichte ergibt, daß das letztere Fragstück in diesem sogenannten Auszuge der Abhörnung, wie man solchen das erstemal

in Subadiuncto sub Num. 3. ad Num. XIV. Quadrang. 464. fol. 2194.

zu den Acten gegeben, als das Interrogatorium quartum, ohne daß ein Int. 3. da gewesen, überschrieben worden; worauf es das zweytemal Quadrangulo 517. Num. III. nur blos die Aufschrift: Interrogatorium, ohne Besetzung einer Zahl, und zuletzt wieder bey der den 17. Jul. 1769. producirten sogenannten gründlichen Ausführung u. u. sub Num. II. sogar die Ueberschrift Interrogatorium III. bekommen.

Was läßt sich daraus anderst urtheilen, als daß auf das eigentlich in der Zahl das dritte gewesene Fragestück die Auszügen so ausgefallen seyn mögen, daß man für besser gehalten, Frage und Antwort lieber mit einander zu unterdrücken?

§. 119.

Noch ein solches Verhör hat die Chur-Pfälzische geheime Canzley den 3. Jun. 1768. zu Mannheim veranstalten lassen, da ein gewisser Schiffer, Johann Wisdorf, aus Cölln, 49. Jahr alt, auf Befragen: ob ihm nicht bekannt, daß das Erstlitz Cölln ehedin zu Rheinberg einen Zoll erhoben? geantwortet: kein anderes pfälzisches Zeugenverhör vom 3. Junii 1768. beweisere eben so wenig.

„Dieser Zoll gehöre auf Rheinberg. Weil aber das Wasser sich so verlossen, daß das Städtlein Rheinberg eine gute Stunde vom Rheine abliege; so sey durch sothane Beschwerneiß der Dom-Capitulärische Zoll vor undentlichen Jahren von Rheinberg ab, und nach Urdingen verlegt worden. Wie lange aber solches sey, dieses gedenke ihm nicht.“

Wobey er hernach noch hinzugesüget:

„Es melde sich auch kein Schiffer mehr zu Rheinberg, weil nicht mehr möglich sey, alda bezuzufahren.“

§. 120.

So wenig auch dieses Zeugen-Verhör der Chur-Pfälzischen Sache das Wort Bingegen hat 2.) auch Chur-Cölln a) durch Zeugen die Sache in ein ganz ander Licht gesetzt redet, da es vielmehr mit eben der Ursache, warum der Zoll von Rheinberg nach Urdingen verlegt worden, auch begreifflich macht, warum der ehedem zu Rheinberg erhobene Chur-Cöllnische Licent in neuern Zeiten nicht mehr daselbst erhoben werden können:

So sehr hat man Chur-Cöllnischer Seits die Sache noch in ein mehreres Licht gesetzt, da vier den 22. Jun. 1768. vor einem requirirten Notarien verhörete Zeugen einmüthig bestärken, wie der Chur-Cöllnische Licent ehedem

1768. zu Rheinberg gewesen, und zwar Testis I., ein Kaufmann zu Cöln, mit den Worten:

„Hätte von Alten oft und vielmal gehört, daß der Licent allezeit zu
„Rheinberg an Chur-Cöln gezahlt worden sey.“

Testis II. ein Schiffer:

„Hätte von seinen Vorfahren mehrmalen gehört, daß der Licent vorhin
„in der Erzstift-Cöllnischen Stadt Rheinberg erhoben worden sey,
„auch solches von alten Schiffern oftmalen gehört: — Es hätte sein
„Vater von 1719. bis 1747., und er von 1747. bis hierhin
„beständig gefahren, und nimmermehr, als einen Licent, und zwar
„an Chur-Cöln bezahlet.“

Testis III. ein Schiffer, und Vorsteher der Niederrheinischen Schiffer-
Gemeinden:

„Hätte niemalen anderst von seinen Vorfahren gehört, als daß der
„Licent ehemals zu Rheinberg gehoben worden sey. Seine Vorfahren
„hätten über 200. Jahre gefahren. — Er hätte über 20. Jahre
„gefahren: wüßte aber von keinem andern Licente, als welcher von
„Chur-Cöln gehoben, und jetzt zu Urdingen noch gehoben würde.“

Testis IV. ein Schiffer:

„Hätte von seinem Vater mehrmalen gehört, daß in ältern Zeiten
„der Licent zu Rheinberg an die Chur-Cöllnischen Zoll-Beamten
„dasselbst gezahlet worden wäre.“

Worneben eben diese vier Zeugen, auf die ihnen gleichmäßig vorgelegte
Fragen, einstimmig bezeuget:

Daß, so lange sie gedächten, und so viel sie von ihren Vorfahren,
auch sonst gehört, im Erzstift-Cöllnischen Territorio nicht mehr,
als nur einmal der Licent gefordert und eingenommen sey;

Und daß solches von niemand anderst als von Chur-Cöln in sohanem
Territorial-Districte geschehen sey, außer was etwa während Chur-
Pfälzischen gewaltsamen Occupation von Kaiserswerth im Anfange
gegenwärtigen Seculi vorgegangen seyn möchte.

§. 121.

und b) zwey be- Außerdem hat Chur-Cöln zu weiterer Bescheinigung des Unterschiedes zwischen
glaubte Zeugnisse Joll und Licent nicht nur das oben (§. 72.) bereits angeführte beglaubte Zeugniß
für sich beygebracht von der Königlich-Preussischen Kriegs- und Domainen-Cammer zu Cleve vom
4. März 1768., sondern auch ein unterm 8. Jul. 1768. zu Andernach aus-
gestelltes gleichmäßiges Zeugniß beygebracht, welches letztere ein ebenmäßiges
Beispiel enthält, wie Chur-Feier einen bis 1753. zu Andernach erhobenen
Licent hernach zu Leudesdorf erheben lassen, mithin auch hier der Licent nicht
so, wie im Zoll, an einen gewissen Ort gebunden ist.

§. 122.

(Hieranf hat III.) Alles dieses hat der Chur-Cöllnische Anwalt am Cammergerichte in verschied-
das Cammergerich denen den 10. 18. 20. 21. Jun. 1768. übergebenen Demonstrationen gesiemend
den 22. Jun. 1768. provisorischerant angebracht,

angebracht, und mit der Bitte pro concedendo documento denegatorum petitorum aduerfatorum begleitet. Allein zur großen Beschwerde für Chur-Cölln erfolgte am 22. Jun. 1768. ein provisorisches Erkenntnis vom Cammergerichte folgenden Inhalts:

1768.

„Eodann ist vord andere die von beyden Anwälden extrajudicialiter übergebene Supplicationen samt Beylagen ad Acta zu registriren verordnet, und jedem benannter Anwälden auf des andern Supplicationen und Beylagen sich vernehmen zu lassen, „Zeit 1. Monats pro termino & prorogatione von Amtes wegen präfigirt und angelegt, unmittelbar aber und bis auf weitere dieses Kaiserlichen Reichs Cammergerichtes Verfügung besondern Umständen nach, eines jeden weiters auszuführenden Rechts ohnschadet.

„Drittens die Provisional-Verordnung, daß mit einstweiliger Aufhebung des nach Urdingen und Zons neuerlich verlegten Licentis Licentiat Brandis Herr Principal, den bis daher zu Kaisererwerb abgegebenen sogenannten Licent fernerweit daselbst erheben zu lassen, anbey von Seiten Chur-Cölln vor allen Dingen die Kaisererwerbische Kellerey, Zoll-Licent- und dergleichen Rechnungen und Register samt Urkunden, vom Jahr 1570. bis zu beschehener Immission, binnen 14. Tagen coram subdelegata Commissione ediret, vorgelegt, und nach deren Inhalt der Ertrag derer an besagten Chur-Cöllnischen Theil kraft vergangener Urtheil im Besiz und Genuß gelassenen Zoll-Earnossen berechnet und verahfolget werden sollen, dergestalten, daß auch berührte subdelegirte Executions-Commission sich hiernach bis auf vorgedachte weitere Erörterung ebenfalls richten, und dasjenige, was Inhalts des infinuirtten Kaiserlichen Mandati de exequendo annoch zu vollstrecken ausstehet, forderfamst exequiren, und nicht nur einstweilen das bishero bey der Execution und Immission, auch sonst ininter partes verhandelte an dieses Kaiserliche Reichs-Cammergericht, samt des Subdelegati Bericht in Zeit eines Monats, sondern auch den Haupt-Bericht über das ganze Executions-Geschäft in Zeit zweyer Monate einfinden solle, hiermit erkannt.“

§. 123.

Wider diese provisiorische Verfügung übergab der Chur-Cöllnische Anwalt vorüber ferdem am Cammergerichte den 2. Sept. 1768. sofort eine Quadrang. 498. registrirte und jetzt entscheidend zu erkennen Supplicam pro cassatione ordinationis prouisoriae d. 22. Jun. nup. decretatae vel saltem gratiosissima restitutione in integrum aduersus eandem ex allegatis causis nouis & relevantissimis &c. ist.

Doch lieffen Sr. Churfürstliche Gnaden zugleich den 5. Sept. 1768. bey der subdelegirten Commission zum Protocolle anzeigen, wie Höchstidieselben, besage abschriftlich beygebrachter Befehle an die Licent-Beamten zu Urdingen und Zons die dortigen Licente bis auf weitere Verordnung abgestellt hätten.

Und

1768:

Und da am Cammergerichte sowohl von Seiten Chur-Wfalz als von Seiten Chur-Cöln noch weitere Vorstellungen einkamen, so erfolgte dafelbst in einem den 12. Oct. 1768. eröffneten Urtheile noch eine Verordnung des Inhalts:

„Ist man es bey vorigen Urtheilen, besonders letzterer vom 22. Jun.,
 „und denen in deren Conformität von der Subdelegations-Commission
 unterm 30. Jun., 2ten und 5. Sept. jüngsthin erlassenen Decreten
 „noch zur Zeit und bis auf weitere dieses Kaiserlichen Cammer-
 „gerichtes Erkenntniß lediglich bewenden.“

„Dann ist beyden Anwälden, um sowohl auf die vorher, als anheute
 „ad Acta registrirte beyderseitige schriftliche Vorstellungen und Bey-
 „lagen das nöthig befindende respectiue gegen einander zu verhandeln,
 „oder pure darauf zu submittiren, jedem Zeit zweyer Monate pro
 „termino & prorogatione von Amts wegen präscript und angesetzt.“

Worauf von beyden Seiten noch fernere Schriften, wiewohl Chur-Wfal-
 zischer Seits ohne neue Beylagen, übergeben worden, deren endliche gerechteste
 Entscheidung nunmehr erwartet wird.

Zweyter

Zweiter Theil.

Rechtliche Ausführung derer Hauptsätze / worauf
die Entscheidung gegenwärtiger
Sache beruhet.

Erster Hauptsatz.

Zoll und Licent sind überhaupt zwey ganz verschiedene
Dinge, von deren einem auf das andere
nicht geschlossen werden kann.

§. 124.

Wenn man das, was bisher aus den ganzen Acten und aus lauter Urkunden oder andern unverfälschten Beweisthümern getreulich vorgebracht worden, nur mit einiger Aufmerksamkeit zu unpartheyischer Beurtheilung des gegenwärtig annoch bestrittenen Gegenstandes anwendet; so schmeichelt sich der Verfasser gegenwärtiger Schrift, daß es unmöglich sey, daß ein unpartheyischer Leser derselben nicht schon übersüßige Ueberzeugung haben sollte, um die Frage zu entscheiden:

Ob Chur-Pfalz Recht habe, wenn es den von Chur-Cölln zu Kaisersewerth erhobenen Licent für eis Zubehör der Stadt Kaisersewerth oder des dortigen Zolles oder überhaupt dieser Jülichischen Pfandschaft ausgeben, und daher in Anspruch nehmen will?

Man würde befürchten müssen, bis ins eckelhafte zu verfallen, wenn man alle diejenigen Gründe, die sich aus dem bisher erzählten Chronologischen Verlaufe und Inhalte der Acten von selbst darbieten, jetzt von neuem vollständig zusammenlesen und in ihrem wahren Ueberflusse hier vorlegen wollte.

Man will also nur das wesentlichste und erheblichste annoch in der Kürze nach dem in der Sache selbst liegenden Zusammenhange in Erinnerung zu bringen suchen.

§. 125.

Zuförderst ist jetzt als eine ganz ausgemachte Sache anzunehmen:

Daß der am Niedererheine übliche Licent überall nicht eher, als seit dem Jahre 1572. entstanden ist.

Der Licent ist nemlich l) überall erst seit 1572. entstanden.

Von diesem Jahre und sogar von dem October-Monate dieses Jahres ist oben (§. 10. sq.) der allererste Ursprung dieses Licentes aus der Niederländischen Geschichte so zuverlässig dargethan worden, daß man mit größter Zuversicht es darauf ankommen lassen kann, ob jemand auch nur den Namen Licent, geschweige die Sache selbst, wovon hier die Frage ist, aus irgend einem altern Denkmale vorbringen könne. (§. 15.)

§. 126.

und selbst im A. 1594. noch als et was neuerliches erkannt.

Selbst die Reichsgesetze gedenken erst seit 1594. dieser Licente, als einer damals erst neuerlich eingeführten beschwerlichen Sache. (§. 50.)

Wäre nur die mindeste Spuhr vorhanden, daß dergleichen Licente schon in ältern Zeiten in Übung gewesen wäre: so könnte man vielleicht für möglich halten, was in den Pfälzischen Schriften hiebei erinnert wird, als ob die Klage des Reichs-Abschiedes 1594. über diese beschwerliche neuerliche Licenten nur so viel anzeigte, daß man nur diese niederländische Licenten als neu und beschwerlich angesehen hätte, so wie man allenfalls auch über neue Zölle sich beschweret haben würde, obgleich Zölle überhaupt schon damals nichts weniger als neu gewesen wären.

Doch alsdann würde selbst dem Sprachgebrauche gemäßer gewesen seyn, über beschwerliche neue als über beschwerliche neuerliche Licenten Klage zu führen.

Man kann sich aber getrüß darauf berufen, daß nur der mindeste Schein eines ältern Ursprunges dieser Rheinischen Licente beygebracht werde: da einmal so unüberlegliche Beweise vor Augen liegen, daß solche erst seit 1572. auf gekommen sind.

§. 127.

der Licent ist auch Man sich vom Zolle ganz unterschieden

Daß aber auch Zoll und Licent in der Sache selbst nicht für einerley zu halten sey, sondern zweyerley ganz verschiedene Dinge bedeute; ist aus allem, was bisher vorgekommen, jetzt bis zur größten Evidenz klar.

Dem da es eine unlängbare Wahrheit ist, daß ein jeder Zoll nur auf einem gewissen Orte hafet, aber in einem Lande übrigens an mehreren Orten verschiedene von einander unabhängige Zölle erhoben werden können: so ist nunmehr mit un widersprechlichen Beweisen erhärtet, daß der Licent für Ein- oder Ausfuhr aus einem Lande (als ein Droit de sortie ou d'entrée) in jedem Lande nur einmal erhoben wird, so daß, wenn auch zu mehrerer Sicherheit oder Bequämlichkeit mehrere Licent-Comptoirs in einem Staate angelegt sind, dennoch ein Schiffer, der in einem solchen Comptoir den Licent ganz entrichtet hat, denselben in andern Comptoirs eben des Landes nicht mehr bezahlen darf.

§. 128.

wie solches 1.) von den vereinigten Niederlanden klar ist.

So ist I.) selbst von den vereinigten Niederlanden, wo die ganze Sache ihren Ursprung herzuleiten hat, bis auf den heutigen Tag klar, daß Zölle zwar in einer einzelnen Provinz, und zwar an mehreren Orten derselben unabhängig von einander statt finden: der Licent aber nicht einmal einer einzelnen Provinz, sondern nur allen vereinigten Niederlanden zusammen zu statten kommt, jedoch auch nicht mehr als ein für allemal bezahlt wird: wie oben sowohl aus dem holländischen Placat-Buche, als aus dem Zeugnisse eines der berühmtesten holländischen Rechtsgelehrten klar gemacht worden. (§. 20. sq.)

§. 129.

auch 2.) vom Elevischen Licente,

Dergleichen ist II.) nur aus diesem Grunde begreiflich, daß in den gesammten Jülich-Bergischen, Cleb- und Märkischen Landen, wie solche zu der Zeit, als der Licent auf gekommen, unter einem Herrn gestanden, auch bis auf den heutigen Tag nur ein Licent erhoben wird.

Dem obgleich seit 1666. diese Lande unter zweyerley Nothmässigkeit stehen, so hat doch vermöge des Westphälischen Friedens hier weiter kein Licent eingeführt werden können, als sofern er vor dem dreißigjährigen Kriege im Gange gewesen. Und da das dem Hause Brandenburg zu Theil gewordene Herzogthum Cleve den Rhein weit tiefer hinunter und den Niederlanden näher ligt, als die Herzogthümer Jülich und Berg; mithin jenes von Anfang an den Sitz der Licent-Comptoirs des Hauses Jülich in sich gefasset, so ist Zweifelz ohne eben deswegen in denen zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg über die Jülichische Succession geschlossenen Verträgen es dabey gelassen worden, daß dieser Jülich-Cleve'sche Licent nicht mit dem Herzogthum Berg an Pfalz, sondern mit dem Herzogthum Cleve nur an Brandenburg gekommen. (§. 74.) Hier zeigt aber das oben angeführte Zeugniß, daß noch jetzt der Licent von jedem Schiffe nur einmal entrichtet wird. (§. 72.)

§. 130.

Dem stehet auch nicht entgegen, daß besage eben des Zeugnißes im Clevischen wenn gleich derselbe auch die Zölle nur einmal entrichtet werden. Denn dieses beweiset nur so viel, daß solche Comptoirs nur einem Zolle gewidmet sind, und nach Art der Wehrzölle nur die Verhütung der Defraudation zur Absicht haben.

Keinesweges aber läßt sich daraus mit Grunde folgern, daß deswegen auch Licent und Zoll daselbst einerley sey.

Nielmehr werden beyde auch besage sohanen Zeugnißes nach verschiedenen Tariffen und von verschiedenen Leuten erhoben und berechnet.

Und wenn die Comptoirs zu Wesel und Orsoy nur einerley Zoll, wie einerley Licent zu erheben haben, so hat doch das Haus Brandenburg aus der Clevischen Verlassenschaft noch mehrere besondere Zölle zu Loblich, Nees, Emmerich u. s. hingegen zu offbarer Bestärkung des hier behaupteten Sages nur einen Licent in allen aus dieser Verlassenschaft herrührenden Ländern.

§. 131.

Von demjenigen Licente, den das Erzstift Cölln am Rheine hergebracht hat, und der hier eigentlich in Frage stehet, ist vollends jetzt außer allen Zweifel gesetzt, daß von je her solcher für das ganze Erzstift nur einmal Tarifmäßig erhoben worden, an statt daß es zu Andernach, Bonn, Zons u. s. w. mehrere einander nichts angehende Zölle befiegt.

Hochgedachtes Erzstift hat von Anfang an nur zu Rheinberg, als an der äußersten Gränzstatt gegen die Niederlande zu, den Licent erheben lassen (§. 36.) Und wenn hernach Spühren vorkommen, daß an Chur-Cölln auch an andern Orten Licent entrichtet werden müssen; so hat doch nie ein Churfürst von Cölln von einem Schiffe, so einmal denselben Licent ganz entrichtet, diesen noch einmal fordern lassen, mithin mehrere Licente, so wie mehrere Zölle, erhoben. Sondern nur, wo die Umstände nicht gestattet, den Licent in dem eigentlich dazu gewidmeten Comptoir zu erheben, hat man denselben anderstwhin verlegt; oder wo an einem Orte dessen Defraudation befürchtet oder bemerkt worden, hat man ihn anderstwo einzubringen gesucht. Niemals aber hat ein Schiffer an einen Churfürsten von Cölln mehr als einen Licent bezahlt.

§. 132.

auffer da a.) zwey
Herren um die
Chur gestritten;

Freylich sind mit denen vorzüglich das Erzstift Cölln verschiedentlich betroffenen Schicksalen bisweilen ganz besondere Umstände eingetreten, als insonderheit da zur Zeit der Truchsessischen Unruhen vom Jahre 1583. an zwey Churfürsten zu gleicher Zeit den Besiz der Chur sich zugeeignet, da denn der des Erzstifts entsetzte Churfürst Gebhard noch geraume Zeit den Licent zu Rheinberg, und der neue Churfürst Ernst dargegen den Licent zu Kaiserswerth erheben lassen. (S. 40.)

Allein eben diese Verdoppelung des Licentis in einem Lande machte auch bald so großes Aufsehen, daß es von wegen der sämmtlichen Reichsstädte darüber am Cammergerichte zur Klage kam, und der Licent zu Kaiserswerth wieder abgestellt werden mußte (S. 46.); zur klaren Bestärkung des Sages, daß in einem Lande nicht mehr als ein Licent am Rheine statt finden könne.

§. 133.

oder b.) zu Rheins-
berg fremde Bes-
sagung gewesen.

Auf gleiche Art könnte der in den Pfälzischen Schriften vorgebrachte Fall vom Jahre 1597., da sowohl zu Kaiserswerth, als zu Rheinberg Licent bezahlt werden müssen, einen Anschein machen, das zu gleicher Zeit im Chur-Cöllnischen Gebiete mehrere Licente, so wie mehrere Zölle im Gange gewesen wären. Allein dieser Schein verschwindet, sobald man sich erinnert, daß in selbigem Jahre zu Rheinberg holländische Besagung Meister vom Licente war, und der Churfürst Ernst also sein Churfürstliches Licent-Regal einstweilen zu Kaiserswerth oder anderstwo zu retten suchte (S. 54. 57. sq.). Alles also nur Ausnahmen von der Regel, vermöge deren es seine unveränderliche Nichtigkeit behielt, daß auch Chur-Cölln von jeher nur einerley Licent erhoben, mithin dessen wesentlichen Unterschied von Zölln beständig gelten lassen.

§. 134.

III) Die Verbindung
in der Wahl: Capitu-
lation macht so
wenig Licent als
Stapel mit Zollen er-
nerley:

So gewis es demnach dabey bleibt, daß Zoll und Licent sowohl ihrem Ursprunge, als ihrem Wesen nach zweyerley ganz verschiedene Dinge sind; so wenig steht dem entgegen, wenn in der Kaiserlichen Wahl-Capitulation die Verfügung getroffen ist, daß auch nicht unter dem Namen Licent etwa neue Zölle eingeführt werden sollen.

Denn eben dajelbst wird auch der Prätext einer Niederlage oder Stapels-Gerechtigkeit an statt eines Zolles geahndet, ungeachtet an sich gewis Stapel und Zoll niemand für einerley halten wird. Aber das hat ohnehin seine gute Nichtigkeit, daß weder Licent, noch Stapel, noch Niederlage so wenig als neue Zölle von irgend einem Stande eigenmächtig angelegt werden können; so jedoch nicht hindert, daß solche Rechte, sofern sie einmal durch Kaiserliche rechtmäßige Privilegien oder gar, wie gegenwärtig der Fall ist, durch Reichs-Grundgesetze genehmiget worden, in ihrem Wesen bleiben, mithin eben, wie Zoll und Stapel, so auch Zoll und Licent von einander sehr unterschieden sind, wo nicht von bloßen Namen, sondern von der Realität die Rede ist. Und überdieß darf man nur die Wahl-Capitulation des R. Matthias ansehen, wo der Licent das erstemal und zwar ohne alle Verbindung mit dem Zolle namhaft gemacht wird (S. 65.); zum untrüglichen Beweise, daß auch hier nicht beydes für einerley gehalten worden.

§. 135.

§. 135.

Sind nun Zoll und Licent so sehr von einander unterschiedene Gerechtfamen: Folglich giste IV.) vom Zoll überall kein Schluß auf den Licent. so ist nichts gewisser, als daß von einem auf das andere nicht geschlossen werden kann, und daß also eine ganz unrichtige Folgerung seyn würde, wenn man so schließen wollte:

Hier hat jemand einen Zoll: Folglich gebührt ihm auch daselbst der Licent.

Insonderheit ergibt sich in näherer Anwendung auf gegenwärtigen Fall von selbst, daß unter dem im Jahre 1368. verpfändeten Kaiserswerther Zolle unmöglich der erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts aufgekommene Licent begriffen seyn kann.

Aber noch weit heller liegt jetzt aus den klaresten Beweisen am Tage, daß der nur zufälliger Weise zu Kaiserswerth erhobene Chur-Cöllnische Licent weder mit der Stadt Kaiserswerth noch mit dem dortigen Zolle nicht die mindeste Verwandtschaft hat, und daß also die nur letztere betreffenden Wiedereinlösungs-Ansprüche auf keine Weise auf jenen Licent sich erstrecken können.

Zweiter Hauptsatz.

Der Licent, den Chur-Cölln zu Kaiserswerth erheben lassen, ist eben derjenige, der vorher zu Rheinsberg erhoben worden, und hat also von je her dem Erzbischof Cölln für sich gehöret, ohne jemals auf der Kaiserswerther Pfandschaft gehaftet, noch mit dortigen Zolle so wenig, als mit der Stadt Kaiserswerth die mindeste Verbindung gehabt zu haben.

§. 136.

Fürs erste ergibt sich aus dem vorausgesetzten Chronologischen Verlaufe 1.) der bis 1762. zu Sonnenklar, daß der bis aufs Jahr 1762. zu Kaiserswerth erhobene Licent nicht von je her daselbst erhoben worden, sondern daß derselbe vielmehr ursprünglich zu Rheinsberg angeleget, und nur zufälliger Weise nach Kaiserswerth, aber auch nach Befinden zu Zeiten an andere Orte verlegt worden: ohne daß er jedoch jemals so, wie der dortige Zoll auf der Stadt oder dem Orte Kaiserswerth gehaftet, sondern nur dem Erzbischof Cölln überhaupt zugestanden.

Denn daß von wegen dieses hohen Erzbischofs der Licent schon im Jahre 1583. zu Rheinsberg im Gange gewesen, ehe noch zu Kaiserswerth an einen Licent gedacht worden, ist ein ganz unläugbares Factum (§. 33. 4.). Und daß Chur-Cölln nach der Absicht dieses eigentlich durch die niederländischen Unruhen veranlaßten Licentes denselben nirgend anderswo süsslicher, als an dieser äußersten Gränzstadt des Churfürstenthums anlegen können (§. 36.), gibt zugleich den Grund zu erkennen, warum ganz natürlich in Errichtung des Licent-Comptoirs eher auf Rheinsberg, als auf Kaiserswerth Rücksicht genommen werden mußten.

S. 137.

2.) bloß zufälliger
weise ist a) bey Ge-
legenheit Truch-
fessischen Zwiesfäl-
tes,

Daß in den damaligen über die Ablegung des Churfürsten Gebhard Truch-
essen entstandenen Unruhen der Churfürst Ernst, so lange sein Gegner Rheinberg
in seiner Gewalt hatte, denselben wenigstens den Licent zu entziehen, und solchen
deswegen zu Kaiserswerth zu erheben suchte (§. 40.); war ein so zufälliger Um-
stand, daß es niemanden einfallen wird, davon auf eine beständige Verbindung
dieses Licentes mit der Stadt Kaiserswerth oder mit dem dortigen Zolle einen
Schluß zu machen. Vielmehr kam es auf die deshalb erhobene Klage der
Reichsstädte, und mit der veränderten Gestalt jener Truchfessischen Sache gar
bald wieder dahin, daß die Licent-Erhebung nach wie vor zu Rheinberg bleiben
sollte, wie dann der Churfürst Ernst schon 1589. nebst den übrigen dortigen Ges-
fallen auch den Licent zu Rheinberg an den Grafen von Mansfeld verpfändete
(§. 45.), und 1593. bey dem Cammergerichte wegen aufgehobener Licent-Erhebung
zu Kaiserswerth glaubliche Anzeige thun ließ (§. 46.).

S. 138.

und b) wege frem-
der Besatzungen
der Licent bald zu
Rheinberg bald zu
Kaiserswerth und
anderwärts erhoben
worden.

Seitdem blieb der Sitz der Chur-Cöllnischen Licent-Erhebung eigentlich nach
wie vor zu Rheinberg, und es hieng nur von der mit den damaligen Kriegsläufen-
fast beständig vorgegangenen Abwechslung bald Spanischer bald holländischer
Besatzung zu Rheinberg ab, wenn man sich genöthiget sah, das Chur-Cöllnische
Licent-Comptoir von Rheinberg bald nach Kaiserswerth, bald anderswohin zu
verlegen.

Denn so ergibt sich aus obiger Geschichts-Erzählung ganz klar, wie dieser
Chur-Cöllnische Licent

1589. = 1596. zu Rheinberg (§. 45. sq.);

1597. zugleich zu Kaiserswerth (§. 53.);

1601. = 1632. zu Kaiserswerth (§. 59.), aber auch zugleich zu
Rheinberg (§. 75.);

1641. = 1644. zu Rheinberg (§. 78.);

1650. zu Kaiserswerth (§. 80.), aber auch zu Rheinberg (§. 81.),
und zu Urdingen (§. 82.);

1672. zu Kaiserswerth und zu Rheinberg (§. 83.);

1691. zu Deuß (§. 89.);

1692. zu Kaiserswerth (§. 90.)

erhoben worden; daß aber auch selbst in denen Zeiten, wenn Rheinberg fremde
Besatzung gehabt, und deswegen der Licent nach Kaiserswerth verlegt werden
müssen, dennoch zu Rheinberg ebenfalls Chur-Cöllnische Licent-Beamten geblieben,
welche hernach für Rheinberg, als den ursprünglichen Sitz des Chur-Cöllnischen
Licentes, selbst wieder den Vorzug vor Kaiserswerth behauptet, wie insonderheit
deren Aeußerung vom Jahre 1674. zum deutlichsten Beweise dienet (§. 87.);
und daß seitdem das Licent-Comptoir nur deswegen, weil der Rhein von der
Stadt Rheinberg abgewichen, nicht wieder dorthin verlegt werden können
(§. 91.)

S. 139.

3) die Licent-Erhe-
bung zu Kaisers-
werth hat nie mit
der dortige Pfand-
schaft etwas zu
thun gehabt;

Wenn aber endlich in Betracht dessen, daß der Rhein von Rheinberg ab-
gewichen, das Chur-Cöllnische Licent-Comptoir nicht wieder dahin verlegt werden
können.

können (§. 91.), sondern namentlich seit dem Jahre 1692. zu Kaiserswerth gelassen worden; so muß man sich zuvörderst erinnern, daß Chur-Cölln diese zwar ursprünglich zum Jülichischen gehörige Stadt schon seit mehreren Jahrhunderten in Besitz gehabt, und nach der unter den teutschen Reichsfürsten üblichen Art der Pfandschaften, so gut wie ein Eigenthum behandelt hatte.

Gleichwie es also in Teutschland allgemeinen Herkommens ist, daß ein Pfandinhaber einer Stadt oder eines Stück Landes, so lange die Pfandschaft währet, darinn eben die Gerechtsame, wie in seinem eignen Lande ausüben kann; so sah ein Churfürst von Cölln die Stadt Kaiserswerth mit Recht als einen Theil seines Erbsitzes an, und konnte also sein Licent-Regal so gut dafelbst als an jedem andern den Rhein berührenden Ort in seinem Erbsitze ausüben lassen: woran auch der am Cammergerichte anhängig gemachte Bittvereinsungs-Proceß um so weniger hinderlich seyn konnte, als es theils erst auf dessen Ausgang ankam, theils aber schon seit 1609. derselbe in tiefer Ruhe begraben lag (§. 97.)

§. 140.

Gleichwie also ein Churfürst von Cölln während dieser Pfandschaft einen Theil seiner Militz zur Besatzung nach Kaiserswerth, wie auch den Chur-Cöllnischen Rheinberger Zoll dahin verlegen konnte, ohne daß solche Soldaten deswegen aufhörten Chur-Cöllnische Soldaten, und der Rheinberger Zoll ein Chur-Cöllnischer Zoll zu seyn, und ohne daß sie Gefahr liefen, mit Wiedererlösung dieser Pfandschaft als Jülichische Soldaten und respective Jülichischer Zoll in Anspruch genommen zu werden: eben so konnte jetzt Chur-Cölln sein Rheinisches Licent-Regal zu Kaiserswerth in Uebung bringen, ohne daß es dadurch in ein Zugehör dieser Pfandschaft verwandelt wurde.

Sondern so wenig die Cöllnische Besatzung zu Kaiserswerth dadurch zur Jülichischen Militz und der Chur-Cöllnische Rheinberger Zoll zum Jülichischen Zoll geworden;

§. 141.

Wenn auch gleich nebst dem, daß Kaiserswerth zu Erhebung des Licentis am Rheine sehr gelegen, und als eine mit Besatzung versehene Festung dazu vor andern geschikt war, noch überdies einen Bewegungsgrund dazu abgeben konnte, daß ohnehin auch schon ein Zoll dafelbst im Gange war, den Chur-Cölln zwar zum theil von Pfandschaft wegen, aber auch zum theil aus eigenthümlichen Rechte erheben ließ; so ward doch der bloß Chur-Cöllnische Rheinisches Licent, indem dessen Comptoir nach Kaiserswerth kam, nichts weniger, als mit dem dortigen Zolle vereinigt, oder etwa als ein Zugehör demselben einverleibt. Sondern die Erhebung und Berechnung dieses Licentis ward ganz anderen Leuten anvertrauet, nach einem besondern Anschlag bewürkt, und selbst der Unterschied, den man so gar in der Ueberschrift der Licent- und Zoll-Nennungen so genau beobachtet, gibt hinlänglich zu erkennen, wie sehr man jederzeit den Licent, als ein Churfürstliches von wegen des Erbsitzes überhaupt ausübendes Regal, von dem auf Kaiserswerth haftenden Zolle zu unterscheiden geruhte (§. 62. 77. 80.)

so wenig ist der Cöllnische Licent, damentlich zu Kaiserswerth erhoben, dadurch ein Jülichisches Regal geworden.

§. 142.

Wenn man mit diesen so evidenten Wahrheiten die Chur-Pfälzischen Einwendungen in Vergleichung stellt: so ist es so weit entfernt, daß jene dadurch

II. Pfalz hat nicht den mindesten Grund vor sich, wenn es den Licent zu Kaiserswerth für ein jülichisches Regal u. Zugehör der Pfandschaft ausgeben will

entkräftet

enkräftet oder verdunkelt werden sollten, daß ihnen vielmehr dadurch nur noch ein größeres Licht und eine höhere Stufe der Evidenz zuwächst.

Man hat in den Pfälzischen Schriften gesucht glauben zu machen, der Licent, den Chur-Cölln zu Rheineberg, und der, den es zu Kaiserswerth erheben lassen, seyen zweyerley verschiedene Licente, und der letzte sey eigentlich ein Jülichisches oder doch ein zur Kaiserswerther Pfandschaft gehöriges Regal.

S. 143.

dem zur Zeit der Verpfändung 1368. war noch kein Licent, und konnte also unter denen bey der Verpfändung gedachten Zubehörungen nicht mitbegriffen seyn.

Allein mit der im Jahre 1368. geschehenen Verpfändung der Stadt und des Zolles zu Kaiserswerth hat der Licent unmöglich an Chur-Cölln kommen können; denn damals dachte noch kein Mensch an einen solchen vom Zolle unterschiedenen Rhein-Licent.

Und gleichwohl hätte schon damals der Licent ein Zubehör der Pfandschaft seyn müssen, wenn die Pfandverschreibung und der Revers vom Jahre 1368., worauf sich die Cammergerichts-Erkenntnisse beziehen, mit der darinn enthaltenen Benennung der Zubehörungen Chur-Pfalz zu statten kommen sollten.

Denn so hat sich damals Pfalzgraf Ruprecht 1368. reversirt, im Fall der Wiedereinlösung:

„ die Feste Kaiserswerth, Burg und Stadt mit dem Zolle, Vogteyen, „Berichten, Leuten und Gütern, und mit allen Zubehörungen, als „sie ihm verkauft und versetzt sind, „ wieder abzutreten.

Wie klar ist aber hier das Gegentheil, daß 1368. noch kein Licent mitverkauft noch versetzt werden können!

S. 144.

b.) Als hernach der Licent aufkam, hatte Jülich den feinsten im Clevischen, aber sonst gar Feinen.

Zu der Zeit hingegen, als nach 1572. der Rhein-Licent aufkam, konnte zu Kaiserswerth kein Jülichisches Regal entstehen: denn Kaiserswerth war nicht in Jülichischen, sondern in Chur-Cöllnischen Händen, und nur Chur-Cöllnischer Regalien fähig.

Das Haus Jülich hatte auch schon seinen Licent im Clevischen, und mehr als einen Licent konnte es nach der ursprünglichen Absicht dieses Regals nicht haben, noch begehren: wäre aber zu Kaiserswerth auch noch ein Jülichischer Licent gewesen, so hätte Jülich zwey Licente gehabt, welches jedermann für widersprechend gehalten haben würde, wie deswegen sogar in contradictorio es dabey geblieben, daß nicht noch ein Licent im Bergischen eingeführt werden können (§. 68.)

Im Gegentheile würde das Erbstift Cölln, ungeachtet dasselbe einen so ansehnlichen Theil des Rheines berührt, seit 1692. ganz und gar keinen Licent für sich gehabt haben, auch in Zukunft wider alle Billigkeit und selbst gegen die Reichsgrundgesetzliche Verfügung des Westphälischen Friedens (§. 79.) keinen Licent am Rheine mehr behalten, wenn es nicht berechtiget seyn sollte, den nur zufälliger Weise zu Kaiserswerth erhobenen Licent jetzt wieder anderswohin zu verlegen, wie dergleichen Verlegungen auch ehemals schon mehr als einmal geschehen sind (§. 82. 89.).

§. 145.

Aber über alles dieses — womit soll denn Chur-Pfalzischer Seits bewiesen werden, daß der zu Kaiserswerth erhobene Licent nicht eben derjenige sey, der vorhin zu Rheinberg, auch zum Theil an andern Orten erhoben worden? Pfalz hat auch so gar wider sich bewiesen, daß der zu Kaiserswerth erhobene Licent vorber zu Rheinberg erhoben worden.

In der That ist davon nicht der mindeste Beweis geführt; das, was in solcher Absicht angebracht wird, dient vielmehr zum stärksten Gegenbeweise wider Chur-Pfalz selbst.

Die von Chur-Pfalz selbst producirtten Zeugen sagen: " von ihren Voretern und Antecessoren gehört zu haben, daß der Licent vor Zeiten zu Rheinberg, zu Neuß, zu Cölln an der Saalgasse, und zu Deuß erhoben worden seyn solle " (§. 117.). Und was mag dieses Zeugen-Verhör noch sonst wider den producirtten hohen Theil enthalten haben, das man nicht gur gefunden hat, unter diesen nur Auszugsweise vorgebrachten Ausagen mit ans Tagelicht kommen zu lassen (§. 118.)?

§. 146.

Wie deutlich, wie bestimmte, wie unumwunden sagen hingegen die Chur-Cöllnischer Seits producirtten Zeugen, daß eben der Licent, der bis 1762. zu Kaiserswerth, und nach 1762. zu Urdingen bezahlt worden, in vorigen Zeiten zu Rheinberg, und zwar allezeit von wegen des Erzstiftes Cölln erhoben worden (§. 120.)? welches der Cöllnische Gegenbeweis noch mehr bestärket hat.

Wie klar zeigt auch der ganze Chronologische Verlauf, was es von Anfang an von einer Zeit zur andern für eine Verwandniß damit gehabt, und wie es zugegangen, wenn eben derselbe Chur-Cöllnische Licent bald zu Rheinberg, bald zu Kaiserswerth, bald an andern Orten erhoben worden (§. 138.)?

Deß so hellem Scheine der Wahrheit kann sich wohl niemand in Sinn kommen lassen, daran zu zweifeln, daß der zu Kaiserswerth erhobene Licent eben derjenige gewesen, der ursprünglich zuerst zu Rheinberg angelegt worden, der aber auf einem Orte so wenig als auf dem andern, sondern nur auf dem Chur-Cöllnischen den Rhein berührenden Gebiete überhaupt gehaftet, und also mit der Kaiserswerther Pfandschaft, so wenig mit der Stadt, als mit dem dortigen Bolke, nicht die mindeste Verwandtschaft gehabt.

Zum Ueberflus darf man sich nur noch einmal an die oben vom Jahre 1613. angeführten Umstände erinnern, da selbst die Vorfahren des jetzigen Churhauises Pfalz auf mehr als eine Art zu erkennen gegeben, daß der Licent zu Kaiserswerth kein Jülichischer, sondern ein Chur-Cöllnische Licent sey (§. 30. 19.).

§. 147.

Kaum wird es der Mühe werth seyn, noch einmal zu gedenken, daß auch die in den Pfälzischen Schriften auf allen Fall zu Hülf genommenen Rechtsfälle von den Accessionibus Pignoris hier im mindesten nicht einschlagen. daß der Licent eine Accession der Pfandschaft sey, ist offenbar un gegründet; denn er ist nicht aus der Pfandschaft erwachsen.

Wenn die Gesäße verordnen, daß die Restitutio pignoris una cum accessionibus rei pignoratæ geschehen solle: so reden sie 1.) von accessionibus ex ipso pignore prognatis, 2. E. de partu ancillæ pignori obligatæ, de alluvione, de thesauro in fundo oppignorato u. s. f.

L. 12. §. 1. D. de pignoratitia actione,

L. 13., L. 29. §. 1. D. de pignoriibus & hypothecis,

L. 1. 2. C. de parta pignoris & omni causa.

Wie wollte man aber hier auch nur mit dem geringsten Scheine die Anwendung davon machen, als ob der Chur-Cöllnische Licent aus der Kaiserwerther Pfandschaft erwachsen wäre? War doch der Chur-Cöllnische Licent ursprünglich nicht einmahl zu Kaiserwerth, sondern zu Rheinberg angelegt! Und sofern er hernach zu Kaiserwerth erhoben wurde, war er doch gewiß nicht aus dieser Pfandschaft erwachsen; denn nicht der Besitz der Stadt und des Zolles zu Kaiserwerth, sondern die Entschädigung des gesammten Erstliestes hatte den Grund und Anlaß zu Erhebung dieses Licentes gegeben. Vielmehr im Gegentheile würde Chur-Cölln sich übel vorsehen haben, wenn es als Besitzer eines Jülichischen Pfandes den Licent hätte ausüben wollen, der von wegen Jülichs schon anderweit im Gange war, und für einen Reichsstand doch nicht mehr als einmal erhoben werden konnte.

So sehr ist es auf alle Weise davon entfernt, daß man den Licent, auch sofern er zu Kaiserwerth erhoben worden, für eine aus der Kaiserwerther Pfandschaft entsprungene Accession, tamquam partum ex ancilla, oder tamquam alluvionem fundo adiectam, oder auch nur tamquam thesaurum in hoc fundo inuentum ansehen könnte.

§. 148.

Und wie b) keine andere Accessionen, die sich nur irgend trennen lassen, in Anspruch genommen werden können;

Wenn aber 2.) von accessionibus, quae factio hominis pignori inferuntur die Rede ist, so sind die Rechte so weit davon entfernt, solche unter der dem Eigentümer nach Einlösung des Pfandes zukommenden Restitution mit zu begreifen, daß vielmehr, nach den bekanntesten Rechtslehren von der Accession, sofern nur irgend eine separatio rei accessoriae von der rei principali statt findet, jene nimmermehr iure accessionis in Anspruch genommen werden kann, wie z. E. sogar von aedificiis in alieno fundo die Befäge gestatten: permitti tollere ex his rebus, quae possis, dum ita, ne deterior sit fundus, quam si initio non foret aedificatum,

L. 38. D. de rei vindic.

Und so wird es vollends niemanden einfallen, dem Eigentümer des Pfandes einen Anspruch an andern mit der verpfändeten Sache gar nicht zusammen hangenden, oder doch leicht davon zu trennenden Sachen zu gestatten, wie z. E. an den instrumentis fundi, oder an Meublen, die ein Pfand-Inhaber eines Hauses etwa während Pfandschaft in dem Hause gehabt u. s. f., wenn solche instrumenta fundi oder Meublen gleich auf alle Weise so angesehen werden konnten, daß der fundus oder das Haus das principale und jene instrumenta oder Meublen das accessorium waren.

§. 149.

So ist hier gar nichts, was die Trennung des Licentes von Kaiserwerth hindert. Wo ist aber hier nur jemals eine Vereinigung des Licentes mit der Stadt Kaiserwerth geschehen, oder vollends eine solche Vereinigung, daß keine Trennung wieder statt finden sollte? Hastet doch der Licent seiner Natur nach gar nicht auf einem gewissen Orte (§. 127. sq.)! Wie viel weniger ist er jemals an Kaiserwerth gebunden gewesen, da er vielmehr ursprünglich zu Rheinberg, und anßerdem bald zu Deuz, bald zu Urdingen und anderwärts erhoben worden (§. 138. 145.)? Und

Und, was noch mehr ist, wann ist jemals der hier in Frage stehende Licent nur so behandelt worden, als ob er als ein accessorium von Kaiserswerth, es sey nun von der Stadt, oder vom dortigen Balle, als einer re principali, abhänge? Wie sorgfältig hat man vielmehr bey jeder Gelegenheit zu erkennen gegeben, daß es kein Kaiserswerther, sondern ein Chur-Cöllnicher bloß vom Erstfusse abhängender Licent sey (§. 141.)?

Wie sehr würde man also der Sache Gewalt anthun, wenn man diesen so wenig an irgend einigen Ort, geschweige an Kaiserswerth gebundenen Licent für ein Zubehör oder eine Accession dieser Pfandschaft ausgeben wollte!

§. 150.

Wenn es nöthig wäre, die Sache noch mit dienlichen Instanzen zu erläutern, so dürfte man nur wiederholen, was oben schon von der vom Pfand-Innhaber an verpfändeten Orten haltenden Besatzung angeführt worden (§. 140.), die gewiß niemand pro accessione pignoris erklären wird; oder auch, was in Neuen bereits vorgekommen, daß nach solchen Grundsätzen die Cammergerichte, Canzley einmal Befehl laufen dürfte, in ein Zubehör der Stadt Weglar verwandelt zu werden, oder auch die Reichs-Versammlung ein Zubehör der Stadt Regensburg, der Schwäbische Kraiß-Convent ein Zubehör der Stadt Ulm, die Reichs-Ritterschaftliche Canzley zu Eslingen ein Zubehör dieser Reichsstadt u. s. w.

folglich gehöret er so wenig dazu, als die Besatzung, oder ähnliche von einem Orte unabhängige zufällige Dinge

Man erwege nur noch einen einzigen völlig ähnlichen Fall. Einem Edelmann wird ein Bauernhaus pfandweise eingeräumt. Er kauft nachher in eben der Gegend ein Rittergut, das mit der Jagd-Berechtigung versehen ist. Er setzt aber jetzt einen Jäger in jenes Bauernhaus. Nun wird das Pfand eingelöst, und der Eigenthümer will jetzt die Jagd, als accessionem pignoris in Anspruch nehmen. Könnte man sich etwas widerrechtlicheres denken?

Doch wer wollte bey so hellem Sonnenscheine noch ein weiteres Licht verlangen!

Dritter Hauptsatz.

Das Licent-Regal, welches Chur-Cölln zu Kaiserswerth ausüben lassen, ist niemals ein Gegenstand desjenigen Rechtsstreits gewesen, der über die Kaiserswerther Pfandschaft zwischen Jütlich und Chur-Cölln am Cammer-Gerichte obgewaltet, und worinnen das End-Urtheil am 15. May 1762. ergangen ist.

§. 151.

Ist aber nicht endlich auch aus denen bisherigen Cammergerichts-Erkenntnissen etwa allenfalls doch eine Rechtskraft gegen Chur-Cölln zu behaupten? Oder sollte es so ganz ohne Grund seyn, wenn in den Pfälzischen Schriften so viel von rechtskräftigen Sprüchen, und so gar von mehreren conformen Urtheilen vorgebracht wird?

Chur-Pfalz berufe sich vergeblich 1) auf eine Rechtskraft der bisherigen C.G. Erkenntnisse.

Hier ist züförfderst zu merken, wie nach dem buchstäblichen Zeugnisse des Subdelegations-Commissions-Protocollis vom 28sten May 1768. (S. 114.) bis dahin nicht das mindeste von dem jetzt in Frage stehenden Licente zu den Acten gekommen.

Und je tiefer man in die Sache bis von ihrem ersten Anfange her hinein gehet: je gewisser veroffenbarer sich, daß vorher niemals der gegenwärtige Licent-EStreit einen Gegenstand der Rechthängigkeit am Cammergerichte ausgemacht, und daß selbst dasjenige, was von Churpälzischer Seite deshalb vorgebracht worden, den stärksten Gegenbeweis darwider enthalte.

§. 152.

Dem 1.) in der Wie hier natürlicher Weise zuerst alles auf den Klaglibell ankömmt, so klage und deren zeigen die oben (S. 51.) angeführten Worte der darinn vorgebrachten Bitte, Bittewar vom Licente nichts, als daß dieselbe nur auf "die verpfändete Geste Kaiserswerth, Burg und Stadt, Bälzen, mit dem Zoll, Bogteyen, Gerichten, Leuten, Gütern und mit allen Zube- hörungen " gerichtet gewesen.

Hier ist zu einer Zeit, da übrigens der Licent am Rheine bekannt genug war, (nehmlich zur Zeit der erhobenen Klage im Jahre 1596.) des Licents mit keiner Silbe gedacht worden, wie doch unsehbar nicht unterblieben seyn würde, wenn das damals klagende Haus Jülich sich nur in Sinn hätte kommen lassen, seine vom Jahre 1368. herrührende Wiedereinlösung-Ansprüche auf das erst seit 1572. entstandene Licent-Negal mit zu richten.

Und daß dieses auch nicht unter jenen der Bitte beigefügten Zubehörungen mit begriffen seyn können, ist nicht nur aus der obigen Ausföhrung, wie wenig überhaupt dieser Licent sich auf irgend einige Weise als ein Zubeher der Pfandschaft ansehen lasse, klar; sondern eben das Peritum des Jülichischen Klaglibells gibt darüber den besten Commentar an die Hand, da es hernach die von demselben in Anspruch zu nehmenden Rechte und Gerechtigkeiten ganz genau und richtig so bestimmt, " wie dieselben in Zeit der Verpfändung gewesen, " d. i. im Jahre 1368.; da sich gewiß noch niemand von einem Rhein-Licente etwas hatte träumen lassen.

§. 153.

folglich auch we- der in dem folgen- den Verfahren, noch in dem End- urtheile vom 15. May 1762. War nun der Licent nicht in der Klage, so ergab sich auch von selbst, so wie es auch die Acten ausweisen, daß davon auch in der Chur-Cöllnischen Ce- ceptions-Schripte und Litis-Contestation so wenig als in dem folgenden beyder- seitigen Schriptewechsel einige Frage seyn konnte, und daß folglich über diesea gar nicht im Rechtsstreite befangen gewesenem Punct am Ende auch keine Ent- scheidung und kein Urtheil zu erwarten war; wie dann das am 15. May 1762. erteilte Cammergerichts-Urtheil auch mit keinem Buchstaben des Licentes gedenket, und, wenn es auf der andern Seite zwar Schloß, Stadt und Zoll zu Kai- serswerth wie allen Zubehörungen dem klagenden Theile zuerkennt, gleichwohl durch die unmittelbar hinzugefügten Worte: " Inhaletes der Pfand-Ver- schreibung und Pfalzgraf Ruprechts deshalb angestellten Reverses " der Sache eine solche Bestimmung gibt, daß unter forhanen Zubehörungen der zur Zeit gedachter Pfand-Verfchreibung und Reverses noch nicht in rerum na- tura gewesene Licent unmöglich begriffen seyn können. (S. 103.)

§. 254.

S. 154.

Wenn dagegen Chur-Pfalz darinn etwas zu seinem Vortheile zu finden vermeynet, daß gleichwohl in der Chur-Cöllnischen Quadruplic vom 29. Aug. 1721. das Wort Licent vorkömmt (§. 99.): so würde es freylich eine üble Sache seyn, wenn damit, daß eine Sache einmal in Acten mit Namen vorkömmt, es sey nun in einer Verbindung, wie es wolle, sofort ausgemacht wäre, daß solche einen Haupt-Gegenstand der Klage mit ausmache, und unter der allgemeinen Benennung der Zuhörungen hernach dem einen Theile zu, dem andern abgesprochen seyn sollte.

Allein in der angezogenen Stelle der Quadruplic liegt gerade das Gegentheil von dem, was man Pälzischer Seits gerne daraus folgern möchte. Es wird daselbst über die im Jahre 1702. geschehene eigenmächtige Pälzische Befestigung Klage geführt, und dabey gemeldet, daß Chur-Pfalz sogar den Licent, welcher doch kein Connexum des Zolles, sondern erst lange nach der Verpfändung von Kaiserswerth eingeführt sey, spoliative erheben, und dem Erstifte Cölln entziehen lassen.

Heist das nicht klar gesagt, daß der Licent in der That in diesem Proceße nicht begriffen, und gleichwohl solcher von Chur-Pfalz, nicht etwa per modum attenuati, sondern per modum spolii mit in Besitz genommen sey?

Sollte das die Meynung haben, gerade gegen die Natur der Sache und gegen den Sinn des Schriftstellers den Licent zum Gegenstande dieses Rechtsstreites zu machen?

Dieses ist gewis weder den Partheyen noch dem Richter in Sinn gekommen.

S. 155.

Eben das ist nun nicht nur in der im Jahre 1724. unter der Aufschrift: *Justitia Possessionis Colonienlis* in Druck gegebenen Chur-Cöllnischen Deduction mit eben den Worten wiederholt, sondern bey der Gelegenheit noch deutlicher bezeugt worden: "daß der Licent in gegenwärtigen Rechtsstreit nicht gehöre, sondern geraume Zeit nach denen Urkunden, worinn das Herzogliche Haus Pälzisch seine actionem pignoratitiam gründen wolle, seinen Ursprung habe, und durch den Westpälzischen Frieden bestätigt sey: daher man sich Chur-Cöllnischer Seits wegen dieser präcipirten Licente noch besonders vorbehalte, die dem Erstifte deshalb absonderlich zu staten kommende Befügniß zu suchen." (§. 100.)

und 1724. mit dem ausdrücklichen Zusätze: daß der Licent in diesem Rechtsstreit nicht gehöre.

Wie ist es möglich bey so klarer ausdrücklichen Bezeugung des Gegentheils noch behaupten zu wollen, daß Chur-Cölln jemals den Licent als einen Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreites angesehen habe?

S. 156.

Doch was braucht es davon weitere Proben? Unug, das Urtheil, wodurch 1762. diese Sache entschieden werden sollen, gedenkt vom Licente nichts. Und man kann es sicher darauf ankommen lassen, ob in der Re- und Correlation und den übrigen im Senate ausgefallenen Stimmen nur ein Wort vom Licente gedacht, geschweige dieser so erhebliche Gegenstand mit den gehörigen rechtlichen Gründen erwogen seyn sollte. Denn da in den Acten nichts davon vorge-

Also ist über den Licent aus dem ersten Urtheile vom 15. May 1762. gar keine Rechtskraft vorhanden.

Kommen war, so konnte auch unmöglich die richterliche Erörterung sich auf diesen Punct erstrecken.

So wenig also der Licent an sich ein Zubehör des Zolles oder der Stadt Kaiserswerth war, so wenig ist er auch in diesem Rechtsstreite weder von Seiten der Parthejen noch von Seiten des Richters jemals begriffen gewesen.

Und wo bleibt denn die gerühmte Rechtskraft, die hier der Chur-Pfalz zu statten kommen sollte?

§. 157.

2.) Unter denen am 23. Oct. 1767. abg. erkannten Forderungen war der Licent eben so wichtig begriffen;

Aber ist nicht Chur-Cölln in dem fernerweiten Cammergerichts-Urtheile vom 23ten Oct. 1767. mit allen nicht namentlich ausgenommenen Forderungen abgewiesen worden (§. 108.)? Und ist dieses nicht insonderheit auch mit der Retentions-Forderung geschehen, welche Chur-Cölln in denen nach dem Urtheile vom 17ten May 1762. zu den Acten gebrachten Schriften namentlich auf denen von Churpfalz eigenmächtig weggenommenen Licentgefällen begründet hatte?

So widrig dieses im ersten Anblicke scheinen möchte, so unbedeutend ist es, da die Natur der Sache und selbst jenes Urtheil vom 23ten Oct. 1767. das von selbst mit sich bringet, daß die darinn enthaltene Abweisung nur auf die *in Adis vorgebrachten* und nicht namentlich ausgenommenen Forderungen gehen sollte.

Damals war aber der Umstand, daß Chur-Cölln den Licent, als sein eigenthümliches Regal, unabhängig von Kaiserswerth für sich behauptete, noch nicht in Actis vorgekommen. Oder vielmehr Churpfalz hatte sich noch nicht begeben lassen, dieses mit Kaiserswerth in gar keiner Verbindung stehende Rheinisches Licent-Regal in Anspruch zu nehmen. Also hatte auch Chur-Cölln sein Recht deshalb auszuführen noch nicht Ursache gehabt. Also konnte es auch unmöglich in diesem Urtheile damit abgewiesen werden.

§. 158.

und vom abg. gesprochenen Retentions-Rechte wegen der Licent-Gefälle gilt auf den Licent selbst gar kein Schlag.

Mit der Retentions-Forderung hat es hier wieder eine ganz andere Verandriß. Freylich hoffte damit Chur-Cölln unter andern nicht nur wegen der Meliorations-Kosten, sondern auch wegen derer in den Jahren 1702. bis 1708. von Churpfalz eigenmächtig weggenommenen Licent-Gefälle, auch nach dem so widrigen Erkenntnisse in der Hauptsache, sich wenigstens noch im Besitze zu erhalten. Und diese Hoffnung schlug freylich mit der abgewiesenen Retentions-Forderung in dem Urtheile vom 23. Oct. 1767. fehl.

Aber ist damit das Licent-Regal selbst der Chur-Cölln ab- und der Chur-Pfalz oder vielmehr dem Herzogthum Jülich und Berg zuerkannt?

Das ist gewiß den Herren Urtheils-Verfassern nicht in Sinn gekommen.

Ein wegen einer Forderung behauptetes Retentions-Recht wird jemanden abgesprochen. Belglich ist ihm die Forderung selbst aberkannt? Wer wollte das behaupten? (§. 110.)

§. 159.

Wie war es aber möglich, auf solche Art in der letzten provisorischen Ver-
 fügung der Chur-Cölln den Besitz dieses derselben so klar gebührenden und
 nicht unter dem mindesten Scheine gegründeter Pfälzischer Ansprüche begriffe-
 nen Licent-Regals, auch einstweilen, zu entziehen?

II.) Das provisoi-
 rische Erkenntnis
 vom 22. Jun. 1768.
 ist nunmehr
 schlechterdings zu
 ändern.

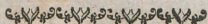
Zweifels ohne war theils der Fehler an der bisher in den Acten erman-
 gelten deutlichen und vollständigen Ausführung der Sache, und an dem Blend-
 werke, das bis dahin mit einem Scheine gemacht werden konnte, als ob Zoll
 und Licent im Grunde einerley wäre, und als ob dankenhero Licent ebenfalls
 unter die Zubehörungen des Zolles versetzt gewesen, oder als eine Accession
 desselben anzusehen seyn möchte.

Theils aber auch dürfte die Ursach darinn bestanden haben, daß zur Zeit
 des am 15. May 1762. eröffneten Urtheils der Licent amnoch zu Kaiserswerth
 erhoben, und, wie das Urtheil selbst besaget, hernächst neuerlich nach Urdingen
 und Zons verlegt worden.

Jedoch das höchstpreislliche Cammer-Gericht hat selbst in eben dem nemlichen
 Urtheil erkennt, daß der bis daher zu Kaiserswerth abgegebene Licent fernerweit
 nur provisorisch, und bis auf weitere Verfügung, eines jedes weiters auszufüh-
 renden Rechts ohnbeschadet, dasebst erhoben werden sollte, und auf gleiche
 Weise hat dasselbe in dem letztern Urtheil vom 12ten Oct. 1768. fernerhin er-
 leuchtet eingeschehen, daß die Sache nach einer weitem Verhandlung beyder Theile
 amnoch auf anderweitiges Erkenntnis auszustellen sey.

Und nunmehr, da das Gegentheile von allen widrigen Vorpiegelungen so klar
 zu Tage liegt, da Zoll und Licent offenbar zwey ganz verschiedene Dinge sind, da
 unter einem 1368. verpfändeten Zolle unmöglich ein erst 1572. entstandener Licent
 begriffen seyn kann, da der Licent keine Kaiserswerthische sondern eine von Kai-
 serswerth ganz unabhängige Gerechtsame des Erzstifts Cölln ist, und da sothaner
 Licent auch nie, weder einen Zuwachs der Pfandschaft, noch einen Gegenstand
 dieses Rechtsstreites ausgemacht, so ist nicht zu zweifeln, ein höchstpreislliches
 Kaiserliches und Reichs-Cammergerichte werde, wie nunmehr gebeten wird, for-
 derntamst gerechtst mit Aufhebung der letztern provisorischen Verfügung in Rechten
 erkennen und aussprechen:

Daß der von Chur-Cölln bis 1762. zu Kaiserswerth und hernach zu
 Urdingen erhobene Licent von allen Churpfälzisch-Jülichischen An-
 sprüchen frey zu lassen, und nicht nur die bisher davon erhobenen
 Gefälle samt Reichs-üblichen Zinsen dem beklagten Herrn Chur-
 fürsten von Cölln auszuhandigen, sondern auch fürs künftige Dem-
 selben sothanen Licent zu Urdingen oder an irgend einem andern am
 Rheine gelegenen Orte des Erzstifts Cölln auszuüben unbenommen
 bleibe: Hingegen Herr Kläger dem Herrn Beklagten alle durch
 diese ungegründete Forderung verursachte Schäden und Unkosten,
 nach vorgehender deren Liquidation und richterlicher Ermäßigung,
 zu erstatten schuldig sey. W. N. W.



Die Zeit ist nicht, die ich in der letzten Sitzung der
Kommission für die Zeit dieses Jahres in der Sitzung
mit mir am 12ten März 1870 in der Sitzung
am 12ten März 1870 in der Sitzung

Die Zeit ist nicht, die ich in der letzten Sitzung der
Kommission für die Zeit dieses Jahres in der Sitzung
mit mir am 12ten März 1870 in der Sitzung
am 12ten März 1870 in der Sitzung

Die Zeit ist nicht, die ich in der letzten Sitzung der
Kommission für die Zeit dieses Jahres in der Sitzung
mit mir am 12ten März 1870 in der Sitzung
am 12ten März 1870 in der Sitzung

Die Zeit ist nicht, die ich in der letzten Sitzung der
Kommission für die Zeit dieses Jahres in der Sitzung
mit mir am 12ten März 1870 in der Sitzung
am 12ten März 1870 in der Sitzung

Die Zeit ist nicht, die ich in der letzten Sitzung der
Kommission für die Zeit dieses Jahres in der Sitzung
mit mir am 12ten März 1870 in der Sitzung
am 12ten März 1870 in der Sitzung

Die Zeit ist nicht, die ich in der letzten Sitzung der
Kommission für die Zeit dieses Jahres in der Sitzung
mit mir am 12ten März 1870 in der Sitzung
am 12ten März 1870 in der Sitzung

1870

Ka 5606

40

ULB Halle 3
005.006.589



W. 17

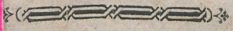
no





Vollständiger Gegen-Beweis

daß der
 erhobene Chur-Cöllnische Licent
 für des Kaiserswerther Zolles sey/
 auch überhaupt
 Kaiserswerther Pfandschaft nichts
 zu thun habe,
 und folglich
 von Chur-Pfalz in Anspruch genommen
 werden könne.



1770.

